

KlimaVest ELTIF (Fonds Commun de Placement - FCP)

Informations- memorandum

JULI 2025

Wichtige Informationen

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DIESES INFORMATIONSMEMORANDUM SORGFÄLTIG LESEN, BEVOR SIE SICH ENTSCHEIDEN, OB SIE ANTEILE DES FONDS ERWERBEN WOLLEN. DER FONDS UND SEINE INVESTITIONEN SIND LANGFRISTIGE ANLAGEN UND MIT HOHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER FONDS ODER EINE DER INVESTITIONEN SEINE ODER IHRE JEWEILIGEN ANLAGEZIELE ERREICHT ODER ANDERWEITIG IN DER LAGE IST, SEINE ODER IHRE JEWEILIGE ANLAGESTRATEGIE ERFOLGREICH DURCHZUFÜHREN. EIN ANLEGER SOLLTE NUR DANN INVESTIEREN, WENN ER IN DER LAGE IST, DEN VERLUST ALLER ODER EINES WESENTLICHEN TEILS SEINER INVESTITIONEN ZU TRAGEN.

IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER VERORDNUNG (EU) NR. 2015/760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 29. APRIL 2015 ÜBER EUROPÄISCHE LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS (DIE „ELTIF-VERORDNUNG“) SIND QUALIFIZIERTE ANLEGER (I) PROFESSIONELLE ANLEGER, D.H. EIN ANLEGER, DER ALS PROFESSIONELLER KUNDE ANGESEHEN WIRD ODER AUF ANTRAG ALS PROFESSIONELLER KUNDE GEMÄSS ANHANG II DER RICHTLINIE 2014/65/EU BEHANDELT WERDEN KANN, UND (II) KLEINANLEGER. SOFERN DAS PORTFOLIO EINES SOLCHEN KLEINANLEGERS (BESTEHEND AUS BAREINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN UNTER AUSSCHLUSS VON FINANZINSTRUMENTEN, DIE ALS SICHERHEIT GESTELLT WURDEN) EUR 500.000 NICHT ÜBERSTEIGT, HANDELT ES SICH NUR DANN UM EINEN QUALIFIZIERTEN ANLEGER, WENN ER INSGESAMT NICHT MEHR ALS 10% SEINES FINANZINSTRUMENT-PORTFOLIOS IN DEN FONDS UND ANDERE ELTIF INVESTIERT UND DER URSPRÜNGLICH IN DEN FONDS UND ANDERE ELTIFS INVESTIERTE BETRAG NICHT WENIGER ALS EUR 10.000 BETRÄGT. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT WIRD VOR DEM ERWERB VON ANTEILEN DURCH EINEN QUALIFIZIERTEN ANLEGER SICH VON DIESEM ZUSICHERN LASSEN (I), DASS ER KEINE US-PERSON IST, (II) DASS ER ANTEILE AM FONDS NICHT AN US PERSONEN ÜBERTRAGEN WIRD UND (III) DASS ER SICH VON JEDEM DRITTEN, DEM ER ANTEILE AN DEM FONDS ÜBERTRÄGT, VOR DIESER ÜBERTRAGUNG ZUSICHERUNGEN GEBEN LÄSST, DIE DEN IN DIESEM SATZ ENTHALTENEN ZUSICHERUNGEN VOLLUMFÄNGLICH ENTSPRECHEN.

ES KANN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DER FONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHT. DA DER FONDS ALS ELTIF QUALIFIZIERT, WIRD ER SICH AUF LANGFRISTIGE INVESTITIONEN IN VERMÖGENSWERTE KONZENTRIEREN, DIE IM ALLGEMEINEN ILLIQUIDE SIND UND VERPFLICHTUNGEN FÜR EINEN BETRÄCHTLICHEN ZEITRAUM ERFORDERN. DIESES PRODUKT IST MÖGLICHERWEISE NICHT GEEIGNET FÜR ANLEGER, INSBESONDERE FÜR KLEINANLEGER, DIE NICHT IN DER LAGE SIND, EINE SOLCHE LANGFRISTIGE UND ILLIQUIDE VERPFLICHTUNG EINZUGEHEN.

SOWEIT ANTEILE IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (“EWR“) KLEINANLEGERN ANGEBOten ODER VERKAUFT WERDEN, WIRD JEDEM POTENZIELLEN EWR-KLEINANLEGER EIN BASISINFORMATIONSBLETT GEMÄSS EU-VERORD-

NUNG NR. 1286/2014 ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, BEVOR ER IN DEN FONDS INVESTIERT.

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DEN INHALT DIESER INFORMATIONSMEMORANDUMS NICHT ALS RECHTS-, ANLAGE-, STEUER- ODER SONSTIGE BERATUNG AUSLEGEN. JEDER POTENZIELLE ANLEGER MUSS SICH AUF SEINE EIGENEN VERTRETER, EINSCHLIESSLICH SEINER EIGENEN RECHTSBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER, VERLASSEN, WAS DIE RECHTLICHEN, WIRTSCHAFTLICHEN, STEUERLICHEN UND SONSTIGEN DAMIT VERBUNDENEN ASPEKTE DER HIER BESCHRIEBENEN INVESTITION UND DEREN EIGNUNG FÜR DEN ANLEGER BETRIFFT. IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ANFORDERUNGEN DER ELTIF-VERORDNUNG MÜSSEN KLEINANLEGER JEDOCH VOR DER INVESTITION VON EINER ZUSTÄNDIGEN VERTRIEBSSTELLE EINE ANGEMESSENE ANLAGEBERATUNG ERHALTEN.

IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER ELTIF-VERORDNUNG UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) NR. 2018/480 ZUR ERGÄNZUNG DER ELTIF-VERORDNUNG HAT DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN FONDS EINRICHTUNGEN FÜR DEN KAUF, ZAHLUNGEN AN DIE ANTEILINHABER, DEN RÜCKKAUF ODER DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN ZU SCHAFFEN UND DIE INFORMATIONEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, DIE DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT GEMÄSS DER ELTIF-VERORDNUNG BEREITSTELLEN MUSS. INSBESONDERE HAT DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN FONDS GEEIGNETE VERFAHREN UND VEREINBARUNGEN FÜR DEN HANDEL MIT VON KLEINANLEGERN EINGEREICHTEN BESCHWERDEN ZU TREFFEN. DIE VERTRIEBSSTELLE STELLT EINRICHTUNGEN ZUR ENTGEGENNAHME VON ANLEGERBESCHWERDEN ZUR VERFÜGUNG UND STELLT INSBESONDERE SICHER, DASS DIE BESCHWERDEN DER ANLEGER IN EINER DER AMTSSPRACHEN DES LANDES DES KLEINANLEGERS EINGEREICHT WERDEN KÖNNEN.

ALLE ANLEGER WERDEN GLEICHBEHANDELT UND EINE VORZUGSBEHANDLUNG ODER SPEZIELLE WIRTSCHAFTLICHE VORTEILE FÜR EINZELNE ANLEGER ODER ANLEGERGRUPPEN SIND AUSGESCHLOSSEN.

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DAS ANGEBOt VON ANTEILEN

DIESER INFORMATIONSMEMORANDUM STELLT KEIN ANGEBOt ZUR AUSGABE ODER ZUM VERKAUF AN ODER EINE AUFFORDERUNG ZUM KAUF VON ANTEILEN VON JEMANDEM IN EINEM LAND ODER EINER RECHTSORDNUNG DAR, (I) IN DEM/DER EIN SOLCHES ANGEBOt ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG NICHT ZULÄSSIG IST, (II) IN DEM/DER EINE PERSON, DIE EIN SOLCHES ANGEBOt ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG MACHT, NICHT DAZU QUALIFIZIERT IST ODER (III) IN DEM/DER EIN SOLCHES ANGEBOt ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG ANDERWEITIG UNGESETZLICH WÄRE.

PERSONEN, DIE IN DEN BESITZ DIESER INFORMATIONSMEMORANDUMS GELANGEN, MÜSSEN SICH ÜBER ALLE RECHTLICHEN BESCHRÄNKUNGEN, DIE SICH AUF DEN KAUF VON

ANTEILEN DES FONDS AUSWIRKEN, INFORMIEREN UND DIESE BEACHTEN. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT GIBT GEGENÜBER EINEM POTENZIELLEN ANLEGER KEINE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE HINSICHTLICH DER RECHTMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN DEN KLIMAVEST ELTIF DURCH EINE SOLCHE PERSON GEMÄSS DEN ENTSPRECHENDEN WERTPAPIER- ODER ÄHNLICHEN GESETZEN.

AUSLEGUNG

ALLE ZEITANGABEN IN DIESEM INFORMATIONSMEMORANDUM BEZIEHEN SICH AUF DIE LUXEMBURGISCHE ZEIT, SOFERN NICHT ANDERS ANGEZEIGT. IN DIESEM INFORMATIONSMEMORANDUM BEDEUTET „EUR“ ODER „€“ DIE WÄHRUNG DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DIE DIE EINHEITLICHE WÄHRUNG GEMÄSS DEM VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1957 IN ROM UNTERZEICHNET) IN DER FASSUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION (AM 7. FEBRUAR 1992 IN MAASTRICHT UNTERZEICHNET) EINGEFÜHRT HABEN. SOFERN DER KONTEXT NICHTS ANDERES ERFORDERT, UMFASSEN DIE IM PLURAL DEFINIERTEN BEGRIFFE DEN SINGULAR UND UMGEKEHRT. IM FALLE VON WIDERSPRÜCHEN ZWISCHEN DIESEM INFORMATIONSMEMORANDUM, DEM VERWALTUNGSREGLEMENT UND DEM BASISINFORMATIONSBLATT HABEN DIE DOKUMENTE IN DER FOLGENDEN REIHENFOLGE VORRANG, SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST: (A) DAS VERWALTUNGSREGLEMENT (B) DIESES INFORMATIONSMEMORANDUM (C) DAS BASISINFORMATIONSBLATT. DIESES INFORMATIONSMEMORANDUM SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DEM VERWALTUNGS-REGLEMENT UND DEM BASISINFORMATIONSBLATT GELESEN WERDEN.

DIE IM INFORMATIONSMEMORANDUM VERWENDETEN GROSSGESCHRIEBENEN WÖRTER HABEN DIE BEDEUTUNG, DIE IHNEN IN KAPITEL 1 "DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG" DIESES INFORMATIONSMEMORANDUMS ODER AN ANDERER STELLE IN DIESEM INFORMATIONSMEMORANDUM ZUGESCHRIEBEN WIRD.

WARNHINWEIS ZU ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN

DIESES INFORMATIONSMEMORANDUM ENTHÄLT ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN, DIE AKTUELLE ERWARTUNGEN ODER VORHERSAGEN ÜBER ZUKÜNFTIGE EREIGNISSE ENTHALTEN. WÖRTER WIE „KANN“, „GLAUBT“, „ERWARTET“, „PLANT“, „ZUKÜNFTIG“ UND „BEABSICHTIGT“ UND ÄHNLICHE AUSDRÜCKE KÖNNEN ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN IDENTIFIZIEREN, ABER DAS FEHLEN DIESER WÖRTER BEDEUTET NICHT, DASS DIE AUSSAGE NICHT ZUKUNFTSGERICHTET IST. ZU DEN ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN GEHÖREN AUSSAGEN ÜBER DIE PLÄNE, ZIELE, ERWARTUNGEN UND ABSICHTEN DES FONDS SOWIE ANDERE AUSSAGEN, DIE KEINE HISTORISCHEN FAKTEN DARSTELLEN. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN UNTERLIEGEN BEKANNTEN UND UNBEKANNTEN RISIKEN UND UNGEWISSEITEN SOWIE UNGENAUEN ANNAHMEN, DIE DAZU FÜHREN KÖNNEN, DASS

DIE TATSÄCHLICHEN ERGEBNISSE WESENTLICH VON DEN IN DEN ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN ERWARTETEN ODER IMPLIZIERTEN ABWEICHEN. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH NICHT UNANGEMESSEN AUF DIESE ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN VERLASSEN, DIE NUR ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESES INFORMATIONSMEMORANDUMS GELTEN.

DATENSCHUTZ-POLITIK

INTERESSIERTE ANLEGER SOLLTEN BEACHTEN, DASS SIE MIT DEM ERWERB VON ANTEILEN INFORMATIONEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN, DIE MÖGLICHERWEISE PERSONENBEZOGENE DATEN IM SINNE DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZGESETZGEBUNG (EINSCHLIESSLICH DER ALLGEMEINEN DATENSCHUTZVERORDNUNG DER EU (VERORDNUNG (EU) NR. 2016/679) (DIE "DATENSCHUTZVERORDNUNG") UND ALLER ANDEREN EU- ODER NATIONALEN RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UMSETZEN ODER ERGÄNZEN, DARSTELLEN.) DIE VERWENDUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN, DIE DIE ANLEGER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BEI DEM KAUF VON ANTEILEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN, WIRD DURCH DIE DATENSCHUTZVERORDNUNG UND DIE BEDINGUNGEN EINER DATENSCHUTZERKLÄRUNG GEREGLT. DEN ANTEILINHABERN WIRD EIN SOLCHER DATENSCHUTZHINWEIS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER DATENVERANTWORTLICHE FÜR DIE VON IHNEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN IST GRUNDSÄTZLICH DIE JEWEILIGE VERTRIEBSSTELLE. ABWEICHEND HIERVON IST DIE VERWALTUNGS-GESELLSCHAFT DIE DATENVERANTWORTLICHE FÜR DIE VON IHNEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN, SOWEIT DIESE DURCH DIE VERWALTUNGS-GESELLSCHAFT SELBST I.S.V. ART. 4 NR. 2 DSGVO VERARBEITET WERDEN.

ANTI-GELDWÄSCHE-BESTIMMUNGEN

GEMÄSS DEN LUXEMBURGISCHEN GESETZEN VOM 19. FEBRUAR 1973 (IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG) ÜBER DEN VERKAUF VON DROGEN UND DIE BEKÄMPFUNG DER DROGENABHÄNGIGKEIT, VOM 5. APRIL 1993 (IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG) ÜBER DEN FINANZSEKTOR UND VOM 12. NOVEMBER 2004 (IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG) ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG SOWIE GEMÄSS DEM RUNDSCHREIBEN 13/556 UND DER VERORDNUNG 12-02 DER CSSF WURDEN ALLEN PROFESSIONELLEN DES FINANZSEKTORS VERPFLICHTUNGEN AUFERLEGT, UM DIE VERWENDUNG VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN ZU GELDWÄSCHEZWECKEN ZU VERHINDERN. IN DIESEM ZUSAMMENHANG WURDE EIN VERFAHREN ZUR IDENTIFIZIERUNG VON ANLEGERN VORGESCHRIEBEN. DEM ANTRAGSFORMULAR EINES POTENZIELLEN ANLEGRERS MÜSSEN ALLE VON DEN GELTENDEN VORSCHRIFTEN EMPFOHLENE ODER VORGESCHRIEBENEN BELEGE BEIGEFÜGT WERDEN, DIE EINE ANGEMESSENE IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ANLEGRERS UND GEGEBENENFALLS SEINER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER ERMÖGLICHEN. IM

FALLE EINES KAUFES DER ANTEILE INDIREKT ÜBER EINEN SOGENANNTEN NOMINEE, ERFOLGT EINE VERSTÄRKTE SORGFALTPRÜFUNG („ENHANCED DUE DILIGENCE“) VON DIESEM NOMINEE IM EINKLANG MIT ARTIKEL 3 DER CSSF-VERORDNUNG 12-02 DER CSSF, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG.

DARÜBER HINAUS STELLT DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT SICHER, DASS BEI DER VON IHR IN BEZUG AUF DIE ANLAGE DES FONDS DURCHGEFÜHRTEN SORGFALTPRÜFUNG ALLE GELTENDEN VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

WEITERE INFORMATIONEN ÜBER PRAKTIKEN UND EMPFEHLUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE FINDEN SIE AUF DER WEBSITE DES VERBANDES DER LUXEMBURGISCHEN FONDSINDUSTRIE UNTER WWW.ALFI.LU (PRAKTIKEN UND EMPFEHLUNGEN ZUR VERRINGERUNG DES GELDWÄSCHERISIKOS UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG IN DER LUXEMBURGISCHEN FONDSINDUSTRIE, JULI 2013).

ALLE IN DIESEM ZUSAMMENHANG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN WERDEN NUR ZUM ZWECK DER EINHALTUNG DER ANTI-GELDWÄSCHE-BESTIMMUNGEN GESAMMELT.

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON URTEILEN IN LUXEMBURG

FFÜR STREITIGKEITEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM INFORMATIONSMEMORANDUM UND/ODER DEM VERWALTUNGSREGLEMENT SIND DIE GERICHTE DES BEZIRKS DER STADT LUXEMBURG ZUSTÄNDIG.

ANLEGER WERDEN DARAUF HINGEWIESEN, DASS IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG (EU) NR. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 12. DEZEMBER 2012 ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN (NEUFASSUNG) FALLENDE ENTSCHEIDUNGEN, DIE IN EINEM MITGLIEDSTAAT ERGEHEN UND DORT VOLLSTRECKBAR SIND, BEI VORLAGE EINER KOPIE DER ENTSCHEIDUNG, DIE DIE ZUR FESTSTELLUNG IHRER ECHTHEIT ERFORDERLICHEN BEDINGUNGEN ERFÜLLT, SOWIE EINER ENTSPRECHENDEN BESCHEINIGUNG DES URSPRUNGSGERICHTS AUCH IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT VOLLSTRECKBAR SIND, OHNE DASS DAFÜR EINE VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG ERFORDERLICH WÄRE.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN

DER FONDS MACHT DERZEIT KEINEN GEBRAUCH VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN ODER TOTAL RETURN SWAPS GEMÄSS ARTIKEL 14 DER EU-VERORDNUNG NR. 2015/2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG. SOLLTE DIES IN DER ZUKUNFT VORGEGEHEN WERDEN, WIRD DAS INFORMATIONSMEMORANDUM ENTSPRECHEND AKTUALISIERT.

Inhalt

Übersicht über die Beteiligten	2
Wichtige Hinweise	3
1. Definitionen und Auslegung	4
2. Der Fonds	6
3. Management und Verwaltung	6
4. Anlageziele und -politik	9
5. Anteilklassen	12
6. Ausgabe von Anteilen	12
7. Rücknahme von Anteilen	13
8. Antragannahmeschluss	14
9. Übertragung von Anteilen	14
10. Zwangsweise Rücknahme	15
11. Säumiger Anleger im Fall von Teileinzahlungen	15
12. Nettoinventarwert	15
13. Ausschüttungen	18
14. Kosten und Ausgaben	18
15. Steuerliche Informationen	20
16. Laufzeit, Auflösung und Verschmelzung des Fonds	24
17. Rechte der Anteilinhaber	25
18. Rechte der Anteilinhaber gegenüber Dienstleistern	25
19. Richtlinie zur Behandlung von Beschwerden	25
20. Regelmäßige Berichte und Veröffentlichungen	25
21. Änderungen	26
22. Interessenkonflikte	26
23. Risikohinweise	27
Anhang I	47

Übersicht über die Beteiligten

Der Fonds

KlimaVest ELTIF
8, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Alternative Investment Fund Manager des Fonds

Commerz Real Fund Management S.à r.l.
8, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Herr Dirk Holz (Vorsitzender)
Herr Tim Buchwald
Frau Désirée Eklund
Herr Michael Henn

Conducting Officers:
Herr Dirk Holz
Frau Désirée Eklund
Herr Kai Schäfer
Herr Stefan Schwickerath

Anlageberater

Commerz Real AG,
Friedrichstraße 25, 65185 Wiesbaden,
Deutschland

Register- und Transferstelle

BNP Paribas Luxembourg Branch
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle

BNP Paribas Luxembourg Branch
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit S. à r. l.
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Luxemburger Rechtsberater

Arendt & Medernach SA
41A, Avenue John F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vertriebspartner

Der Name und die Adresse der Einrichtungen, die von Zeit zu Zeit als Vertriebspartner ernannt werden, sind am Sitz des Fonds erhältlich.

Wichtige Hinweise

Die Anteile werden nur an Anleger vertrieben, die (i) qualifizierte Anleger sind und (ii) die keine unzulässigen Personen sind. Ein Angebot, eine Bewerbung oder ein sonstiger Vertrieb gegenüber Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist ausgeschlossen.

Folgende zusätzliche Anforderungen gelten für Anleger in den hierunter ausgeführten Ländern.

Deutschland:

Der AIFM führt das erforderliche Anzeigeverfahren bei der CSSF für den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und deutschen Vorschriften durch. Der Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland kann beginnen, sobald der AIFM von der CSSF über die Übermittlung des Anzeigeschreibens an die BaFin unterrichtet wurde (siehe § 295 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 323 KAGB).

Die Anteile des Fonds werden an professionelle Anleger, semiprofessionelle Anleger und Privatanleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 31, 32 und 33 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“), die die Voraussetzungen eines qualifizierten Anlegers erfüllen, vertrieben.

Für den Vertrieb der Anteile des Fonds an Privatanleger und semiprofessionelle Anleger wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Privatanlegern und semiprofessionellen Anlegern rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

Österreich:

Der AIFM führt das erforderliche Anzeigeverfahren bei der CSSF für den Vertrieb der Anteile des Fonds in Österreich in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und österreichischen Vorschriften durch. Der Vertrieb der Anteile des Fonds in Österreich kann beginnen, sobald der AIFM von der CSSF über die Übermittlung des Anzeigeschreibens an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) unterrichtet wurde (siehe § 31 Abs. 1 des österreichischen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG)).

Die Anteile des Fonds werden in Österreich an professionelle Anleger im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 33 AIFMG und Privatkunden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 36 AIFMG beziehungsweise qualifizierte Privatkunden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 42 AIFMG, die die Voraussetzungen eines qualifizierten Anlegers erfüllen, vertrieben.

Für den Vertrieb der Anteile des Fonds an Privatkunden beziehungsweise qualifizierte Privatkunden wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Privatkunden und qualifizierten Privatkunden rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

Die auf den Fonds allgemein anwendbaren Bestimmungen

1. Definitionen und Auslegung

1.1 Definitionen

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Informationsmemorandum definiert oder der Kontext nichts anderes angibt, haben großgeschriebene Wörter und Ausdrücke in diesem Informationsmemorandum die unten beschriebene Bedeutung.

AIFM	bezeichnet die Commerz Real Fund Management S.à r.l.
AIFMD	bezeichnet die EU-Richtlinie Nr. 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AIFM-Verordnung	bezeichnet die von der EU-Kommission delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFMD hinsichtlich Ausnahmen, allgemeiner Betriebsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelwirkung, Transparenz und Aufsicht
Anlageberater	bezeichnet die Commerz Real AG
Anlagevermögenswerte	bezeichnet zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 9 (1) a) (1b) und 10 der ELTIF-Verordnung
Anleger	bezeichnet eine juristische oder natürliche Person die (i) Anteilhaber ist oder (ii) Anteile des Fonds gezeichnet hat und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden
Anteil(e)	bezeichnet nennwertlose Anteile des Fonds, die entweder als Namensanteile oder Inhaberanteile ausgegeben werden
Anteilhaber	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen des Fonds
Bankarbeitstag	bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag und 24. und 31. Dezember), an dem die Banken in Luxemburg und Deutschland geöffnet sind
Bewertungstag	bezeichnet jeden Bankarbeitstag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird
Clearstream	bezeichnet die Clearstream Banking AG
CO₂e	bezeichnet CO ₂ -Äquivalente (CO ₂ equivalents), das heißt eine Maßeinheit für das Treibhauspotenzial eines Gases im Verhältnis zu CO ₂ (Kohlenstoffdioxid)
CSSF	bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors
CSSF-Rundschreiben 24/856	bezeichnet das Rundschreiben CSSF 24/856, über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, eines Verstoßes gegen die Anlagevorschriften und anderer Fehler auf OGA-Ebene, welches das Rundschreiben CSSF 02/77 seit 01. Januar 2025 vollständig ersetzt;
ELTIF-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds
EU-Offenlegungsverordnung	bezeichnet die Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
EU-Taxonomieverordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088.;
Fonds	bezeichnet den klimaVest ELTIF, und dieser Begriff schließt, wenn der Kontext es erfordert, die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM des Fonds) ein, die im Namen des Fonds handelt
Fonds-Dokumente	bezeichnet kollektiv: (a) dieses Informationsmemorandum; (b) das Verwaltungsreglement; und (c) das Basisinformationsblatt
Gesetz von 2010	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung
Gesetz von 2013	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 13. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner geänderten Fassung, das die AIFMD in luxemburgisches Recht umsetzt
Gesetz von 2014	bezeichnet das Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und über die Führung des Namensaktienregisters und des Inhaberaktienregisters;
Gründungsdatum	bezeichnet das Datum, an dem der Fonds, wie unter Ziffer 2 „Der Fonds“ unten beschrieben, gegründet wurde;
Informationsmemorandum	bezeichnet dieses Informationsmemorandum, das in Bezug auf den Fonds herausgegeben wurde, in der jeweils geänderten Fassung
Kleinanleger	bezeichnet eine Person, die als Kleinanleger im Sinne von Anhang II der MiFID II behandelt werden muss
Nettoinventarwert	bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds beziehungsweise den Nettoinventarwert pro Anteil, der jeweils gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und dieses Informationsmemorandums berechnet wird

OGA	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen
Professioneller Anleger	bezeichnet eine Person, die als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der MiFID II behandelt werden muss
Qualifizierter Anleger	bezeichnet in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (i) professionelle Anleger, das heißt einen Anleger, der als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU behandelt werden kann, und (ii) Kleinanleger. Sofern das Portfolio eines solchen Kleinanlegers (bestehend aus Bareinlagen und Finanzinstrumenten ohne Finanzinstrumente, die als Sicherheit gestellt wurden) EUR 500.000 nicht übersteigt, handelt es sich nur dann um einen Qualifizierten Anleger, wenn er insgesamt nicht mehr als 10 Prozent seines Finanzinstrument-Portfolios in den Fonds und andere ELTIF investiert und der ursprünglich in den Fonds und andere ELTIF investierte Betrag nicht weniger als EUR 10.000 beträgt
Qualifiziertes Portfoliounternehmen	bezeichnet Unternehmen gemäß Artikel 11 der ELTIF-Verordnung
Register- und Transferstelle	bezeichnet BNP Paribas, Luxembourg Branch;
Unzulässige Person	bezeichnet <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und/oder dieses Informationsmemorandums vom Anteilsbesitz ausgeschlossen sind • Personen, deren Anteilsbesitz die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt; • Personen, deren Anteilsbesitz dazu führt oder führen würde, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft Steuerverbindlichkeiten beziehungsweise andere finanzielle Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde • US Personen • Personen, die die Kriterien eines „Qualifizierten Anlegers“ nicht erfüllen
US-Amerikanischer Securities Act of 1933	bezeichnet den US-amerikanischen Securities Act of 1933 (in der jeweils geltenden Fassung)
US-Person	bezeichnet Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig beziehungsweise als Kapitalgesellschaft eingetragen sind und/oder andere natürliche oder juristische Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, unabhängig von deren Herkunft, der US-amerikanischen Einkommen- beziehungsweise Ertragsteuer unterliegen, sowie Personen, die gemäß Rule 902 der Regulation S des US-Amerikanischen Securities Act of 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) als US-Personen angesehen werden und/oder nach Maßgabe des US-amerikanischen Commodity Exchange Act (in der jeweils geltenden Fassung) als solche gelten
VAG	bezeichnet das deutsche Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung
VAG-Anleger	ist jeder Anleger, der (i) im Hinblick auf seine Vermögensanlage den Vorschriften des deutschen Gesetzes über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen („VAG“) und gegebenenfalls auch der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – „AnIV“) unterliegt (insb. deutsche Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds), oder (ii) aufgrund landesrechtlicher oder anderer Vorschriften oder aufgrund freiwilliger Unterwerfung im Hinblick auf seine Vermögensanlage die Vorschriften des VAG, der Anlageverordnung oder vergleichbare Vorschriften (insb. frühere Fassungen der Anlageverordnung, die vor Inkrafttreten des VAG am 1. Januar 2016 galten) zu beachten hat, oder (iii) ein Investmentvehikel ist, welches unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von den unter (i) beziehungsweise (ii) genannten Anlegern gehalten wird
Verbundenes Unternehmen	bezeichnet in Bezug auf eine Person eine Person, die diese Person unmittelbar oder mittelbar beherrscht beziehungsweise unmittelbar oder mittelbar von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit dieser Person steht
Vertriebsstelle	bezeichnet die für den Vertrieb der Anteile des Fonds zuständige(n) Entität(en)
Verwahrstelle	bezeichnet BNP Paribas, Luxembourg Branch;
Verwahrstellenvertrag	bezeichnet den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag
Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet die Commerz Real Fund Management S.à r.l.
Verwaltungsreglement	bezeichnet das Verwaltungsreglement des Fonds in der jeweils geltenden Fassung
Wirtschaftsprüfer	bezeichnet KPMG Audit S. à r. l.

2. Der Fonds

Der Fonds ist als Fonds Commun de Placement (Sondervermögen) mit Sitz in Luxemburg gegründet, der gemäß Teil II des Gesetzes vom 2010 strukturiert ist und darüber hinaus als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung genehmigt wurde.

Der Fonds ist eine ungeteilte Sammlung von Vermögenswerten, die nach dem Prinzip der Risikostreuung im Namen seiner Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Die Vermögenswerte des Fonds, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden, sind von denen der Verwaltungsgesellschaft und von denen aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds getrennt. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Mit dem Erwerb von Anteilen des Fonds akzeptiert jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das die vertragliche Beziehung zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regelt, in vollem Umfang.

Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zulassung des Fonds durch die Aufsichtsbehörde erreicht werden (das „**Mindestkapital**“). Die Währung des Fonds ist der Euro (EUR).

Der Fonds ist sowohl an professionelle Anleger als auch an Kleinanleger gerichtet (die jeweils keine Unzulässigen Personen sind). Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren für die Beurteilung des Fonds eingerichtet. Als Teil dieses internen Verfahrens hat die Verwaltungsgesellschaft beurteilt, ob sich der Fonds für den Vertrieb an Kleinanleger eignet, wobei sie zumindest (a) die Laufzeit des Fonds; und (b) die beabsichtigte Anlagestrategie des Fonds berücksichtigt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kam im Rahmen dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass der Fonds für Kleinanleger geeignet ist.

Der Fonds wurde am 13. Oktober 2020 (dem „**Gründungsdatum**“) in Luxemburg gegründet und ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Das Verwaltungsreglement wurde beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) hinterlegt, wo es zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung steht, und wird im luxemburgischen Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Kopien sind auch am Sitz des Fonds erhältlich.

Das Anteilkapital des Fonds ist variabel und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds und wird in Euro ausgedrückt. Es wird durch Anteile ohne Nennwert repräsentiert, die teilweise oder vollständig eingezahlt sind. Änderungen des Kapitals werden *von Rechts wegen* vorgenommen, und es gibt keine Bestimmungen, die eine Veröffentlichung und die Einreichung solcher Änderungen beim *Registre de Commerce et des Sociétés* vorschreiben.

Der Fonds wird Inhaberanteile gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und über die Führung des Namensaktienregisters und des Inhaberaktienregisters (das „**Gesetz**

von 2014“) ausgeben. Die Ausgabe von Namensanteilen kann im Ermessen des AIFM zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

3. Management und Verwaltung

3.1 Die Verwaltungsgesellschaft/AIF

3.1.1 Funktion der Verwaltungsgesellschaft/AIFM

Der Fonds wird im Namen der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit der AIFMD und der ELTIF-Verordnung von der Verwaltungsgesellschaft, einer luxemburgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), die nach luxemburgischem Recht gegründet wurde und ihren Sitz in 8, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, hat, verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde als ELTIF-Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die weitreichendsten Befugnisse, um den Fonds (vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement und in diesem Informationsmemorandum festgelegten Einschränkungen) im Namen der Anteilinhaber zu verwalten und zu betreuen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, die für die Verwaltung des Fonds erforderlich und durch das luxemburgische Recht vorgeschrieben sind.

Die Commerz Real Fund Management S.à r.l. ist in Bezug auf ihre Rolle als Verwaltungsgesellschaft und AIFM berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Verwaltungsgebühr (wie in Ziffer 14.1.1 geregelt) zu erhalten (die „**Verwaltungsgebühr**“).

In ihrer Funktion als AIFM des Fonds obliegen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:

- (i) Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (einschließlich des Portfolio- und/oder Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte);
- (ii) Verwaltung des Fonds (unter anderem Berechnung des Nettoinventarwerts), wobei der AIFM eine oder mehrere Zentralverwaltungsstellen ernennen darf;
- (iii) Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und dieses Informationsmemorandums;
- (iv) Vermarktung und Vertrieb der Anteile, wobei der AIFM eine oder mehrere Vertriebsstellen sowie Untervertriebsstellen ernennen und keine Vermarktung oder Vertrieb selbst ausüben wird. Bei den von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen handelt es sich um Entitäten, die für den Vertrieb der Anteile des Fonds und für die vor dem Kauf von Anteilen erforderliche Anlageberatung über alle erforderlichen und von den relevanten Vertriebsländern verlangten Lizenzen und Zulassungen verfügen. Der AIFM erstellt, pflegt, implementiert und

überprüft die Bewertungsrichtlinien und -verfahren. Das AIFM-Team, das für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist, handelt unabhängig von dem AIFM-Team, das für die Portfolioverwaltung des Fonds zuständig ist. Die Verwahrstelle wird die Investitionen nicht bewerten.

Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften ist der AIFM befugt, seine Pflichten und Befugnisse auf eigene Verantwortung teilweise an ihm geeignet erscheinende Personen oder Unternehmen zu delegieren, die über die erforderliche Expertise und die erforderlichen Ressourcen (einschließlich im Hinblick auf ESG- beziehungsweise Nachhaltigkeitsaspekte) verfügen, wobei das Informationsmemorandum zuvor entsprechend geändert wird, falls es diese Delegation nicht bereits vorsieht. Eine solche Delegation erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, sowie der AIFM-Verordnung und der ELTIF-Verordnung.

3.1.2 Geschäftsleiter

Gemäß den Bestimmungen des 2. Kapitels des Gesetzes von 2013 hat der AIFM die Geschäftsleiter (*dirigeants*) mit der tatsächlichen Führung seines Tagesgeschäfts beauftragt.

Die Geschäftsleiter stellen sicher, dass die Aufgaben des AIFM in Bezug auf seine Funktion als Alternative Investment Fund Manager des Fonds und die Aufgaben der verschiedenen Dienstleister jederzeit unter Einhaltung des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, der ELTIF-Verordnung, des Verwaltungsreglements und des Informationsmemorandums erfüllt werden. Die Geschäftsleiter stellen ferner sicher, dass der AIFM in seiner Eigenschaft als Alternative Investment Fund Manager das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen einhält, und überwachen deren Umsetzung gemäß dem Informationsmemorandum und dem Verwaltungsreglement.

Die Geschäftsleiter erstatten dem Geschäftsführerrat des AIFM regelmäßig Bericht und weisen den AIFM erforderlichenfalls auf wesentliche Verstöße oder Probleme bei der Einhaltung der Anlagepolitik des Fonds hin.

Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aus der Tätigkeit des AIFM hält der AIFM gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Verordnung entsprechende Eigenmittel vor oder unterhält der AIFM eine Berufshaftpflichtversicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung, die den abgedeckten Risiken entspricht.

Der AIFM verfügt über Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIFM oder des Fonds auswirken, und sollen nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die mit dem Risikoprofil des Fonds unvereinbar sind.

3.1.3 Impact Investment Komitee

Der AIFM hat ein Impact Investment Komitee mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeitsthemen eingerichtet, um den AIFM bei seinen Anlageentscheidungen zu unterstützen. Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich statt sowie im Vorfeld jeder Investitionsentscheidung. Das Impact Investment Komitee besteht aus Mitgliedern des Portfoliomanagement-Teams des AIFM sowie aus Experten des Anlageberaters, die sich insbesondere mit ESG- und Nachhaltigkeitsfragen befassen.

Die Empfehlungen des Impact Investment Komitee sind für den AIFM nicht bindend. Dieser behält bei den Anlageentscheidungen sein volles Ermessen und bleibt allein für das Portfoliomanagement verantwortlich.

3.2 Der Anlageberater

Der AIFM hat die Commerz Real AG, eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Friedrichstraße 25, 65185 Wiesbaden, Deutschland, zum Anlageberater des Fonds bestellt. Der Anlageberater darf keine Anlageentscheidungen treffen.

Der Anlageberater ist für die Beratung des AIFM unter anderem im Hinblick auf Folgendes zuständig:

- (i) Verwaltung der vom Fonds direkt und indirekt gehaltenen nachhaltigen Vermögenswerte beziehungsweise Gesellschaften mit nachhaltigen Vermögenswerten im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, sowie der ELTIF-Verordnung;
- (ii) Identifizierung und Analyse von potenziellen Investments;
- (iii) Identifizierung und Analyse von Desinvestitionsmöglichkeiten;
- (iv) angemessene Dokumentation der Wertentwicklung und Risikofaktoren der Investments;
- (v) Beratung und Empfehlungen gegenüber dem AIFM in Bezug auf Leasing, das operative Geschäft, Verbesserungen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen, Finanzierung, Refinanzierung von Anlagen und Beratung des AIFM in Bezug auf die Vermögensverwaltung;
- (vi) Unterstützung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts;
- (vii) Beratung und Empfehlungen gegenüber dem AIFM in Bezug auf die EU-Taxonomieverordnung sowie die EU-Offenlegungsverordnung; und
- (viii) Koordination der technischen Prüfung und Berichterstattung, wie die Vermögensgegenstände in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert werden, einschließlich des Anteils dieser Anlagen am Gesamtportfolio und unter Berücksichtigung der Anforderungen der EU-Taxonomieverordnung sowie der EU-Offenlegungsverordnung.

Für die Dauer seiner Bestellung hat der Anlageberater Anspruch auf eine vom AIFM aus seiner Verwaltungsgebühr zu zahlende Anlageberatergebühr.

Mit Zustimmung des AIFM kann der Anlageberater nach vorheriger Information des AIFM nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die Erbringung seiner Anlageberatungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Unteranlageberatungsvertrags ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Unteranlageberater, einschließlich der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, übertragen, um von deren Expertise und Erfahrung zu profitieren. Darüber hinaus kann der AIFM (i) die Commerz Real AG als Anlageberater durch die Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH ersetzen oder (ii) die Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH direkt zum zusätzlichen Anlageberater bestellen; in diesem Fall wird das Informationsmemorandum zuvor entsprechend aktualisiert.

3.3 Die Verwahrstelle

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2010, des Artikels 19 des Gesetzes von 2013 und des Artikels 29 der ELTIF-Verordnung wurde die BNP Paribas, Luxembourg Branch, gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle für den Fonds bestellt. Die BNP Paribas hat die Rechtsform einer société anonyme (S.A.), gegründet nach französischem Recht, eingetragen im Registre du Commerce et des Sociétés von Paris unter der Nummer 662 042 449, mit Sitz in 16, bd des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und handelnd durch ihre luxemburgische Niederlassung mit Sitz in 60, Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxembourg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-23968.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung beziehungsweise dem Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die im Gesetz von 2010, Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher. Die Verwahrstelle wurde auch als Verwahrer der vom Fonds ausgegebenen Inhaberanteile im Sinne des Gesetzes von 2014 bestellt.

Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:

- (i) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
- (iii) den Weisungen des Fonds Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2013, dem Informationsmemorandum und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die in (i)–(v) dieser Ziffer dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht delegieren.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert und auch an Kleinanleger vermarktet wird, kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Gemäß Artikel 29 Absatz 5 der ELTIF-Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Informationsmemorandums verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.

Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

3.4 Die Register- und Transferstelle

Die Pflichten der Register- und Transferstelle wurden im Rahmen des Register- und Transferstellenvertrags der BNP Paribas, Luxembourg Branch, übertragen. In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist die BNP Paribas, Luxembourg Branch, für die Abwicklung des Kaufs von Anteilen und die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen von Anteilen jeweils nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und des Informationsmemorandums sowie in diesem Zusammenhang für die Entgegennahme von Mitteln, die Verwahrung des Anteilinhaber-Registers sowie für die Kommunikation mit den Anteilinhaber, welche e.g. das Versenden von Stellungnahmen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilinhaber umfasst, zuständig.

Die Haftung der Register- und Transferstelle richtet sich nach dem mit diesem geschlossenen Dienstleistungsvertrag und wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

3.5 Der Wirtschaftsprüfer

Die Jahresberichte des Fonds werden von einem vom von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und vom Fonds vergüteten Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat KPMG Audit S. à r. l. zum Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt.

3.6 Entschädigungszahlung

Soweit nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig, stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlageberater, ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Führungskräfte, Organmitglieder, Geschäftsführer, Bevollmächtigten, Vertreter sowie Mitarbeiter (jeweils eine „Freigestellte Partei“) aus dem Vermögen des Fonds von sämtlichen in Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Rolle entstehenden Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen frei, es sei denn, diese entstehen infolge von grober Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz der Freigestellten Partei. Die Anleger sind in Bezug auf diese Freistellung nicht über den Betrag ihres Kaufs von Anteilen hinaus persönlich haftbar.

Die Freigestellten Parteien haften nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anteilinhaber gleich in welcher Weise in Zusammenhang mit der von ihnen gemäß dem Informationsmemorandum und dem Verwaltungsreglement erbrachten Dienstleistung entstehen, und soweit nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig, erfolgt eine Schadloshaltung und Freistellung jeder Freigestellten Partei aus dem eigenen Vermögen des Fonds von sämtlichen Klagen, Verfahren, angemessenen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verlusten, Schäden oder Verbindlichkeiten, die einer Freigestellten Partei im Rahmen oder in Verbindung mit der Führung der Geschäfte des Fonds oder der Wahrnehmung oder Ausübung ihrer Pflichten, Befugnisse, Ermächtigungen oder Ermessensbefugnisse gemäß den Bedingungen der Bestellung der Freigestellten Partei entstehen, einschließlich – dies gilt unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen – sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Verluste oder Verbindlichkeiten, die der Freigestellten Partei bei der Verteidigung (unabhängig davon, ob diese erfolgreich ist) im Rahmen von den Fonds oder seine Angelegenheiten betreffenden Zivilverfahren vor Gerichten in Luxemburg oder an anderen Orten entstehen, sofern die Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten nicht das Ergebnis von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug aufseiten der Freigestellten Partei sind.

Mit einem Kauf von Anteilen des Fonds verpflichtet sich jeder Anleger zur Schadloshaltung und Freistellung der Verwaltungsgesellschaft von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft (a) aufgrund oder infolge eines Verstoßes gegen Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder von Unrichtigkeiten in Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder (b) aufgrund oder infolge einer gegen die entsprechenden Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößenden Verfügung über seine Anteile beziehungsweise Übertragung seiner Anteile, (c) aufgrund oder infolge von Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren, die (i) sich auf die Behauptung stützen, dass die genannten Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen unrichtig oder irreführend waren oder auf sonstige Weise nach anwendbarem Recht einen Grund für den Erhalt von Schadensersatz oder gerichtlichem Rechtsschutz von beziehungsweise gegenüber der Verwaltungsgesellschaft

darstellten, oder (ii) auf einer vollständigen oder teilweisen Verfügung über die Anteile oder die nicht abgerufene Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers oder einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Anteile oder der nicht abgerufenen Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers basiert, oder (d) aufgrund oder infolge des anteiligen Betrags des Anlegers an den entsprechenden Prüfungskosten, wie von der Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen festgelegt, entstehen. Die Verpflichtungen aus Buchst. (d) dieses Abschnitts gelten über die Übertragung eines Anteils, das Ausscheiden eines Anlegers als Anteilinhaber des Fonds und die Auflösung des Fonds hinaus.

4. Anlageziele und -politik

4.1 Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen und dabei einen positiven messbaren¹ Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung zu leisten, insbesondere dem Klimaschutz („climate change mitigation“) oder der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“). Der Fonds ist bestrebt, durch die Verfolgung seines Anlageziels zur Erreichung der langfristigen Begrenzung der Erderwärmung gemäß der Ziele des Übereinkommens von Paris der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 2015 beizutragen. Dieser Fonds hat nachhaltige Anlagen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zum Ziel. Der Fonds qualifiziert als Produkt gemäß gemäß den Zielen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 2015 (das „Pariser Abkommen“) beizutragen.

Dieser Fonds hat nachhaltige Anlagen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der EU-Offenlegungsverordnung zum Ziel und somit ein nachhaltiges Investitionsziel und erfüllt die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9 der EU-Offenlegungsverordnung.

Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitsoffenlegungen sind im Anhang I „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu finden.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren.

4.2 Anlagepolitik

Die Anlagestrategie des Fonds besteht im Wesentlichen darin, im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Anforderungen die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen oder Emittenten zu erlangen. Indem der Fonds Finanzierungsmittel dauerhafter Natur für solche Unternehmen bereitstellt, trägt er zur Finanzierung der Realwirtschaft der Europäischen Union bei.

Der Fonds wird – neben seinen Liquiditätsanlagen – ausschließlich in Vermögenswerte und Unternehmen im Infrastruktursektor investieren.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik sind im Anhang I

¹ Aussagen zu „Vermeidung“ oder „Messbarkeit“ von CO₂-Emissionen oder ähnliche Aussagen bezüglich CO₂ und/oder CO₂e (gemeint ist hier das CO₂-Äquivalent, das neben dem Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂) weitere Treibhausgase wie Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) oder Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) berücksichtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird hier jedoch der Term CO₂ verwendet.) sind grundsätzlich im Zusammenhang mit der auf <https://klimavest.de/messbar/> erläuterten Methodik zu lesen und zu verstehen. Der messbare Beitrag besteht darin, dass klimaVest die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fördert und dadurch CO₂-Emissionen, die bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entstanden wären, vermieden werden. Die CO₂-Vermeidung wird auf Basis von länderspezifischen Vermeidungsfaktoren der Technical Working Group of International Financial Institutions (IFI) basierend auf dem Combined Margin Approach der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) unter Berücksichtigung von sektorspezifischen CO₂-Vorkettenemissionsfaktoren des Umweltbundesamtes berechnet. Vermeidungsfaktoren sinken perspektivisch aufgrund des voraussichtlich steigenden Anteils an regenerativ erzeugtem Strom im Strommix. Aussagen zur erzielten oder geplanten CO₂-Vermeidung sind kein verlässlicher Indikator für tatsächliche zukünftige CO₂-Vermeidung. Zielsetzungen können sowohl über- als auch unterschritten werden.

„Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu finden.

4.2.1 Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Gemäß der EU-Offenlegungsverordnung sind Finanzmarktteilnehmer dazu verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des zur Verfügung gestellten Finanzproduktes offenzulegen. Die EU-Offenlegungsverordnung definiert Nachhaltigkeitsrisiken als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken werden auf folgende Weise in die Investitionsentscheidungen des AIFM für den Fonds integriert:

- (i) Der Anlageberater prüft potenzielle Investitionen anhand seines dreistufigen sogenannten „RSF-Rahmens“, der Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, und erstellt einen RSF-Bericht;
- (ii) Das Impact Investment Komitee berücksichtigt den RSF-Bericht bei Anlageempfehlungen;
- (iii) Der AIFM berücksichtigt den RSF-Bericht bei seinen Anlageentscheidungen.

Der sogenannte „RSF-Rahmen“ des Anlageberaters orientiert sich an (i) den Parametern einer marktgerechten und risikoadäquaten Rendite („*return parameters*“), (ii) den Parametern eines messbaren² positiven Beitrags zur Erreichung eines ökologischen Ziels („*sustainability parameters*“) und (iii) der Erfüllung bestimmter formaler Kriterien („*formal parameters*“).

Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsrisiken und die mit Anlagen in ESG-Strategien verbundenen Risiken von dem Risikomanagementverfahren des AIFM berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich sowohl auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds, sowie die Anlagevermögenswerte auswirken. Sie können auch zu Reputationsschäden führen. Dies kann zu einer geringeren Profitabilität (ggf. bis hin zum Totalverlust) für die Anlagevermögenswerte und damit auch den Fonds insgesamt führen.

4.2.2 Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des AIFMs

Der AIFM berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht, da dies mit unverhältnismäßigem Ressourcenaufwand und operativen Herausforderungen verbunden ist. Insbesondere berücksichtigen nicht alle verwalteten Produkte die nach-

teiligen Auswirkungen auf Produktebene, was den Datenbeschaffungsprozess aus operativer Sicht erheblich erschwert.

4.3 Anlagestruktur

Der Fonds investiert in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung in die folgenden Anlagevermögenswerte, die sich alle dem Infrastruktursektor zuordnen lassen müssen:

- (i) direkte Beteiligungen oder indirekte Beteiligungen über nicht börsennotierte Unternehmen an einzelnen Sachwerten im Wert von mindestens 10 Millionen Euro Dabei sind mehrstöckige Strukturen zulässig;
- (ii) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente (einschließlich nachrangige Forderungen und nachrangige partiarische Darlehen);
- (iii) andere Unternehmensfinanzierungsinstrumente (das heißt Gesellschafterdarlehen);
- (iv) direkte oder indirekte Beteiligungen an Unternehmen, die die Übernahme persönlicher Haftung für Gesellschaften, an denen der Fonds direkt oder indirekt beteiligt ist, zum Gegenstand haben;
- (v) Schuldtitel und Kredite, einschließlich in Form von privaten und öffentlichen Projektanleihen (etwa Wandelanleihen), Null-Coupon-Anleihen, Schuldverschreibungen, privaten oder syndizierten vorrangig besicherten Projektdarlehen, kurzfristigen Kreditlinien oder Überbrückungskrediten, Mezzanine-Darlehen;
- (vi) Beteiligungen an vom AIFM, von der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, Deutschland, oder von anderen Alternative Investment Fund Managern der Commerz-Real-Gruppe verwalteten Zielfonds, die als ELTIF, EuVECA oder EuSEF qualifizieren.

Bei den unter (i) genannten indirekten Beteiligungen sowie allen unter (ii) bis (v) aufgelisteten Anlagen muss es sich um Investitionen in Qualifizierte Portfoliounternehmen im Sinne der ELTIF-Verordnung handeln.

Indirekte Beteiligungen über Qualifizierte Portfoliounternehmen, die als Finanzunternehmen qualifizieren, erfolgen nur, wenn (i) diese als Tochterunternehmen im Sinne des Art. 2 Nr. 10 der EU-Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 qualifizieren oder (ii) gewährleistet ist, dass die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten auf Basis des Look-Through-Ansatzes erfüllen kann.

Darüber hinaus kann der Fonds Liquiditätsanlagen tätigen. Hierbei muss es sich um liquide Mittel im Sinne von Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung handeln.

4.4 Anlagebeschränkungen

4.4.1 Allgemeine Beschränkungen

Der AIFM stellt sicher, dass die Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung so diversifiziert sind, dass eine angemessene Streuung des Anlagerisikos erreicht wird.

² Aussagen zu „Vermeidung“ oder „Messbarkeit“ von CO₂-Emissionen oder ähnliche Aussagen bezüglich CO₂ und/oder CO₂e (gemeint ist hier das CO₂-Äquivalent, das neben dem Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂) weitere Treibhausgase wie Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) oder Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) berücksichtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird hier jedoch der Term CO₂ verwendet.) sind grundsätzlich im Zusammenhang mit der auf <https://klimavest.de/messbar/> erläuterten Methodik zu lesen und zu verstehen. Der messbare Beitrag besteht darin, dass klimaVest die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fördert und dadurch CO₂-Emissionen, die bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entstanden wären, vermieden werden. Die CO₂-Vermeidung wird auf Basis von länderspezifischen Vermeidungsfaktoren der Technical Working Group of International Financial Institutions (IFI) basierend auf dem Combined Margin Approach der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) unter Berücksichtigung von sektorspezifischen CO₂-Vorkettenemissionsfaktoren des Umweltbundesamtes berechnet. Vermeidungsfaktoren sinken perspektivisch aufgrund des voraussichtlich steigenden Anteils an regenerativ erzeugtem Strom im Strommix. Aussagen zur erzielten oder geplanten CO₂-Vermeidung sind kein verlässlicher Indikator für tatsächliche zukünftige CO₂-Vermeidung. Zielsetzungen können sowohl über- als auch unterschritten werden.

Die in dieser Ziffer 4.4 aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile der Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können.

Die folgenden Beschränkungen sind laut der ELTIF-Verordnung spätestens nach Ablauf der anfänglichen Aufbauphase von fünf (5) Jahren ab Zulassung des Fonds einzuhalten:

- (i) Mindestens 70 Prozent des Kapitals sind in Anlagevermögenswerte investiert, im Einklang mit Artikel 9 (1a) und 10 der ELTIF-Verordnung;
- (ii) Der Fonds darf nicht mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwerts in einen einzelnen Anlagevermögenswert investieren. Die vorstehende Anlagebeschränkung von 10 Prozent gilt nicht während der Desinvestitionsphase des Fonds oder während der Liquidation des Fonds;
- (iii) Zudem darf abweichend vom Vorstehenden die Obergrenze von 10 Prozent auf 20 Prozent angehoben werden, sofern der Nettoinventarwert der Vermögenswerte, in die der Fonds mehr als 10 Prozent seines Nettoinventarwerts investiert hat, nicht über 40 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds hinausgeht. Die vorstehende Anlagebeschränkung von 20 Prozent gilt nicht während der Desinvestitionsphase des Fonds oder während der Liquidation des Fonds.

Klarstellend wird festgehalten, dass Preis- oder Wertänderungen von Vermögenswerten des Fonds, die ausschließlich durch Marktfluktuationen oder aufgrund von anderen Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des AIFM herbeigeführt wurden, keinen Verstoß gegen die vorstehend definierte Anlagebeschränkung von 10 Prozent darstellen; in diesem Fall hat sich der AIFM jedoch nach besten Kräften darum zu bemühen, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen wieder einhält, es sei denn, der AIFM hat Grund zu der Annahme, dass dies den Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zuwiderlaufen würde.

Die Einhaltung der Beschränkung gemäß (i) wird in Übereinstimmung mit Artikel 17 (1) (c) der ELTIF-Verordnung im Falle einer zusätzlichen Kapitalaufnahme oder einer Verringerung des Kapitals des Fonds vorübergehend ausgesetzt, wobei diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.

Wenn der Fonds über Tochterunternehmen investiert, sind solche Anlagen für die Zwecke der vorstehenden Anlagebeschränkungen nach dem Durchschauprinzip (*look through*) zu betrachten und die zugrunde liegenden Anlagen der Tochterunternehmen sind so zu behandeln, als seien sie vom Fonds direkt getätigte Anlagen.

4.4.2 Regionale Beschränkungen

Der Investitionsfokus des Fonds soll in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und in Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) liegen. Investitionen in weitere Länder können bis zu einer Höhe von dreißig Prozent (30%) des Nettoinventarwerts vorgenommen werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 11 (1) (c) der ELTIF-Verordnung bleibt davon unberührt.

4.4.3 Beschränkungen in Bezug auf Währungen

Der Fonds kann in Fremdwährungen investieren. Dies gilt für Fremdwährungen des EWR unbeschränkt, während die im

Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände ansonsten nur bis zu fünfunddreißig Prozent (35%) ihres Bruttoinventarwerts mit einem Währungsrisiko behaftet sein dürfen. Vermögensgegenstände gelten allerdings nicht mit einem Währungsrisiko behaftet, soweit entsprechende Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen oder in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung Kredite in der entsprechenden Währung aufgenommen worden sind.

4.5 Warehousing

Um den Anlegern gemäß der Rücknahmepolitik des Fonds schnellstmöglich nach Gründung des Fonds eine Rücknahmemöglichkeit der Anteile zu eröffnen, werden für den Fonds vorgesehene Anlagevermögenswerte (i) vor dem Gründungsdatum des Fonds von Tochtergesellschaften der Commerz Real AG oder von anderen der Commerz-Real-Gruppe angehörenden Gesellschaften zunächst im Sinne eines „Warehousing“ erworben und (ii) an den Fonds veräußert, der den Erwerb der Anlagevermögenswerte mit den von den Anlegern eingezahlten Kaufbeträgen finanzieren wird. Ein solcher Erwerb von Anlagevermögenswerten ist auch nach Auflegung des Fonds im Hinblick auf die Einhaltung der Risikodiversifizierungsvorgaben möglich, insbesondere um den Erwerb großvolumiger Anlagevermögenswerte und deren in Abhängigkeit des Fondsvolumens ggf. nur teilweise beziehungsweise tranchenweise Übertragung auf den Fonds zu ermöglichen. Ferner ist es dem Fonds gestattet, für die erworbenen Anlagevermögenswerte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften Fondsanteile gleichen Wertes an das veräußernde Unternehmen der Commerz-Real-Gruppe auszugeben (sogenannte Sacheinlage), Die auf diese Weise vom Fonds gekauften Anlagevermögenswerte werden zu üblichen Marktbedingungen erworben und die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass die Bestimmungen der Ziffer 22 „Interessenkonflikte“ jederzeit eingehalten werden.

4.6 Kreditaufnahme

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung darf der Fonds Barkredite aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:

- (i) sie geht nicht über 30 Prozent des Wertes des Kapitals des Fonds hinaus;
- (ii) sie dient zur Investition in Anlagevermögenswerte, ausgenommen Kredite, die der Fonds einem Qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt, mit einer Laufzeit, die nicht länger als die Laufzeit des Fonds ist, vorausgesetzt, dass der Bestand an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
- (iii) sie erfolgt in der gleichen Währung, in der die durch sie zu erwerbenden Vermögenswerte erworben werden;
- (iv) die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des Fonds; und
- (v) die Belastung eines Vermögenswertes erfolgt über einen Betrag, der nicht mehr als 30% des Wertes des Kapitals des Fonds ausmacht.

Auf Fondsebene wird erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko das 2-fache des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreitet und dass das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko den Nettoinventarwert des

Fonds nicht um mehr als das 1,65-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann diese Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Der AIFM berücksichtigt bei der Berechnung der Hebelwirkung auf Ebene des Fonds kein Risiko, das auf der Ebene der vom Fonds gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen besteht, sofern der Fonds keine potenziellen Verluste tragen muss, die über seine Beteiligung an dem jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen hinausgehen.

Die indirekte Hebelfinanzierung auf Ebene vom Fonds gehaltener Qualifizierter Portfoliounternehmen ist auf durchschnittlich 60 Prozent des Bruttoinventarwerts aller vom Fonds gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen beschränkt, wobei die Hebelfinanzierung bei einzelnen vom Fonds Qualifizierten Portfoliounternehmen höher ausfallen kann.

Der Fonds kann seinen Beteiligungsunternehmen Finanzierungen ausreichen; er kann ferner seine Anteile an den Beteiligungsunternehmen als Sicherheit stellen und Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder vertragliche Verpflichtungen dieser Beteiligungsunternehmen stellen. Der Fonds wird keine Querbesicherung von Beteiligungsunternehmen untereinander vornehmen, wenn diese Fremdkapital von Dritten aufgenommen haben und daraus eine Zurechnung des Fremdkapitals zum Fonds resultiert, die die vorgenannte maximal zulässige Höhe der Fremdkapitalaufnahme übersteigt. Gesellschafterdarlehen und/oder gruppeninterne Darlehen, die Beteiligungsunternehmen gewährt wurden, finden bei der Berechnung der Obergrenze für die Hebelfinanzierung keine Berücksichtigung.

Die vorstehenden Beschränkungen der Hebelfinanzierung auf Ebene der vom Fonds kontrollierten, nicht börsennotierten Unternehmen gelten nach Ablauf der anfänglichen Aufbauphase von fünf (5) Jahren ab Zulassung des Fonds.

4.7 Richtlinien zum Risikomanagement

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur einsetzen, um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Fonds zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zwar bestimmte Absicherungsvereinbarungen treffen, um Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken zu verwalten und zu mindern, es besteht jedoch keine Sicherheit, dass solche Vereinbarungen getroffen oder eingerichtet werden oder dass sie, selbst wenn sie getroffen oder eingerichtet werden, ausreichen, um diese Risiken abzudecken.

Der Fonds darf Derivate nicht für andere als Sicherungszwecke verwenden und darf sich nicht an Leerverkäufen beteiligen.

4.8 Management des Liquiditätsrisikos

Der AIFM verfügt über eine Politik des Liquiditätsmanagements, die es ihm ermöglichen soll, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen. Die Systeme und Verfahren, die der AIFM in diesem Zusammenhang anwendet, ermöglichen es ihm, verschiedene Instrumente und Vorkehrungen anzuwenden, die notwendig sind, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren, einschließlich der Zurückstellung solcher Rücknahmeanträge unter bestimmten Umständen oder der Anwendung ähnlicher Vorkehrungen (wie in diesem Informationsmemorandum dargelegt), die, wenn sie aktiviert werden,

die Rücknahmerechte der Anteilinhaber unter normalen Umständen einschränken.

Unter normalen Umständen werden Rücknahmeanträge wie in diesem Informationsmemorandum beschrieben bearbeitet. Der Fonds kann Rücknahmen unter bestimmten Umständen auch vorübergehend aussetzen, wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegt.

Der AIFM verwaltet das Liquiditätsrisiko unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik des Fonds. Zu diesem Zweck versucht er sicherzustellen, dass genügend verfügbare liquide Mittel zur Verfügung stehen, um potenzielle Geldabflüsse aufgrund gestresster Marktumgebungen zu mindern und um Anlegerrücknahmen in gestressten Marktumgebungen zu erfüllen. Der AIFM führt Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko des Fonds bewerten und überwachen zu können. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um eine umfassende Bewertung des Liquiditätsrisikos des Fonds zu ermöglichen.

5. Anteilklassen

Es können Anteilklassen eingerichtet werden, die sich hinsichtlich der Kostenstruktur, der Mindestzeichnung, der Ausschüttungspolitik, der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten, der Art der Zeichnung beziehungsweise des Vertriebs oder sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft bestimmter Kriterien unterscheiden.

6. Ausgabe von Anteilen

6.1 Verfahren

Die Anteile des Fonds werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), hinterlegt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Abwicklung von Anteilsausgaben erfolgt über Clearstream.

Der Kauf von Anteilen am Fonds erfolgt gemäß dem unter Ziffer 8 dargestellten Erwerbs- und Orderverfahren. Dabei sind alle von der relevanten Vertriebsstelle verlangten und erforderlichen Unterlagen (insbesondere zur Erfüllung der anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche) zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die zuständige Vertriebsstelle die Informationen und Unterlagen anfordern, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Der Kauf der Anteile wird erst dann erfolgen, wenn die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die zuständige Vertriebsstelle alle Informationen und Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlich sind, erhalten hat und mit diesen zufrieden ist. Die Nichtvorlage dieser Informationen oder Unterlagen kann zu einer Verzögerung des Erwerbsvorgangs oder zur Stornierung des Erwerbsantrags führen.

Kleinanleger können ihren Kauf von Anteilen bis zu maximal zwei Wochen nach dem initialen Kauf von Anteilen des Fonds stornieren und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

Darüber hinaus unterliegt der Kauf von Anteilen von Kleinanlegern einer vorherigen geeigneten Anlageberatung der rele-

vanten Vertriebsstelle.

6.2 Ausgabepreis

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie können bei den relevanten Vertriebsstellen erworben werden. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Bruchteile verleihen keinerlei Stimmrechte; allerdings ist der Anteilinhaber zu anteiligen Ausschüttungen berechtigt. Die Verwahrstelle gibt sie zum Ausgabepreis aus, der dem Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilwert) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Ausgabepreis) entspricht. Der Fonds gibt neue Anteile nur dann unter dem Nettoinventarwert aus, wenn diese den vorhandenen Anlegern zuvor zu diesem Preis angeboten wurden. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bankarbeitstag unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. In diesen Fällen können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden. Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe dagegen weiterhin möglich.

6.3 Zahlung

Der Mindestzeichnungsbetrag eines Anlegers richtet sich nach den Vorschriften der ELTIF-Verordnung und wird von der Vertriebsstelle vor dem Anteilswerb im Rahmen ihrer Anlageberatung geprüft.

Die Zahlungsverpflichtung für die Ausgabe von Anteilen im Rahmen des initialen Kaufs von Anteilen durch Kleinanleger wird nach Ablauf einer Frist von zwei (2) Wochen fällig. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Einzahlung ausgegeben.

Bei jedem nachfolgenden Kauf von Anteilen erfolgt die Zahlung unmittelbar bei dem Kauf und die entsprechende Ausgabe von Anteilen erfolgt zwei (2) Bankarbeitstage später.

Bei der Ordereingabe für den Kauf der Anteile wird allen Anlegern die Möglichkeit eingeräumt, ihre Kapitalzusage in mehreren Raten zu bezahlen, deren Mindesthöhe und Häufigkeit mit der Vertriebsstelle vereinbart wird.

6.4 Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anteile des Fonds nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an organisierten Märkten gehandelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an einer Börse beziehungsweise einem organisierten Märkten gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt aber für den Handel der Anteile an einer Börse beziehungsweise an einem organisierten Markt keine Verantwortung. Der dem Börsenhandel oder dem Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem Nettoinventarwert abweichen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft eine Börsennotierung der

Anteile vornehmen, so wird dieses Informationsmemorandum insbesondere unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 16. Juli 2019 über den Prospekt für Wertpapiere aktualisiert.

7. Rücknahme von Anteilen

7.1 Voraussetzung und Frist

Es besteht die Möglichkeit, (i) nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab Zulassung des Fonds oder (ii) falls dies früher ist, ab dem Zeitpunkt, in dem die in den Anlagebeschränkungen unter der Überschrift „Allgemeine Beschränkungen“ (s.o.) aufgeführten Vorgaben erfüllt sind, bewertungstäglich die Rückgabe der Anteile anzukündigen und die Anteile unter den folgenden Bedingungen zu jedem Bankarbeitstag (der „**Bewertungstag**“) zurückzugeben:

- (i) Rücknahmen der Anteile sind nicht zeitweilig ausgesetzt;
- (ii) Soweit ein Anleger in einem Zeitraum von zwölf Monaten Anteile mit einem Nettoinventarwert von mehr als EUR 500.000 zurückgeben will (für die Wertbestimmung ist der Nettoinventarwert im Ankündigungszeitpunkt relevant), muss der Anleger die Anteilrückgaben unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabebekräftigung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen. Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabebekräftigung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen. Im Falle einer Beteiligung des Anlageberaters oder einer zur Gruppe des Anlageberaters gehörenden Gesellschaft am Fonds finden die vorstehenden Beschränkungen bei einer Rücknahme von Fondsanteilen des Anlageberaters oder einer der zur Gruppe des Anlageberaters gehörenden Gesellschaft keine Anwendung.
- (iii) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird an jedem Bewertungstag begrenzt auf 50 Prozent der Vermögenswerte des Fonds, die in Artikel 50 (1) in der Richtlinie 2009/65/EG genannt sind (das heißt die Liquiditätsanlagen des Fonds) und nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt werden.

Die Erfüllung der unter Ziffer 4.4.1 aufgeführten Anlagebeschränkungen und der entsprechende Zeitpunkt, ab dem Rücknahmen möglich sind, werden den Anlegern unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt.

Die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erfolgt über Clearstream.

7.2 Zahlung

Die Auszahlung des Rücknahmebetrages für die zurückgegebenen Anteile erfolgt nach Ermittlung des Nettoinventarwerts zum jeweiligen Bewertungstag. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines jeden Tages erfolgt am vorhergehenden Bankarbeitstag. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der üblichen zeitlichen Abläufe der Verwahrstelle. Die Zahlung erfolgt in bar. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachaus-

kehrungen ist ausgeschlossen.

Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen. Der Fonds ist verpflichtet, die Anteile zum am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis, der dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

7.3 Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen

Werden an einem Bewertungstag Rücknahmen mit einem Gesamtwert geltend gemacht, der den unter Ziffer 7.1(iii) erwähnten Betrag übersteigt, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an diesem Bewertungstag zurückgeben. In Höhe der nicht vorgenommenen Rücknahme gilt ein Rücknahmeantrag als am folgenden Bewertungstag gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerten angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Liquiditätsanlagen des Fonds beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können deshalb diese Liquiditätsanlagen des Fonds zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen.

7.4 Rücknahmeaussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern eine Mindestliquiditätsreserve von 5 Prozent des Nettoinventarwerts unterschritten ist oder außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 12.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

In beiden Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis der Fonds die erforderliche Verwertung von Vermögenswerten aus dem Fonds so schnell wie möglich durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an einem Bewertungstag zurückgeben, und gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

Die Anleger können im Falle einer Rücknahmeaussetzung die Liquidation des Fonds beantragen, wenn ihren Rücknahmeanträgen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Antragstellung entsprochen wurde.

8. Antragannahmeschluss

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen ausschließt und sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu ihm bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie hat daher einen Antragannahmeschluss festgelegt, bis zu dem Anträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Register- und Transferstelle vorliegen müssen. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rückgabeanträgen, die bis zum Antragannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt – vorbehaltlich der oben dargestellten Besonderheiten bei der Rücknahme von Anteilen – zu dem für diesen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert. Anträge, die nach dem

Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zu dem für den nächsten Bewertungstag ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Antragannahmeschluss für den Fonds ist auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.luxemburg.commerzreal.com veröffentlicht. Er kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit geändert werden.

9. Übertragung von Anteilen

9.1 Allgemeine Bedingungen

Anleger können voll eingezahlte Anteile an Qualifizierte Anleger, die über ein Wertpapierdepot verfügen, übertragen (außer auf die Verwaltungsgesellschaft). Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Die Übertragung der Anteile muss zusammen mit der Übertragung der ausstehenden, noch nicht eingezahlten Kaufbeträge (falls eine raterliche Einzahlung des Kaufbetrags vereinbart wurde) erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für den Handel der Anteile auf dem Sekundärmarkt und ist insbesondere gegenüber Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Anteile des Fonds halten, nicht verantwortlich, wenn diese Anleger die Anforderungen eines Qualifizierten Anlegers gemäß diesem Informationsmemorandum nicht erfüllen. Solche Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der in Ziffer 10 dargestellten Maßnahmen) treffen kann, um zu vermeiden, dass die Anteile des Fonds von Unzulässigen Personen gehalten werden.

9.2 Übertragung durch VAG-Anleger

Eine Übertragung von Anteilen eines VAG-Anlegers bedarf nicht der Genehmigung (jedoch der Benachrichtigung) der Verwaltungsgesellschaft, soweit der Erwerber keine Unzulässige Person ist und es sich beim Erwerber zudem um einen institutionellen Anleger oder Finanzintermediär mit hinreichender Bonität handelt. Als institutionelle Anleger oder Finanzintermediäre gelten grundsätzlich unter anderem Kreditinstitute, Versicherungen, Versorgungswerke, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Pensionskassen, EU-Verwaltungsgesellschaften und EU-Investmentvermögen. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch den VAG-Anleger ist nach der Übertragung der Anteile ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung von VAG-Anleger und Erwerber).

VAG-Anleger ist jeder Anteilinhaber, der (i) im Hinblick auf seine Vermögensanlage den Vorschriften des deutschen Gesetzes über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen („VAG“) und gegebenenfalls auch der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – „AnIV“) unterliegt (insb. deutsche Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds), oder (ii) aufgrund landesrechtlicher oder anderer Vorschriften oder aufgrund freiwilliger Unterwerfung im Hinblick auf seine Vermögensanlage die Vorschriften des VAG, der Anlageverordnung oder vergleichbare Vorschriften (insb. frühere Fassungen der Anlageverordnung, die vor Inkrafttreten des VAG am 1. Januar 2016 galten) zu beachten hat, oder (iii) ein Investmentvehikel ist, welches unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von den unter (i) beziehungsweise (ii) genannten Anlegern gehalten wird („VAG-Anleger“).

Werden Anteile im Sicherungsvermögen eines VAG-Anlegers gehalten, kann über diese Anteile nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß dem VAG bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden.

Jede Übertragung von Anteilen wird von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle in das Register der Anteilinhaber eingetragen.

10. Zwangsweise Rücknahme

Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der in diesem Informationsmemorandum vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Unzulässige Person Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die Unzulässige Person ist nicht länger Anteilinhaber.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

11. Säumiger Anleger im Fall von Teileinzahlungen

Zahlt ein Anleger einen Teil seines noch nicht eingezahlten Kaufbetrags nicht, wenn dieser (gegebenenfalls gemäß der vereinbarten Ratenzahlung) fällig und zahlbar ist, kommt dieser ohne Mahnung ab Fälligkeit in Verzug und hat für den Zeitraum ab einschließlich dem Bankarbeitstag, an dem der abgerufene Betrag fällig geworden ist, bis zum tatsächlichen Zahlungstag dem Fonds Zinsen auf den ausstehenden Betrag zum höheren der beiden folgenden jährlichen Zinssätze zu zahlen: (i) vier Prozent (4%) p. a. über dem Drei Monats EURIBOR (3 Monats-EURIBOR) (oder bei Änderung oder Einstellung des EURIBOR, einen von der Verwaltungsgesellschaft gewählten alternativen und angemessen Referenzwert) oder (ii) sechs Prozent (6%) p. a. Ferner hat er den Fonds auf Nachweis von angemessenen Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren, freizustellen, die aufgrund der Säumnis entstanden sind.

Wenn der Anleger im Falle einer solchen Säumnis nicht innerhalb von 20 Bankarbeitstagen ab Zugang einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft Abhilfe schafft (durch Zahlung des Nominalwerts zzgl. Zinsen), so kann der Anleger für säumig erklärt werden (der „Säumige Anleger“)

und ist verpflichtet, den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft auf Nachweis von angemessenen Schäden, Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren und Verkaufsprovisionen, freizustellen, die aufgrund der Säumnis entstanden sind.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen:

- (i) den noch nicht einbezahlten Kaufbetrag des Säumigen Anlegers herabsetzen oder beenden; und/oder
- (ii) die Anteile des Säumigen Anlegers am Fonds zwangsweise zurücknehmen, wobei die Rücknahmeerlöse dem niedrigeren der folgenden Beträge entsprechen: (i) fünfundachtzig Prozent (85%) des am Tag des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme bestimmten Anteilwerts oder (ii) bei Liquidation des Fonds fünfundachtzig Prozent (85%) des auf die Anteile des Säumigen Anlegers entfallenden Liquidationserlöses des Fonds; dabei hat die Zahlung der Rücknahmeerlöse innerhalb von 24 Monaten ab Versand der Mitteilung des AIFM an den Säumigen Anleger zu erfolgen; und/oder
- (iii) an den Säumigen Anleger fällige Zahlungen aufrechnen oder einbehalten, bis die dem Fonds geschuldeten Beträge in voller Höhe gezahlt wurden; und/oder
- (iv) sich für sämtliche anderen Abhilfemaßnahmen, die ihr von Rechts wegen zustehen, entscheiden und diese umsetzen, einschließlich der Aufnahme neuer Anleger, wenn sie diese Maßnahmen angesichts der Umstände für angemessener hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner nach eigenem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Anleger, auf diese Abhilfemaßnahmen gegenüber einem Säumigen Anleger verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Fonds einen Betrag vorzuschießen, wenn ein Anleger den abgerufenen Teil seines Kaufbetrags nach dem vereinbarten Fälligkeits-tag nicht geleistet hat.

12. Nettoinventarwert

12.1 Berechnung

Soweit nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich und im Rahmen, der nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen wird, der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag von dem AIFM nach Lux GAAP und den nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln zum Zeitwert (Fair Value) unter Beachtung der Bewertungsrichtlinie des AIFM berechnet. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankarbeitstag für den folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Anteile ermittelt der AIFM unter Kontrolle der Verwahrstelle quartalsweise die Verkehrswerte der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Fonds (Nettoinventarwert). Die Division des Nettoinventarwerts durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert pro Anteil.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Nettoinventarwert je Anteil sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie auf der Homepage des Fonds www.klimaVest.de verfügbar.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt wie nachfolgend beschrieben, vorbehaltlich Änderungen der Lux GAAP, die in jedem Fall vorgehen:

(i) Vermögenswerte des Fonds

Zu den Vermögenswerten des Fonds zählen:

- a) sämtliche Anlagevermögenswerte oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind;
- b) sämtliche anderen Vermögenswerte, die im Namen des Fonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind oder gegebenenfalls im Namen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten eingetragen sind und für Rechnung des Fonds oder seiner Tochterunternehmen gehalten werden;
- c) sämtliche Anteile, Fonds-Anteile, wandelbaren Wertpapiere, schuldrechtlichen und wandelbaren schuldrechtlichen Wertpapiere und anderen Wertpapiere, die im Namen des Fonds eingetragen sind;
- d) sämtliche Barmittel und Bareinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- e) sämtliche Forderungen aus Wechseln und auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen (einschließlich Erlösen aus Vermögenswerten, Eigentumsrechten, Wertpapieren und anderen veräußerten, aber nicht gelieferten Vermögenswerten);
- f) sämtliche Anleihen, Tagwechsel, Einlagenzertifikate, Anteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Wertpapiere, Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die im Eigentum des Fonds stehen oder vom Fonds vertraglich vereinbart wurden (unabhängig davon, ob diese im Namen der Verwahrstelle, im Namen ihrer Beauftragten oder auf sonstige Weise eingetragen sind);
- g) sämtliche an den Fonds zahlbaren Aktiendividenden, Bardividenden und Barzahlungen, soweit dem Fonds, dem AIFM oder der Verwahrstelle die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen;
- h) der Veräußerungswert sämtlicher Termingeschäfte, Swaps, Kauf- und Verkaufsoptionen, bei denen der Fonds eine offene Position hat;
- i) sämtliche aufgelaufene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Eigentum des Fonds, es sei denn, diese sind bereits im dem jeweiligen Vermögenswert zugemessenen Wert enthalten oder berücksichtigt;
- j) Derivate zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken; und
- k) sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, ein-

schließlich verauslagter Aufwendungen, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;

- l) Nebenkosten, die beim Erwerb von Vermögenswerten gemäß Ziffer 12.1 i. a) und b) für den Fonds anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer, längstens jedoch über 10 Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Wird der Vermögenswert wieder veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben.

Die Gründungskosten des Fonds gemäß Ziffer 14.6 werden im Jahr ihrer Entstehung kapitalisiert und über bis zu fünf (5) Jahre abgeschrieben.

(ii) Die Vermögenswerte des Fonds werden wie nachfolgend beschrieben bewertet:

- a) Anlagevermögenswerte sowie die jeweiligen Zweckgesellschaften, über die solche Anlagevermögenswerte erworben werden, oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds eingetragen sind, werden gemäß der Bewertungsrichtlinie des AIFM bewertet;
- b) Börsennotierte oder an anderen regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere oder Anlageinstrumente werden anhand des aktuellsten verfügbaren veröffentlichten Börsen- oder Marktwerts bewertet;
- c) Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind oder an anderen regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere nicht notierte Vermögenswerte werden anhand des wahrscheinlichen Nettoveräußerungswerts (abzüglich latenter Steuern) bewertet, der vom AIFM sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird;
- d) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Bankguthaben und Termingeldern, Wechseln, auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird mit deren vollem Betrag angesetzt, es sei denn, die Auszahlung oder die Vereinnahmung dieses Betrags in voller Höhe ist im Einzelfall unwahrscheinlich; diesem Ausfallrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen;
- e) Der Veräußerungswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, bezeichnet deren Nettoveräußerungswert, der gemäß den vom AIFM festgelegten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Veräußerungswert von an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelten Futures, Forwards oder Optionen basiert auf den aktuellsten verfügbaren Abwicklungspreisen dieser Kontrakte an den regulierten Märkten, an denen die entsprechenden Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden; dabei gilt, dass die Ermittlung des Veräußerungswerts eines Futures-, Forward- oder Optionskontrakts für den Fall, dass dieser nicht an dem Tag veräußert werden konnte, für den das Nettovermögen ermittelt wird, auf dem Wert basiert, den der AIFM für fair

und angemessen hält;

- f) Zinsswaps werden zum Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die anwendbare Zinskurve ermittelt wird. Auf Indizes und Finanzinstrumente bezogene Swaps werden zum Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index beziehungsweise das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung einer auf einen Index oder ein Finanzinstrument bezogenen Swapvereinbarung erfolgt auf Grundlage des Marktwerts dieses Swapgeschäfts, der nach Treu und Glauben nach den vom AIFM festgelegten Verfahren ermittelt wird.

Der AIFM prüft die Richtigkeit der Bewertungen insgesamt und kann nach seinem Ermessen die Nutzung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn diese Bewertung seiner Auffassung nach den fairen Wert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Fonds entsprechend Lux GAAP besser abbildet. Diese Methode wird dann einheitlich angewandt und (sofern der Fall) im relevanten Halbjahresbericht und Jahresbericht bekanntgegeben.

- g) Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder im Falle einer Nichteinhaltung der geltenden Anlagepolitik des Fonds wendet der AIFM das CSSF-Rundschreiben 24/856 an und befolgt die im CSSF-Rundschreiben 24/856 aufgeführten Verfahren, um einen solchen Fehler und/oder eine solche Nichteinhaltung zu korrigieren. Der AIFM entscheidet über die für den Fonds geltende Wesentlichkeitsschwelle gemäß Rundschreiben 24/856. Diese Informationen werden den Anlegern im Jahresbericht und im Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt.

(iii) Verbindlichkeiten des Fonds

Zu den Verbindlichkeiten des Fonds zählen:

- a) sämtliche Darlehen und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen (einschließlich Wandeldarlehen), Wechsel- und sonstige Verbindlichkeiten;
- b) sämtliche auf diese Darlehen und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese Darlehen und anderen Verbindlichkeiten);
- c) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Verwaltungs- und Beratergebühren, gegebenenfalls einschließlich leistungsbezogener Gebühren, Verwahrstellengebühren, Zahlstellen-, Registerstellen- und Transferstellengebühren, und Gebühren für andere Dienstleister des Fonds (*corporate agency fees*) sowie angemessener Auslagen der Dienstleister);
- d) die der CSSF zu zahlende Aufsichtsgebühr und sonstige aufsichtsrechtliche Gebühren;
- e) Kosten der Erstellung der von Wirtschaftsprüfern vorbereiteten Berichte;
- f) sämtliche bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in bar oder in Form von Sach-

leistungen, einschließlich aller vom Fonds zu zahlenden Gebühren sowie der vom Fonds beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen, wenn der Bewertungstag auf oder nach den Stichtag fällt, zu dem der Anspruch ermittelt wird, den die ausschüttungsberechtigte Person hat;

- g) eine angemessene Rückstellung für Steuern am Bewertungstag, die jeweils vom AIFM festgelegt wird, sowie gegebenenfalls weitere vom AIFM autorisierte und genehmigte Rücklagen sowie gegebenenfalls ein Betrag, den der AIFM in Bezug auf etwaige Eventualverbindlichkeiten des Fonds für angemessen hält; und
- h) sämtliche anderen Verbindlichkeiten jeglicher Art des Fonds, die gemäß Lux GAAP ausgewiesen sind. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds alle vom Fonds zu zahlenden Kosten zu berücksichtigen und darf Verwaltungskosten und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf Grundlage eines Schätzbetrags für jährliche oder andere Zeiträume anteilig ansetzen.

(iv) Allgemeines

Für die vorgenannten Zwecke

- a) werden die durch den Fonds zu begebenden Anteile ab dem von der Verwahrstelle festgelegten Zeitpunkt, für den diese Bewertung erfolgt, als begeben betrachtet, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Fonds als ein Vermögenswert des Fonds;
- b) werden durch den Fonds gegebenenfalls zurückzunehmende Anteile als bestehend betrachtet und bis zu dem für die Rücknahme festgelegten Datum berücksichtigt, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Zahlung seitens des Fonds als eine Verbindlichkeit des Fonds;
- c) werden sämtliche Anlagen, Barguthaben und anderen Vermögenswerte in einer anderen Währung als der Buchhaltungswährung nach Berücksichtigung der zum Datum und Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils zu aktuellen Marktzinssätzen beziehungsweise Wechselkursen bewertet;
- d) gilt, sofern der Fonds an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet ist:
- einen Vermögenswert zu erwerben (wobei die dem Geschäft zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu zahlenden Gegenleistung als Verbindlichkeit des Fonds auszuweisen ist und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als ein Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist;
 - einen Vermögenswert zu veräußern (wobei die dem Fonds zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu vereinnahmenden Gegenleistung als Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist und der Wert des vom Fonds zu liefernden Vermögenswerts nicht in die Ver-

mögenswerte des Fonds aufzunehmen ist;

wobei der entsprechende Wert jedoch vom AIFM geschätzt wird, wenn der genaue Wert oder die genaue Art der Gegenleistung oder des Vermögenswerts am entsprechenden Bewertungstag nicht bekannt ist.

12.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Gemäß dem Verwaltungsreglement kann der AIFM die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile in außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:

- (i) eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) über Vermögenswerte nicht verfügt werden kann;
- (iii) die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- (iv) es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
- (v) wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

Eine solche Aussetzung wird auf der Website des Fonds oder des AIFM veröffentlicht, sofern dies dem AIFM angemessen erscheint.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandenen Interesse liegen.

13. Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds realisierten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals fällt. Substanz ausschüttungen sind nicht zulässig.

Von den zuvor ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der getätigten Investitionen erforderlich sind oder für zukünftige Investitionen innerhalb eines Jahres benötigt werden, können im Ermessen des AIFM einbehalten werden. Es wird von dem AIFM jährlich entschieden, ob der verbleibende Ertrag an die Anleger ausgeschüttet oder ob dieser ins nächste Jahr vorgezogen wird.

Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen halten, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenem Anteil.

Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen und Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

Nach jeder von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommenen Ausschüttung wird jedem Anleger die Möglichkeit eingeräumt, die von dem Fonds ausgeschütteten Beträge zu behalten oder solche Beträge in Anteile am Fonds wiederanzulegen.

14. Kosten und Ausgaben

14.1 AIFM-Gebühren

14.1.1 Verwaltungsgebühr

Der AIFM erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,8 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Falls der Fonds in andere Fonds investiert, die von dem AIFM, der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH oder einem anderen Alternative Investment Fund Manager der Commerz-Real-Gruppe verwaltet werden, verringert sich die auf diese Beteiligung entfallende anteilige Verwaltungsgebühr um die vom Fonds auf Ebene dieses anderen Fonds zu zahlende anteilige Verwaltungsgebühr (ohne Umsatzsteuer) auf bis zu Null Prozent.

14.1.2 Akquisitionsgebühr/Transaktionsgebühr

Bei Erwerb eines Assets und/oder einer Gesellschaft durch den Fonds und/oder ein Tochterunternehmen innerhalb eines Mitgliedstaates der EU beziehungsweise eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR hat der AIFM einen Anspruch auf eine einmalige Akquisitionsgebühr bis zu einer Höhe von 1,5 Prozent (zuzüglich etwaiger Steuern) der Gesamtinvestitionskosten. Wird das Asset und/oder die Gesellschaft durch den Fonds und/oder ein Tochterunternehmen außerhalb eines Mitgliedstaates der EU beziehungsweise eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR erworben, hat der AIFM Anspruch auf eine einmalige Akquisitionsgebühr bis zu einer Höhe von 3,0 Prozent (zuzüglich etwaiger Steuern) der Gesamtinvestitionskosten.

Falls der Fonds in andere Fonds investiert, die von dem AIFM, der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH oder einem anderen Alternative Investment Fund Manager der Commerz-Real-Gruppe verwaltet werden und auf deren Ebene bereits eine Akquisitionsgebühr in Höhe von mindestens 1,5 Prozent auf die Gesamtinvestitionskosten berechnet wurde, hat der AIFM keinen Anspruch auf eine Akquisitionsgebühr. Beträgt die Akquisitionsgebühr bei den anderen Fonds weniger als 1,5 Prozent, so kann der Fonds mit der Differenz belastet werden. Die entsprechende, auf Ebene jenes anderen Fonds fällige Akquisitionsgebühr hängt von der Anlagepolitik des jeweiligen anderen Fonds ab.

Bei einer vom AIFM für den Fonds durchgeführten Projektent-

wicklung innerhalb eines Mitgliedstaates der EU beziehungsweise eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR kann dieser eine Vergütung von bis zu 2 Prozent auf den entwickelten Verkehrswert erheben. Bei einer vom AIFM für den Fonds durchgeführten Projektentwicklung außerhalb eines Mitgliedstaates der EU beziehungsweise eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR kann dieser eine Vergütung von bis zu 4 Prozent auf den entwickelten Verkehrswert erheben.

Bei Veräußerung eines Assets und/oder einer Gesellschaft durch den Fonds und/oder ein Tochterunternehmen innerhalb eines Mitgliedstaates der EU beziehungsweise eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR hat der AIFM einen Anspruch auf eine einmalige Transaktionsgebühr bis zu einer Höhe von 1,0 Prozent (zuzüglich etwaiger Steuern) des Veräußerungspreises. Wird das Asset und/oder die Gesellschaft durch den Fonds und/oder ein Tochterunternehmen außerhalb eines Mitgliedstaates der EU beziehungsweise eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR veräußert, hat der AIFM Anspruch auf eine einmalige Transaktionsgebühr bis zu einer Höhe von 2,0 Prozent (zuzüglich etwaiger Steuern) der Gesamtinvestitionskosten.

14.1.3 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwerts. Der Anleger erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn der Wertzuwachs (zuzüglich Ausschüttungen) den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag übersteigt. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Anteilen eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abdeckung von Vertriebsleistungen an etwaige Vertriebsstellen weitergeben.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

14.1.4 Strukturierungsgebühr

Der AIFM hat Anspruch auf eine einmalige Strukturierungsgebühr für die Errichtung des Fonds in Höhe von EUR 500.000.

14.2 Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die von ihr erbrachten Leistungen eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die im Jahresbericht offengelegt wird.

14.3 Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die von ihr erbrachten Leistungen eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die im Jahresbericht offengelegt wird.

14.4 Vergütung des Anlageberaters

Der AIFM erstattet dem Anlageberater aus der Verwaltungsgebühr, die der Fonds gemäß Ziffer 14.1.1 an den AIFM zu zahlen hat, alle Kosten im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen (jedoch keine laufenden Betriebskosten des täglichen Geschäfts), die ihm im Zusammenhang mit dem Fonds entstehen. Die Berechnung der Höhe der angefallenen Kosten erfolgt nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards und ist dem AIFM auf Anfrage mitzuteilen.

Darüber hinaus zahlt der AIFM dem Anlageberater eine jährliche Anlageberatungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der angefallenen und gemäß vorstehendem Absatz zu berücksichtigenden Kosten.

14.5 Vergütung der Vertriebsstellen

Die Vertriebsstellen erhalten vom AIFM für die von ihnen erbrachten Leistungen aus der Verwaltungsgebühr, die der Fonds gemäß Ziffer 14.1.1 an den AIFM zu zahlen hat, eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die im Jahresbericht offengelegt wird.

14.6 Gründungskosten

Die anfänglichen Kosten, Gründungs- und Anlaufkosten des Fonds, umfassen unter anderem:

- (i) Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Auflage und Registrierung des Fonds und der Tochterunternehmen bei allen relevanten für den Fonds und/oder das Angebot der Anteile des Fonds zuständigen Behörden sowie im Zusammenhang mit der Erstellung der Fonds-Dokumente, von steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Dokumenten;
- (ii) Gründungskosten und Gebühren in Zusammenhang mit organisatorischen Aktivitäten, einschließlich Überprüfung der Vereinbarungen und der Struktur des Fonds, Ausarbeitung von Betriebshandbüchern und -dokumenten, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung, Anbindung zu betrieblichen Zwecken/Datenanbindung, Schnittstellen sowie Übertragung zwischen den Dienstleistern, Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;
- (iii) Kosten für den Druck und die Übersetzung der Fonds-Dokumente in die für die Anleger benötigten Sprachen, anfängliche Anmeldekosten und -gebühren und sonstige Organisationskosten.

Alle Gründungskosten des AIFM und/oder des Anlageberaters werden vom Fonds erstattet. Die geschätzten Gründungskosten belaufen sich auf etwa EUR 500.000.

14.7 Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- (i) Kosten für die externe Bewertung;
- (ii) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (iii) bei der Verwaltung der Vermögensgegenstände entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Betriebs und Rechtsverfolgungskosten);
- (iv) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Fonds-Dokumente);
- (v) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (vi) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Ver-

schmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- (vii) Kosten für die Prüfung des Fonds sowie aller darin unmittelbar oder mittelbar enthaltenen Beteiligungen und sonstigen Anlagegegenstände durch Wirtschaftsprüfer;
- (viii) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des Luxemburger Steuerrechts ermittelt wurden;
- (ix) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds oder zulasten von im Fonds enthaltenen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds oder gegen im Fonds enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften erhobenen Ansprüchen;
- (x) Gebühren und Kosten, die von der CSSF oder anderen staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände erhoben werden;
- (xi) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände;
- (xii) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung beziehungsweise Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (xiii) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- (xiv) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- (xv) die im Falle des Überganges von Immobilien des Fonds auf die Verwahrstelle gegebenenfalls anfallende Grunderwerbsteuer und sonstige Kosten (zum Beispiel Gerichts- und Notarkosten);
- (xvi) Kosten die auf Ebene der vom Fonds erworbenen Beteiligungsgeschäften anfallen;
- (xvii) Kosten für handelsrechtliche und steuerliche Buchhaltung;
- (xviii) Kosten für die Zurverfügungstellung von anlagespezifischen Research- und Analyseleistungen im Hinblick auf den Fonds;
- (xix) Kosten für die Prüfung der Taxonomiekonformität gem. EU-Taxonomieverordnung von Investitionen sowie Nachhaltigkeits- und CO₂e-Bilanzierung der nachhaltigen Vermögenswerte.

Hinsichtlich der vorstehenden Aufwendungen hat der AIFM, soweit diese für Rechnung des Fonds für die unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Gesellschaften beziehungsweise die Vermögensgegenstände dieser Gesellschaften erfolgen, einen Ersatzanspruch. Für die Berechnung des Aufwendungsersatzes ist auf die Höhe der Beteiligung des Fonds an der Beteiligungsgesellschaft abzustellen. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen für den Fonds geltenden regulatorischen Anforderungen entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Fonds, für dessen Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird, die diesen Anforderungen unterliegen.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und Belastung von Vermögensgegenständen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Fonds unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

14.8 Inrechnungstellung von Kosten, Gebühren und Aufwendungen

Sofern sachgerecht, können vom Fonds getragene Kosten, Gebühren und Aufwendungen direkt den jeweiligen Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass dies die von den Tochterunternehmen getragenen Kosten für Rechnungslegungsdienstleistungen umfasst. Solche Rechnungslegungsdienstleistungen können auch von mit dem AIFM verbundenen Gesellschaften erbracht und dem Fonds oder den betreffenden Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden.

14.9 Umsatzsteuer

Sämtliche Gebühren, Aufwendungen und Reduzierungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ohne sonstige darauf erhobene Steuern beziehungsweise regulatorische Abgaben, die jeweils in der erforderlichen Höhe gezahlt werden.

Über die Laufzeit des Fonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von 1,85 bis 2,85 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts innerhalb einer Abrechnungsperiode angestrebt.

14.10 Gesamtkostenquote

Über die Laufzeit des Fonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von 1,85 Prozent bis 2,85 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts innerhalb einer Abrechnungsperiode angestrebt.

15. Steuerliche Informationen

In dieser Ziffer werden einige wichtige steuerliche Grundsätze für Luxemburg kurz zusammengefasst, die möglicherweise in Bezug auf den Fonds relevant sind oder werden. Grundlage dieser Zusammenfassung sind die in Luxemburg geltenden und angewendeten Gesetze, Vorschriften und Gepflogenheiten am Datum des Informationsmemorandums. Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Gesetze

oder deren Auslegung, die nach diesem Datum (unter Umständen rückwirkend) wirksam werden.

Auch wenn diese Zusammenfassung auf den Gesetzen basiert, die derzeit in Luxemburg in Kraft sind, stellt sie keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sollte auch nicht als solche verstanden werden. Sie dient lediglich der Information. Potenziellen Anlegern wird geraten, im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds den eigenen Steuerberater hinzuzuziehen. Dies betrifft unter anderem die Auswirkung von auf Landes- oder kommunaler Ebene erhobenen Steuern oder Kirchensteuern gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften sowie im Falle von nicht in Luxemburg ansässigen Anlegern die steuerlichen Folgen in den jeweiligen Ansässigkeitsländern. Dies betrifft außerdem Fälle, in denen Zweifel an der steuerlichen Position bestimmter Aspekte oder Transaktionen bestehen, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

Bei dieser Zusammenfassung handelt es sich um eine Kurzdarstellung, die die Auffassung des Fonds hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds wiedergibt. Sie stellt jedoch keine Garantie dar, dass diese steuerlichen Rechtsfolgen auch eintreten. Die Zusammenfassung darf nicht die einzige Grundlage für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds darstellen, insbesondere weil die steuerlichen Auswirkungen jeweils von der spezifischen Situation des jeweiligen Anlegers abhängig sind. Die Kurzdarstellung beschränkt sich somit auf eine Zusammenfassung möglicher steuerlicher Auswirkungen.

Es wird nicht der Anspruch erhoben, dass in dieser Ziffer die derzeit in Luxemburg geltenden steuerrechtlichen Vorschriften und Gepflogenheiten vollständig zusammengefasst werden, und es sind darin auch keine Erläuterungen zu der steuerlichen Behandlung einer Anlage in den Fonds in anderen Jurisdiktionen als Luxemburg enthalten. Zudem wird in dieser Ziffer nicht darauf eingegangen, wie sich die Besteuerung des Fonds in anderen Jurisdiktionen gestaltet beziehungsweise wie sich die Besteuerung von Tochterunternehmen, Personengesellschaften und zwischengeschalteten Gesellschaften des Fonds oder von Anlagestrukturen, bei denen der Fonds in einer bestimmten Jurisdiktion eine Beteiligung hält, gestaltet.

Potenziellen Anlegern wird geraten, im Hinblick auf die möglichen steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens, der Rückgabe, der Umwandlung oder des Verkaufs von Anteilen des Fonds nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, des Landes ihres Wohnorts, des Landes ihres Sitzes und des Landes ihrer Gründung ihre eigenen professionellen Steuerberater hinzuzuziehen.

Anleger sind für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen nationalen Steuerrechts uneingeschränkt verantwortlich.

15.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Zum Datum des Informationsmemorandums unterliegt der Fonds nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Vermögensteuer. Der Fonds unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer von grundsätzlich 0,05 Prozent p. a., berechnet auf sein Nettovermögen, die am Ende eines Kalenderquartals ermittelt wird beziehungsweise abzuführen ist. Der Fonds muss hinsichtlich der Zeichnungssteuer vierteljährlichen Berichtspflichten nachkommen. Die Berichterstattung wird unter der Aufsicht und Verantwortung des AIFM eingereicht.

Allerdings ist der Wert von Vermögenswerten in Form von Anteilen oder Aktien an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen von der Zeichnungssteuer befreit, sofern diese Anteile beziehungsweise Aktien bereits dieser Steuer unterlagen. Abgesehen von einer pauschalen Eintragungssteuer in Höhe eines Betrags von 75 Euro, der bei der Gründung und bei künftigen Änderungen des Verwaltungsreglements zu entrichten ist, sind bei der Ausgabe von Anteilen durch den Fonds keine Stempelsteuern oder sonstige Steuern zu zahlen.

Sofern der Fonds Dividenden und Zinsen aus seinen Anlagen erhält, unterliegen diese möglicherweise in den betreffenden Ländern der (Quellen-) Besteuerung, wobei diese (Quellen-) Steuern üblicherweise nicht erstattungsfähig sind (wenngleich der Fonds oder dessen Anleger möglicherweise im Einzelfall für die Anwendung von Quellensteuerermäßigungen oder -befreiungen gemäß den jeweils anwendbaren von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen infrage kommen). In dem jeweiligen Quellenstaat werden eventuell Ertragsteuern und Steuern auf Veräußerungsgewinne fällig. Darüber hinaus kann der Fonds gegebenenfalls auch anderen ausländischen Steuern unterliegen.

15.2 Steuerliche Behandlung der Anleger

Anleger unterliegen in Luxemburg weder einer Quellensteuer noch der Besteuerung von Erträgen oder Veräußerungsgewinnen einzig aufgrund des Haltens, des Verkaufs, des Kaufs, der Übertragung oder des Rückkaufs von Anteilen des Fonds (ausgenommen Anleger, die ihren Sitz in Luxemburg haben beziehungsweise dort ansässig sind oder über eine Betriebsstätte in Luxemburg verfügen).

15.3 Austausch von Informationen – Anforderungen des Common Reporting Standard (CRS)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat einen neuen weltweiten Standard für den jährlichen automatischen Austausch von Finanzinformationen zwischen Steuerbehörden (den „CRS“) entwickelt. In Luxemburg wurde der CRS durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/107/EU (das „CRS-Gesetz“) eingeführt. Dadurch können der Fonds und seine Anleger zusätzlichen Verpflichtungen unterliegen, sofern der Fonds tatsächlich als meldendes Finanzinstitut gemäß dem CRS-Gesetz angesehen wird (das „Meldende Finanzinstitut“) – mit der Folge, dass er mit der gebotenen Sorgfalt verfahren und unter anderem eine Bestätigung der Steueransässigkeit, der Steuernummern und der CRS-Klassifikation seiner Anleger einholen muss (indem er Anlegern das Ausfüllen von Selbstauskunftsformularen bei der Zeichnung zwingend vorschreibt), um seine eigenen rechtlichen Verpflichtungen gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der CRS-Anforderungen in Bezug auf ihre eigene Situation und die Bestimmung ihrer Steueransässigkeit ihren jeweiligen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Als Meldendes Luxemburger Finanzinstitut müsste der Fonds, unbeschadet anderer im Informationsmemorandum und dem Verwaltungsreglement enthaltener anwendbarer Datenschutzbestimmungen, jedes Jahr den Luxemburger Steuerbehörden personenbezogene Informationen und Informationen über Finanzkonten in Bezug auf (i) bestimmte Inhaber von Beteiligungen, die als Meldepflichtige Personen gelten, und (ii) kontrol-

lierende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („**NFU**“), die ihrerseits Meldepflichtige Personen sind, sowie den Zahlungen, die an diese geleistet wurden, melden. Diese Informationen, die in Anlage I zum CRS-Gesetz abschließend aufgeführt sind, umfassen personenbezogene Daten zu den Meldepflichtigen Personen.

Der Fonds wäre als Meldendes Luxemburger Finanzinstitut zur Einhaltung der nach dem CRS-Gesetz vorgesehenen Meldepflichten darauf angewiesen, dass jeder Anleger dem Meldenden Luxemburger Finanzinstitut die betreffenden Informationen und entsprechenden Nachweise zur Verfügung stellt. Das Meldende Luxemburger Finanzinstitut wird die Daten und Informationen für die von dem CRS-Gesetz vorgeschriebenen Zwecke verarbeiten und der Luxemburger Steuerbehörde jedes Jahr melden.

Jeder Anleger (und jeder Käufer beziehungsweise Erwerber eines von einem Anleger gehaltenen Anteils des Fonds) stellt dem Fonds oder einem vom Fonds benannten Dritten (ein „**Benannter Dritter**“) in der Form (unter anderem mittels elektronischer Bescheinigung) und zu der Zeit (einschließlich Aktualisierungen), wie der Fonds dies vernünftigerweise bestimmt, alle von dem Fonds oder dem Benannten Dritten vernünftigerweise verlangten Informationen, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung, die den Anteilinhaber (beziehungsweise, sofern relevant, die unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer des Anlegers oder sonstige kontrollierende Personen, wie im CRS-Gesetz definiert) betreffen, um dem Fonds bei der Einhaltung der jeweiligen CRS-Anforderungen behilflich zu sein.

Die Anleger haben das Recht, Auskunft über die Daten, die von dem Meldenden Luxemburger Finanzinstitut verarbeitet und an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelt werden, zu erhalten und diese erforderlichenfalls zu berichtigen. Die Verarbeitung von Daten, die das Meldende Luxemburger Finanzinstitut erhalten hat, hat nach Maßgabe des Luxemburger Gesetzes vom 1. August 2018 (in der jeweils geltenden Fassung) über den Datenschutz sowie der Datenschutzverordnung zu erfolgen.

Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen schließlich in eigener Verantwortung mit der zuständigen Behörde der meldepflichtigen Jurisdiktion austauschen. Meldepflichtige Personen, einzelne Kontoinhaber und kontrollierende Personen passiver NFU werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert sowie darüber, dass diese Informationen zum Teil als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Die Anleger verpflichten sich, das Meldende Luxemburger Finanzinstitut innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung über gegebenenfalls bestehende Unrichtigkeiten der Daten zu informieren und sämtliche Nachweise im Hinblick auf etwaige Änderungen vorzulegen.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften in Bezug auf die Sorgfalts- und Meldepflichten kann nach den einschlägigen luxemburgischen Vorschriften zu Geldbußen führen, die sich auf EUR 250.000 und bis zu 0,5 Prozent der Beträge belaufen, die zu melden gewesen wären.

Wie bereits erläutert, ist es für die Zwecke des CRS-Gesetzes erforderlich, dass alle Anleger bei dem Kauf von Anteilen folgende Informationen bspw. in Form von Selbstauskunftsformularen vorlegen:

- (i) sofern der Anleger eine natürliche Person ist: den Namen, die Wohnsitzanschrift, die Jurisdiktion(en) des steuerlichen Wohnsitzes, die Steuernummer(n) sowie Geburtstag und Geburtsort beziehungsweise
- (ii) sofern der Anleger eine juristische Person ist (wie im CRS-Gesetz definiert): die Firma, die Anschrift, die Jurisdiktion(en) der steuerlichen Ansässigkeit, die Steuernummer(n) sowie den CRS-Status der Juristischen Person.

Ohne gültige Selbstauskunft kann ein Kauf nicht angenommen werden.

Gleichzeitig ist beim Ausfüllen eines Selbstauskunftsformulars, sofern der betreffende Anleger bescheinigt, dass er als passives NFU gemäß dem CRS-Gesetz gilt, bei allen kontrollierenden Personen jeweils die Angabe der entsprechenden Daten obligatorisch (einschließlich Name, Wohnsitzanschrift, Jurisdiktion(en) des steuerlichen Wohnsitzes, Steuernummer(n), Geburtsdatum und Geburtsort sowie Art des Einflusses).

Unter diesem Gesichtspunkt entspricht der Begriff „kontrollierende Person“ dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“, wie er in Empfehlung 10 der Empfehlungen der Financial Action Task Force vom Februar 2012 erarbeitet und entsprechend für das Luxemburger Anti-Geldwäsche-Gesetz vom 12. November 2004 (in der jeweils geltenden Fassung) übersetzt wurde. Nach dieser Empfehlung ist eine beherrschende Beteiligung abhängig von der Anlegerstruktur des Rechtsträgers. Grundlage kann eine Schwelle sein, zum Beispiel eine Person, deren Eigentum an dem Rechtsträger über einen bestimmten Prozentsatz (zum Beispiel 25 Prozent) hinausgeht. Bei einer juristischen Person/Personengesellschaft (beziehungsweise entsprechenden Ausgestaltung) kann als kontrollierende Person eine natürliche Person angesehen werden, deren Einfluss darauf beruht, dass das Kapital beziehungsweise der Gewinn der juristischen Person/Personengesellschaft (beziehungsweise entsprechenden Ausgestaltung), die Stimmrechte an der juristischen Person/Personengesellschaft (beziehungsweise entsprechenden Ausgestaltung) unmittelbar oder mittelbar in ihrem Eigentum stehen. Gibt es keine natürliche(n) Person(en), die aufgrund ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder auf andere Weise Einfluss auf den Rechtsträger nimmt (beziehungsweise nehmen), so ist (beziehungsweise sind) die natürliche(n) Person(en), die auf andere Weise Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens ausübt (beziehungsweise ausüben) (zum Beispiel die höherrangigen Leitungsperson(en) des Rechtsträgers) die kontrollierende Person. Bei Trusts oder vergleichbaren Gestaltungen sind „kontrollierende Personen“ als der beziehungsweise die Treugeber, der beziehungsweise die Treuneher, der Protektor beziehungsweise die Protektoren (sofern vorhanden) und der Begünstigte beziehungsweise die Begünstigten beziehungsweise die Begünstigtenklasse(n) des Trust definiert, unabhängig davon, ob einer von ihnen Einfluss auf den Trust nimmt, beziehungsweise – bei Gestaltungen, die einem Trust vergleichbar sind – die den kontrollierenden Personen eines Trust entsprechenden Personen.

Zusätzlich enthalten die Selbstauskunftsformulare bestimmte Erklärungen und im Hinblick auf die FATCA-Anwendung, wie nachstehend beschrieben, auszufüllende Datenfelder, die jeweils obligatorisch sind.

Der Fonds oder der Benannte Dritte kann zur Erfüllung der

Verpflichtungen nach dem CRS-Gesetz die Informationen gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenlegen, welche Anleger oder kontrollierende Personen betreffen, die Steueransässige einer „Meldepflichtigen Jurisdiktion“ entsprechend der Definition im (regelmäßig aktualisierten) Großherzoglichen Erlass zur Durchführung von Artikel 2 § 4 des CRS-Gesetzes sind (dies beinhaltet von den Anlegern beziehungsweise kontrollierenden Personen gemäß dieser Ziffer zur Verfügung gestellte Informationen); die Luxemburger Steuerbehörden sind dafür zuständig, die entsprechenden Informationen an die zuständigen ausländischen Behörden derjenigen Jurisdiktionen zu übermitteln, die „Meldepflichtige Jurisdiktionen“ sind.

15.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

In dieser Ziffer haben definierte Begriffe, sofern in diesem Informationsmemorandum nicht etwas anderes angegeben ist, jeweils die Bedeutung, die ihnen im IGA Luxemburg-USA (wie in dieser Ziffer definiert) zugewiesen ist.

Durch das US-amerikanische Gesetz *foreign account tax compliance provisions of the Hiring Incentives to Restore Employment Act* (allgemein bekannt als „**FATCA**“) wurde (i) ein Meldepflichtsystem betreffend „Konten“ (bei einer weit gefassten Definition dieses Begriffs) von „Spezifizierten US-Personen“ sowie „Konten“ bestimmter Arten von Rechtsträgern mit einer oder mehreren kontrollierenden Personen, die Spezifizierte US-Personen sind, eingeführt. Grundsätzlich zielen diese Vorschriften darauf ab, dass sogenannte Spezifizierte US-Personen, die unmittelbare oder mittelbare Eigentümer von Nicht-US-Konten und bestimmter Nicht-US-Rechtsträger sind, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service „**IRS**“) gemeldet werden müssen. Eine 30 Prozent-Quellensteuer kann in Fällen Anwendung finden, in denen erforderliche Angaben nicht zur Verfügung gestellt werden, oder in denen ein Rechtsträger, der Zahlungsempfänger ist, als sogenannte Nicht Teilnehmendes Ausländisches Finanzinstitut gilt. Ein Nicht-US-Rechtsträger, der als ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution* - „**FFI**“) gilt, muss zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Norm entweder im Rahmen eines sogenannten FFI-Vertrags (das heißt eines Vertrages mit dem IRS) oder als sogenanntes meldendes Finanzinstitut (*reporting financial institutions*) („**Meldendes Finanzinstitut (FI)**“) im Rahmen des jeweiligen Zwischenstaatlichen Abkommens (*Intergovernmental Agreement*) („**IGA**“) bestimmte Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen zur Verfügung stellen (einschließlich Informationen, welche die unmittelbaren und mittelbaren US-Kontoinhaber betreffen).

Die Regierungen von Luxemburg und den Vereinigten Staaten haben ein sogenanntes „Modell-1-IGA“ betreffend FATCA (das „**IGA Luxemburg-USA**“) geschlossen, das durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „**Luxemburger-FATCA-Gesetz**“) umgesetzt wurde. Unter der Voraussetzung, dass der Fonds die geltenden Bedingungen des IGA Luxemburg-USA und des Luxemburger-FATCA-Gesetzes einhält, wird der Fonds nicht dem Quellensteuerabzug unterliegen beziehungsweise muss der Fonds aufgrund von FATCA keine Beträge einbehalten. Dafür muss der Fonds nach dem Luxemburger-FATCA-Gesetz Informationen über Kontoinhaber einholen und einen Teil dieser Informationen den Luxemburger Steuerbehörden melden, die diese Informationen ihrerseits dem IRS melden werden.

Wie dies auch gemäß dem CRS-Gesetz der Fall ist, stellt jeder Anleger (und jeder Käufer beziehungsweise Erwerber eines von einem Anleger gehaltenen Anteils des Fonds) für die Zwecke

des Luxemburger-FATCA-Gesetzes dem Fonds oder einem Benannten Dritten in der Form (unter anderem mittels elektronischer Bescheinigung) und zu der Zeit (einschließlich Aktualisierungen), wie der Fonds dies vernünftigerweise bestimmt, alle von dem Fonds oder dem Benannten Dritten vernünftigerweise verlangten Informationen, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung, die den Anleger (beziehungsweise, sofern relevant, die unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer des Anlegers oder sonstige kontrollierende Personen, wie im Luxemburger FATCA-Gesetz definiert) betreffen, um dem Fonds bei der Einhaltung der jeweiligen FATCA-Anforderungen behilflich zu sein.

Für die Zwecke des Luxemburger-FATCA-Gesetzes müssten die in Ziffer 15.3 genannten Selbstauskunftsformulare, welche zusätzlich zu den für die Zwecke des CRS-Gesetzes vorgeschriebenen Informationen noch bestimmte FATCA-spezifische Erklärungen und Datenfelder enthalten müssen, von allen Anlegern bei der Zeichnung vorgelegt werden. Ohne ein gültiges Selbstauskunftsformular kann eine Zeichnung nicht angenommen werden. Die zu verwendenden Selbstauskunftsformulare sind Teil der vom Fonds herausgegebenen Zeichnungsdokumentation; sie sind nur gültig, wenn sie (i) von dem betreffenden Anleger selbst (sofern der Zeichner eine natürliche Person ist) oder einer zur Unterzeichnung im Auftrag des Anlegers bevollmächtigten Person (sofern der Zeichner eine juristische Person gemäß der Definition im Luxemburger-FATCA-Gesetz ist) unterzeichnet sind, (ii) mit einem Datum versehen sind und (iii) neben den Angaben, die bereits in den gleichen Formularen für die Zwecke des CRS-Gesetzes vorgelegt wurden, die folgenden Angaben enthalten:

- (i) sofern der Anleger eine natürliche Person ist: die Angabe, ob die Person eine Spezifizierte US-Person ist; wenn dies der Fall ist, ihre US-Steuer Nummer beziehungsweise
- (ii) sofern der Anleger eine juristische Person ist (wie im Luxemburger-FATCA-Gesetz definiert): die Angabe, ob diese juristische Person eine Spezifizierte US-Person, eine US-Person, jedoch keine Spezifizierte US-Person, oder eine Nicht-US-Person ist. Falls die juristische Person eine Spezifizierte US-Person ist, muss ihre US-Steuer Nummer mitgeteilt werden. Falls die juristische Person eine US-Person, jedoch keine Spezifizierte US-Person ist, muss der anwendbare Freistellungscode angegeben werden, damit sie sich für diesen Status qualifiziert. Falls die juristische Person eine Nicht-US-Person ist, muss ihr FATCA-Status (der unter bestimmten Umständen von ihrem CRS-Status abweichen könnte) angegeben werden.

Gleichzeitig ist beim Ausfüllen der Selbstauskunft, sofern der betreffende Anleger bescheinigt, dass er als passives Nichtfinanzunternehmen gemäß dem Luxemburger-FATCA-Gesetz gilt, bei allen kontrollierenden Personen jeweils die Angabe der entsprechenden Daten obligatorisch (die den gemäß dem CRS-Gesetz vorgeschriebenen vergleichbar sind); für FATCA-Zwecke umfasst dies zusätzlich die Angabe, ob jede dieser kontrollierenden Personen eine Spezifizierte US-Person ist; wenn dies der Fall ist, sind die entsprechenden US-Steuer Nummern anzugeben.

Unter diesem Gesichtspunkt entspricht die Definition des Begriffs „kontrollierende Person“ der in der vorstehenden Ziffer 15.3 enthaltenen Definition.

Der Fonds oder der Benannte Dritte kann zur Anwendung des

Luxemburger-FATCA-Gesetzes Informationen, die Anleger oder kontrollierende Personen betreffen, welche Spezifizierte US-Personen sind (dies beinhaltet von den Anlegern beziehungsweise kontrollierenden Personen gemäß dieser Ziffer zur Verfügung gestellte Informationen), gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenlegen; Letztere sind dafür zuständig, die entsprechenden Informationen an die zuständigen US-Behörden zu übermitteln.

Ob der Fonds die Quellenbesteuerung gemäß FATCA vermeiden kann, unterliegt gegebenenfalls nicht seiner Kontrolle; in manchen Fällen kann dies von den Handlungen eines Intermediärs oder anderer zahlungspflichtiger Parteien in der Verwahrkette oder dem FATCA-Status der Anleger oder deren wirtschaftlicher Eigentümer sowie deren Erfüllung von Informationspflichten abhängen. Würde auf Ebene des Fonds Quellensteuer erhoben, würde dies den für die Zahlung an alle Anleger zur Verfügung stehenden Barbetrag reduzieren.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine Ausschüttung des Fonds oder ein Vermögenswert des Fonds nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen wird. Folglich sollten alle potenziellen Anleger im Hinblick darauf, ob Ausschüttungen des Fonds möglicherweise dem Quellensteuerabzug unterliegen, ihre eigenen Steuerberater zurate ziehen.

Folglich wird allen Anlegern dringend nahegelegt, angesichts ihrer eigenen spezifischen Situation und möglicherweise für sie geltender besonderer Steuervorschriften hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen am Fonds nach dem Recht des Landes ihrer Gründung, ihrer Errichtung, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes beziehungsweise ihres Sitzes die eigenen Steuerberater hinzuzuziehen. Jeder (potenzielle) Anleger sollte im Hinblick auf die FATCA- und CRS-Anforderungen in Bezug auf seine eigene Situation sowie die Bestimmung seiner Steueransässigkeit den eigenen Steuerberater zurate ziehen.

16. Laufzeit, Auflösung und Verschmelzung des Fonds

Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine Grundlaufzeit bis zum 31. August 2070. Die Laufzeit kann von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nochmal um 2 (zwei) mal 5 (fünf) Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist den Anlegern unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundlaufzeit und die beiden Verlängerungen um jeweils 5 Jahre werden zusammen als „Ende der Laufzeit“ im Sinne der ELTIF-Verordnung definiert.

Die Laufzeit des Fonds ist der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und ist lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Fonds zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Fonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise,

(iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

Der AIFM kann beschließen, vor Ablauf der Laufzeit des Fonds von den in diesem Informationsmemorandum aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des Fonds ordnungsgemäß zu veräußern. Der Ausgangspunkt und die Dauer dieses Zeitraums werden der CSSF und den Anlegern vor ihrem Start mitgeteilt.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann unter anderem unter den folgenden Umständen getroffen werden:

- (i) eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds führen könnte;
- (ii) die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- (iii) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds; oder
- (iv) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern vor der Auflösung eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt, die von der Verwaltungsgesellschaft, die die Auflösung vornimmt, benannt werden und die ihre Befugnisse und ihre Entschädigung festlegen. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des Fonds im Verhältnis zu ihrem Anteil am Fonds verteilt.

Liquidationserlöse, welche von den Anteilhabern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Schließlich wird der Fonds in allen im Gesetz von 2010 sowie unter Ziffer 7.4 vorgesehen Umständen aufgelöst.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht beschließen, den Fonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) zu verschmelzen. Eine solche Verschmelzung unterliegt (i) der Genehmigung der CSSF sowie ggf. der für den zu verschmelzenden

OGA zuständigen Behörde und (ii) der vorherigen Ankündigung gegenüber den Anlegern, die insbesondere über den Grund und die finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Verschmelzung informiert werden. Eine solche Verschmelzung gilt als eine wesentliche Änderung im Sinne von Ziffer 20 dieses Informationsmemorandums.

17. Rechte der Anteilinhaber

Mit Zeichnung von Anteilen und Eintragung im Anteilinhaberregister erlangt die betreffende Person die Rechtsstellung eines Anteilinhabers des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass im Falle einer Investition über einen Finanzintermediär, der im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des tatsächlichen Anteilinhabers handelt,

(i) die unmittelbare Ausübung bestimmter Anteilinhaberrechte gegenüber dem Fonds nicht in allen Fällen gewährleistet und

(ii) das Recht auf Entschädigung bei relevanten Fehlern in der Nettoinventarwertberechnung oder sonstigen Fehlern auf Fondsebene eingeschränkt sein kann.

Es wird Anteilinhabern empfohlen, sich im Hinblick auf die individuellen Rechte beraten zu lassen.

18. Rechte der Anteilinhaber gegenüber Dienstleistern

Der Fonds ist auf die Leistung von Drittdienstleistern angewiesen, einschließlich des AIFM, des Anlageberaters, der Verwahrstelle, der Transfer- und Registerstelle, der Vertriebsstelle und des Wirtschaftsprüfers (die „**Dienstleister**“). Weitere Informationen zu den Aufgaben der Dienstleister sind oben aufgeführt.

Kein Anteilinhaber hat einen direkten vertraglichen Anspruch gegen einen Dienstleister in Bezug auf das Versäumnis dieses Dienstleisters. Jeder Anteilinhaber, der glaubt, dass er im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Fonds einen Anspruch gegen einen Dienstleister haben könnte, sollte seinen Rechtsberater konsultieren.

19. Richtlinie zur Behandlung von Beschwerden

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren und Vorkehrungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können ihre Beschwerden an ihre lokale Vertriebsstelle richten, die ihnen lokale Einrichtungen nennt, bei denen Beschwerden in einer der offiziellen Sprachen des betreffenden Landes eingereicht werden können. Je nach Art der Beschwerde wird die betreffende Vertriebsstelle die Beschwerde entweder direkt bearbeiten und dem Anleger eine entsprechende Rückmeldung geben oder sie wird die Beschwerde an die Verwaltungsgesellschaft zur weiteren Bearbeitung weiterleiten. Alternativ dazu können Kleinanleger Beschwerden auch am eingetragenen Sitz des Fonds einreichen.

Die folgende Mitteilung legt die Art und Weise fest, wie Beschwerden an die Commerz Real Fund Management S.à r.l. zu eskalieren sind, sowie den Dienstleistungsstandard, den Anle-

ger von der Commerz Real Fund Management S.à r.l. bei der Bearbeitung solcher Beschwerden erwarten können.

Beschwerden müssen schriftlich bei Commerz Real Fund Management S.à r.l. auf der folgenden Website eingereicht werden:

www.luxemburg.commerzreal.com

Alternativ können Beschwerden an die folgende Adresse übermittelt werden:

Commerz Real Fund Management S.à r.l.
8, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Der Beschwerdeführer muss seine Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) deutlich angeben und eine Erklärung der Beschwerde abgeben. Innerhalb von 10 Bankarbeitstagen sendet Commerz Real Fund Management S.à r.l. dem Beschwerdeführer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Beschwerde (es sei denn, die Antwort selbst erfolgt innerhalb dieses Zeitrahmens). Der Zeitraum zwischen dem Datum des Eingangs der Beschwerde und dem Datum der Antwort sollte einen (1) Monat nicht überschreiten.

Wenn der Beschwerdeführer innerhalb eines (1) Monats keine oder keine zufriedenstellende Antwort von der Verwaltungsgesellschaft erhalten hat, kann er seinen Antrag innerhalb eines (1) Jahres nach Einreichung seiner Beschwerde bei der Verwaltungsgesellschaft bei der CSSF einreichen (außergerichtliches Verfahren zur Beilegung der Beschwerde). Der Antrag muss bei der CSSF schriftlich, per Post oder per Fax an die CSSF oder per E-Mail (an die auf der Website der CSSF verfügbare Adresse/Nummer) oder online auf der Website der CSSF gestellt werden. Die CSSF fungiert als Vermittler zwischen den ihrer Aufsicht unterstehenden Einrichtungen und ihren Anlegern.

Für weitere Informationen über den Prozess der Beschwerdebearbeitung können sich Anleger an die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichtete Beschwerdestelle wenden:

CRFM@commerzreal.com.

20. Regelmäßige Berichte und Veröffentlichungen

Dieses Informationsmemorandum sollte in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem Basisinformationsblatt gelesen werden und wird in seiner Gesamtheit durch diese qualifiziert. Das Verwaltungsreglement ist auf Anfrage am Sitz des Fonds erhältlich.

Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, veröffentlicht der Fonds einen Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anteilinhabern binnen sechs (6) Monaten auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Gemäß der ELTIF-Verordnung wird der Jahresbericht folgende Informationen beinhalten:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, in die

Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;

- Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF-Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
- Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.

Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anteilhabern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht wird die Anleger unterrichten, in welchen Rechtsräumen der Fonds investiert hat.

Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds unter anderem folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:

- für den Fall, dass die von dem AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Investoreninteressen vermieden wird, wird der AIFM die allgemeine Art beziehungsweise die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor er im Auftrag der Investoren die jeweiligen Geschäfte tätigt; und
- alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung des AIFM durch die Ausübung seiner Tätigkeiten verursacht werden.

Daneben werden den Investoren regelmäßig folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:

- der prozentuale Anteil an Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds; und
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme.

Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg („Lux GAAP“) erstellt.

Kleinanleger können auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Jahresberichts erhalten. Kleinanleger können von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage auch zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertkategorien erhalten.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende der relevanten

Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website des Fonds oder des AIFM veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Außerdem werden auch weitere Informationen zu den Verfahren zur Bewertung im Halbjahresbericht und Jahresbericht veröffentlicht.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. August 2021, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. August 2021 sein.

21. Änderungen

Änderung dieses Informationsmemorandums (einschließlich Anlageziele, Anlagepolitik und/oder Anlagebeschränkungen) können durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wenn die vorherige Genehmigung der geplanten Änderung durch die CSSF (oder eine andere maßgebliche Finanzbehörde) vorliegt. Alle wesentlichen Änderungen sind den Anteilhabern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen beziehungsweise gegebenenfalls vor deren Inkrafttreten anzukündigen.

22. Interessenkonflikte

Für den Fall, dass dem Fonds ein Anlagevorschlag, der sich auf einen Anlagevermögenswert bezieht, der (ganz oder teilweise) von dem AIFM oder dessen Verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten wird beziehungsweise wurde oder der (ganz oder teilweise) im Eigentum des AIFM oder dessen Verbundenen Unternehmen steht beziehungsweise stand, oder ein Anlagevorschlag, der sich auf Anlagevermögenswerte bezieht, die Fremdmittel bei einer der vorgenannten Personen aufgenommen hat (einschließlich verwalteter, beratener oder gesponserter Investmentfonds), unterbreitet wird, wird die betreffende Person dem AIFM die Bedingungen dieser Verwaltungs- oder Beratungstätigkeit und alle sonstigen Interessenkonflikte vollständig offenlegen. Falls ein Interessenkonflikt identifiziert wird, informiert der AIFM die Anleger des Fonds entsprechend. Interessenkonflikte werden im besten Interesse der Anleger gelöst. Der Fonds wird alle Transaktionen zu Marktbedingungen abschließen.

Im Rahmen des Investmentprozesses des Anlageberaters wurde speziell das Allokationskomitee zum Schutz vor und dem Management von Interessenkonflikten bei der Objektzuteilung zwischen den von Unternehmen der Commerz Real-Gruppe verwalteten AIF implementiert. Der Fonds wird in den Prozess zur Asset-Allokation unter Einbindung des Allokationskomitees aufgenommen. Es wird damit sichergestellt und dokumentiert, dass bei der Objektzuteilung kein AIF benachteiligt wird.

Der AIFM oder dessen Verbundene Unternehmen können jeweils sonstige professionelle Dienstleistungen für den Fonds oder dessen Tochterunternehmen erbringen, die nicht in dem Verwaltungsreglement oder diesem Informationsmemorandum aufgeführt sind. Solche Dienstleistungen werden zu marktüblichen Konditionen erbracht, die bei vergleichbaren Dienstleistungen gemäß einem Vertrag über professionelle Dienstleistungen (dies schließt Gebührenspannen ein) und einem projektspezifischen Vertrag (unter Angabe der Leistungsbeschreibung und der Gebühren, die auf das spezifische Unter-

nehmen, für das Dienstleistungen erbracht werden sollen, Anwendung finden) gelten.

Zur Klarstellung: Verträge oder sonstige Transaktionen zwischen dem Fonds und anderen Gesellschaften oder Unternehmen werden nicht allein aufgrund des Umstands, dass ein oder mehrere Geschäftsführer des AIFM oder der Verbundenen Unternehmen des AIFM eine Beteiligung an jener anderen Gesellschaft beziehungsweise jenem anderen Unternehmen halten oder Organmitglieder, Geschäftsführer, assoziierte Personen, Führungskräfte oder Mitarbeiter jener anderen Gesellschaft beziehungsweise jenes anderen Unternehmens sind, berührt beziehungsweise für ungültig erklärt.

Der Fonds investiert nicht in Anlagevermögenswerte, an denen die Verwaltungsgesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt, es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Anteilen der von ihr verwalteten ELTIF, EuSEF oder EuVECA hinaus.

23. Risikohinweise

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, alle in dem Informationsmemorandum und in dem Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen, sowie insbesondere die nachstehenden Risikohinweise und Anlageerwägungen, sorgfältig prüfen. Das Informationsmemorandum und andere Dokumente, die sich auf den Fonds beziehen, enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen spiegeln die Auffassung des AIFM oder andere Ansichten in Bezug auf künftige Ereignisse wider. Die tatsächlichen Ereignisse könnten wesentlich von denjenigen abweichen, die den zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde liegen. Anlegern wird dringend davon abgeraten, sich ohne eigene Prüfung und kritische Beurteilung auf diese Aussagen zu verlassen.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Fonds ein hohes Maß an Risiko beinhaltet und ausschließlich von Anlegern getätigt werden sollte, die in der Lage sind, die Risiken einzuschätzen, die mit einer solchen Anlage sowie der Übernahme jener Risiken verbunden sind.

Die Anlage in den Fonds erfordert eine langfristige Kapitalbindung, und die Aussicht auf eine Rendite ist ungewiss. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass der Anleger eine Rendite für sein eingezahltes Kapital erhält. Es besteht die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes (sogenannter Totalverlust) seiner Anlage; Anleger sollten von einer Anlage in den Fonds absehen, wenn sie die Konsequenzen eines solchen (gegebenenfalls vollständigen) Verlustes nicht ohne Weiteres tragen können.

Die folgende Liste ist keine vollständige Liste aller Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Es kann zusätzliche Risikofaktoren geben, die bei Beginn oder in der Zukunft für den Fonds und alle Anleger gelten. Insbesondere sind auch die unter Ziffer 23.3 beispielhaft dargestellten anlageklassenbezogenen Risiken nicht vollständig, sowohl in Bezug auf die Risikoarten als auch in Bezug auf die für den Fonds möglichen Anlageklassen. Folglich müssen Anleger verstehen, dass eine Anlage in den Fonds voraussichtlich neben den nachstehend aufgeführten Risiken noch zusätzliche Risiken beinhaltet. Potenzielle Anleger müssen sich bei der Entscheidung für oder gegen eine Anlage in den Fonds auf ihre eigene Prüfung und

Bewertung des Fonds sowie auf ihre Fähigkeit verlassen, die Art dieser Anlage, einschließlich der damit verbundenen Risiken, zu verstehen, und diese Entscheidung eigenständig treffen, ohne sich dabei auf den AIFM beziehungsweise dessen Organmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, Bevollmächtigte, professionelle Berater und Verbundene Unternehmen zu verlassen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der ELTIF-Verordnung müssen Kleinanleger jedoch vor der Investition von der zuständigen Vertriebsstelle eine angemessene Anlageberatung erhalten. Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen, die folgenden Erwägungen sorgfältig prüfen und dabei berücksichtigen, dass die nachstehende Liste und die Erläuterungen nicht abschließend sind.

23.1 Allgemeine und auf den Fonds bezogene Risikofaktoren

23.1.1 Änderungen des anwendbaren Rechts

Der Fonds muss gesetzliche Anforderungen einhalten, unter anderem Anforderungen des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts in verschiedenen Jurisdiktionen, darunter Luxemburg. Sollten sich diese Gesetze während der Dauer des Fonds ändern, könnten die gesetzlichen Anforderungen, denen der Fonds und die Anleger dann möglicherweise unterliegen, wesentlich von den aktuellen Anforderungen abweichen.

23.1.2 Anlageziel und Zielrendite

Grundlage für die vom Fonds getätigten Anlagen werden die Schätzungen und Prognosen des AIFM hinsichtlich deren IRR (*internal rate of return* oder auch interner Zinsfuß – „IRR“) sein. Für die Anleger gibt es keine Gewähr dafür, dass die tatsächliche IRR auch der angegebenen Rendite entsprechen wird, die für die Anleger angestrebt wird.

Der Erfolg des Fonds hängt in erheblichem Maße von den Bemühungen und Fähigkeiten des AIFM bei der Identifikation und Einschätzung von Anlagemöglichkeiten ab. Der Fonds wurde neu aufgelegt und verfügt über keine operative Historie oder Erfolgsbilanz bei Anlagen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel realisieren wird oder dass die Anleger eine Rendite auf ihr investiertes Kapital erzielen beziehungsweise dieses wieder zurückerhalten werden.

Es wird daran erinnert, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl sinken als auch steigen kann. Der AIFM und seine Berater können keine Garantie für die künftige Wertentwicklung oder Rendite des Fonds geben. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den gesamten vom ihm investierten Betrag zurück beziehungsweise kann unter gewissen Umständen auch einen Totalverlust seiner Anlage erleiden.

23.1.3 Schwierigkeit, geeignete Anlagen ausfindig zu machen und diese zu akquirieren

Im Bereich der Identifizierung, Fertigstellung und Realisierung attraktiver Anlagevermögenswerte herrscht zeitweise eine starke Wettbewerbsintensität und diese Aktivitäten sind mit einem hohen Maß an Ungewissheit verbunden. Bei der Suche nach Anlagemöglichkeiten wird der Fonds im Wettbewerb mit anderen Anlagevehikeln sowie natürlichen Personen, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern stehen.

Der AIFM sieht sich in der Lage, die Strategie des Fonds umzusetzen; dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in hinreichendem Umfang Anlagevermögenswerte identifizieren und erwerben kann, mit denen die angestrebte IRR

erzielt wird beziehungsweise dass er diese entsprechend ihrem Wert veräußern kann. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass der Fonds das ihm zur Verfügung stehende Kapital vollständig investieren kann.

23.1.4 Mit Zielfonds verbundenes Anlagerisiko

Der Fonds beabsichtigt, in Zielfonds und Unternehmen (beispielsweise durch Beteiligungen, Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, Gesellschafterdarlehen, Schuldtitel, Kredite, Mezzaninedarlehen, etc.) zu investieren, die entsprechend seiner Anlagepolitik in Vermögenswerte investieren, die nicht im Widerspruch zu den Anlagekriterien des Fonds stehen. Dabei besteht das Risiko, dass der Zielfonds beziehungsweise das entsprechende Unternehmen seine Anlagepolitik per Beschluss der Gesellschafter oder aus anderen Gründen dergestalt ändert, dass eine Anlage in den Zielfonds und Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Vermögensanlage gegebenenfalls kurzfristig und mit Abschlägen veräußert werden muss.

23.1.5 Politische Risiken

Eine Anlage des Fonds, insbesondere im Ausland, ist mit dem Risiko ungünstiger politischer Entwicklungen – darunter Verstaatlichung, Beschlagnahme ohne angemessene Entschädigung sowie Terror- beziehungsweise Kriegsakte und Änderungen der Regierungspolitik – verbunden. Zudem können ausländische Jurisdiktionen zur Verhinderung von Kapitalflucht Maßnahmen ergreifen, die den Austausch beziehungsweise Rückfluss von Devisen erschweren oder unmöglich machen könnten. Darüber hinaus können durch die Gesetze und Vorschriften anderer Länder bestimmte Beschränkungen bestehen oder Genehmigungen vorgeschrieben sein, die in Luxemburg oder dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers nicht existieren würden, wodurch möglicherweise Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen erforderlich werden, die erheblich von den zum Beispiel in Luxemburg oder im Ansässigkeitsstaat des Anlegers üblichen Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen abweichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein bestimmtes politisches oder wirtschaftliches Klima oder bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Risiken nachteilig auf eine Anlage des Fonds auswirken werden. Es kann sich für den Fonds aus unmöglich erweisen, in bestimmte Anlagestrukturen zu investieren, weil sich hierdurch für den Fonds oder einzelne Anleger beziehungsweise potenzielle Anleger nachteilige steuer- oder aufsichtsrechtliche Folgen beziehungsweise sonstige nachteilige Folgen ergeben würden; dadurch können die Anlagemöglichkeiten des Fonds eingeschränkt sein.

23.1.6 Wirtschaftliche Risiken

Allgemeine Veränderungen des lokalen und internationalen wirtschaftlichen Umfelds, der Anlegerstimmung, der Inflationsraten und der Zinsentwicklung sowie Währungskursschwankungen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds und die Anlagemöglichkeiten im Allgemeinen haben.

23.1.7 Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fonds haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind dabei keine eigene Risikoart, sondern fungieren als Faktoren bekannter Risiken, indem sie auf

diese einwirken und zu deren Wesentlichkeit beitragen können. Von den in den Risikohinweisen oder an anderer Stelle dieses Informationsmemorandum beschriebenen Risiken betrifft dies beispielsweise die genannten Marktrisiken, Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken. Zusätzlich ist der Fonds einem Reputationsrisiko als einer wesentlichen Ausprägung von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Beispielsweise können finanzielle Schäden infolge von sich negativ auf den Wert des Fonds auswirkende Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen entstehen, oder das Unterlassen ausreichender nachhaltiger Aktivitäten kann Vertrauensverluste bei den Anlegern und Vertragspartnern auslösen.

Im Bereich Klima und Umwelt lassen sich die Nachhaltigkeitsrisiken dabei in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen:

- Physische Risiken können sich als Folgen einzelner Extremwetterereignisse (wie zum Beispiel Hitze- und Trockenperioden oder Überflutungen) ergeben oder sich als langfristige Veränderung klimatischer und ökologischer Bedingungen manifestieren. Realisieren sich physische Risiken zum Beispiel durch Klimaveränderung oder Naturkatastrophen, so kann dies zu direkten Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit von Vermögensgegenständen des Fonds führen oder auch indirekte Wertverluste bewirken, wenn der Investmentmarkt für solche Vermögensgegenstände der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird oder die Suche nach notwendigen Vertragspartnern (bspw. Stromabnehmer, Betriebsführer) erschwert oder unmöglich wird.
- Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft, in deren Rahmen politische Maßnahmen zu einer Verknappung oder Verteuerung fossiler Energieträger führen oder hohe Investitionskosten aufgrund der Sanierung von Gebäuden und technischen Anlagen entstehen können. Insoweit besteht die Möglichkeit, dass die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu erhöhten Kostenbelastungen des Fonds führt und sich diese damit als das Marktrisiko einer negativen Wertentwicklung des Fonds realisieren. Physische Risiken und Transitionsrisiken können dabei in einer starken Wechselbeziehung stehen, wenn beispielsweise die Zunahme physischer Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erforderlich machen würde.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zuzuordnen sind, können ein erhebliches Nachhaltigkeitsrisiko darstellen, soweit die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der Vermögensgegenstände eingeflossen ist.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich daneben in erheblichem Umfang auf die Reputation des Fonds auswirken. Dies resultiert zum einen aus dem finanziellen Schadenspotenzial, das Nachhaltigkeitsrisiken dem Grunde nach mit sich bringen. Zum anderen sind immaterielle Schadenspotenziale gegeben, die beispielsweise aus einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen resultieren können, das seinerseits Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist und diese nicht angemessen mildert.

Generell können sich Nachhaltigkeitsrisiken in erheblichem Umfang auf das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an dem Fonds auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer Min-

derung oder auch Zerstörung von Vermögenswerten führen. Sie sind, insbesondere im Bereich der umweltbezogenen Risiken, teilweise wissenschaftlich noch nicht ausreichend untersucht bzw. es mangelt an der dazu notwendigen Datengrundlage. Soweit sich ein Nachhaltigkeitsrisiko realisiert, können sich daher geplante Auszahlungen an den Anleger verzögern bzw. in geringerer Höhe als erwartet anfallen oder im äußersten Fall ausfallen. Bei Finanzierungen von Investments können Nachhaltigkeitsrisiken zudem zu erhöhten Zinsen/Margen führen oder sogar dazu, dass diese Investments mit hohem Risiko in Zukunft keine Kreditfinanzierungen mehr erhalten werden. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risiken einwirken und diese wesentlich verstärken.

Nachhaltigkeitsrisiken können ggf. auch zu Liquiditätsrisiken auf Ebene des Fonds führen, indem Vermögensgegenstände des Fonds nicht innerhalb angemessener Zeit oder nur mit Preisabschlägen veräußert werden können.

Weiter können sich spezifische Risiken auf der nach der Anlagestrategie des Fonds (siehe Anhang I „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“) ergeben: Die Prüfung der Anforderungen an die nachhaltigen Investitionen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Voraussetzungen an die nachhaltigen Investitionen sind mit Kosten verbunden, die wirtschaftlich vom Fonds zu tragen sind. Diese Kosten gehen zu Lasten der Rendite.

Der Fonds ist während der gesamten Laufzeit des Fonds für die Umsetzung der Strategie gemäß Artikel 9 Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) verantwortlich. Hierbei kann sich der Fonds externer Dienstleister bedienen, deren Aufgabe es ist, bestimmte, für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds erforderliche Informationen bereitzustellen. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds hängt auch von zahlreichen weiteren externen Faktoren ab. So können sowohl die externen Dienstleister wie auch der Fonds auf Datenlieferungen Dritter (Datenprovider) angewiesen sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds die zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie erforderlichen Daten und Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der erforderlichen Datenqualität erhält. Sofern die für die Ermittlung einzelner erforderlicher Merkmale relevanten Daten im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen nicht vorliegen und / oder nicht beschafft werden können (z.B., weil aufgrund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen diese von Dritten nicht herausverlangt werden können), werden die bestmöglichen Alternativen zur Ermittlung der Daten herangezogen.

Dies kann letztlich dazu führen, dass der Fonds die Erfüllung der Voraussetzungen der nachhaltigen Investitionen nicht oder nur durch die Verwendung von Schätzungen oder Hochrechnungen bewerten kann. Dies kann zu einem von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichenden Ergebnis führen, das zu einem späteren Zeitpunkt (wenn die erforderlichen Daten vorliegen) korrigiert werden muss. Eine solche Korrektur kann Ein-

fluss darauf haben, ob die jeweilige Investition die Anforderungen an die nachhaltigen Investitionen erfüllt.

Es besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund einer Fehleinschätzung die Einhaltung der Anforderungen für nachhaltige Investitionen zu Unrecht als gegeben ansieht bzw. nicht erreichen kann. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der Fonds unbeabsichtigt die Mindestquote, welche als nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung i.V.m. dem Umweltziel Klimaschutz oder dem Umweltziel Anpassung an den Klimawandel, verletzt.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass eine Investition im Laufe der Haltedauer die vom Fonds festgelegten Anforderungen an nachhaltigen Investitionen nicht mehr erfüllt oder dass es zu Wertveränderungen von Investitionen kommt, was unter Umständen dazu führen kann, dass diese Vermögensgegenstände veräußert werden müssen.

Auch eine Abwertung der Vermögensgegenstände während der Haltedauer kann zu einer Unterschreitung der vorgenannte Quote bzw. zur Nichterfüllung des nachhaltigen Investitionsziels führen.

Für Investitionen in erneuerbare Energien, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen erfüllen, müssen weiter bestimmte Anforderungen und Transparenzvorgaben eingehalten werden, die zu einer Erhöhung der Kosten im Rahmen des Ankaufs sowie während der Haltephase dieser Investitionen führen können. Diese Kosten gehen zu Lasten der Rendite.

Die vorstehenden Risiken können dazu führen, dass der Fonds für Rechnung des Fonds ggf. bestimmte Objekte im Bereich der erneuerbaren Energien nicht erwerben kann. Insbesondere in einem erneuerbaren Energien Markt mit starkem Wettbewerb um verfügbare Investitionen kann dies die Investitionstätigkeit der Gesellschaft und damit das Wachstum des Fonds negativ beeinträchtigen.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien besteht hinsichtlich derartiger Investitionen ein hoher Wettbewerb. Dies kann dazu führen, dass die Kaufpreise für derartige Investitionen ein hohes Niveau aufweisen und ggf. sogar steigen. Soweit der Kaufpreis für eine Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien über dem von den externen Bewertern festgestellten Wert liegen sollte, ist ein Erwerb dieses Investitionsobjektes grundsätzlich nicht möglich. Auch insoweit kann die Investitionstätigkeit der Gesellschaft und damit das Wachstum des Fonds negativ beeinträchtigt sein.

Auf Grund dieser Risiken oder sich ggfs. weiter entwickelnder rechtlicher Vorgaben kann es erforderlich sein, das vorliegende Informationsmemorandum anzupassen. Es ist insoweit auch nicht ausgeschlossen, dass deswegen der Fonds im weiteren Verlauf nicht mehr als ein Finanzprodukt eingestuft werden kann, welches die Anforderungen nach Art. 9 Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Nachhaltigkeitsrisiken können damit über die Einwirkung auf die in den Risikohinweisen oder an anderer Stelle dieses Informationsmemorandum beschriebenen Risiken zu einer wesentlichen Verschlechterung des Wertes, der Liqui-

³ Aussagen zu „Vermeidung“ oder „Messbarkeit“ von CO₂-Emissionen oder ähnliche Aussagen bezüglich CO₂ und/oder CO₂e (gemeint ist hier das CO₂-Äquivalent, das neben dem Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂) weitere Treibhausgase wie Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) oder Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) berücksichtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird hier jedoch der Term CO₂ verwendet.) sind grundsätzlich im Zusammenhang mit der auf <https://klimavest.de/messbar/> erläuterten Methodik zu lesen und zu verstehen. Der messbare Beitrag besteht darin, dass klimaVest die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fördert und dadurch CO₂-Emissionen, die bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entstanden wären, vermieden werden. Die CO₂-Vermeidung wird auf Basis von länderspezifischen Vermeidungsfaktoren der Technical Working Group of International Financial Institutions (IFI) basierend auf dem Combined Margin Approach der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) unter Berücksichtigung von sektorspezifischen CO₂-Vorkettenemissionsfaktoren des Umweltbundesamtes berechnet. Vermeidungsfaktoren sinken perspektivisch aufgrund des voraussichtlich steigenden Anteils an regenerativ erzeugtem Strom im Strommix. Aussagen zur erzielten oder geplanten CO₂-Vermeidung sind kein verlässlicher Indikator für tatsächliche zukünftige CO₂-Vermeidung. Zielsetzungen können sowohl über- als auch unterschritten werden.

dität, der Rentabilität oder der Reputation des Fonds führen und sich dadurch nachteilig auf den Anteilwert und das von dem Anleger investierte Kapital auswirken, sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt werden können.

23.1.8 Covid-19 und andere Pandemien

Erhebliche Auswirkungen auf den Fonds können sich aus den Risiken ergeben, die in Zusammenhang mit dem Ausbruch und der raschen Ausbreitung der Coronavirus-Epidemie („Covid-19“) auf der Welt stehen, welche von der Weltgesundheitsorganisation („WHO“) im Januar 2020 zu einer internationalen Gesundheitsnotlage und im März 2020 zu einer Pandemie erklärt worden ist. Im Rahmen dieser Epidemie haben zahlreiche lokale und nationale Regierungen weitgehende Maßnahmen ergriffen, um eine weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern oder zu verlangsamen. Zu diesen Maßnahmen zählen häusliche Quarantäne, Kontaktverbote, Ausgangssperren, nationale und internationale Reisebeschränkungen, Grenzschließungen und andere weitgehende Einschnitte in das öffentliche Leben. Darüber hinaus sind in vielen Ländern Betriebseinschränkungen oder -stilllegungen angeordnet worden. Der weltweite Ausbruch übertragbarer Krankheiten wie Covid-19 ist mit erheblichen Marktschwankungen verbunden. Die Verbreitung von Covid-19 hat zu einem Rückgang in der Wirtschaftstätigkeit geführt, und es besteht die Gefahr einer globalen Rezession. Angesichts dieser Entwicklungen hat die OECD die Wachstumsprognose des weltweiten Bruttoinlandsproduktes (BIP) für das Jahr 2020 nach unten korrigiert.

Die durch Covid-19 begründete wirtschaftliche Unsicherheit, die Marktturbulenzen, die hohe Volatilität und die Liquiditätsbeschränkungen können die Umsetzung der Investitionsziele, die angemessene Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Fähigkeit des AIFM, neue geeignete Investments zu ermitteln und umzusetzen, beeinträchtigen. Darüber hinaus können der Einbruch von Einnahmen, Gewinnen und Cashflows sowie die Unterbrechungen in der Geschäftstätigkeit die Performance der von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte verschlechtern. Diese Entwicklungen können gegebenenfalls auch zu vermehrter Theaurierung, zu Rückforderungen von Ausschüttungen an den Fonds oder zu erhöhten Verwaltungsgebühren führen. Um die Konsequenzen der Krise zu mildern, behält sich der AIFM das Recht vor, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Maßnahmen zum Liquiditätsmanagement, zur Überprüfung der Bewertungsverfahren oder zur Restrukturierung des Portfolios. Es kann auch eine Anpassung der Investmentstrategie erforderlich werden.

Die mit Covid-19 verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen können sich von einem Fonds zu dem anderen unterscheiden, und es ist zur Zeit nicht vorhersehbar, welche von diesen Fonds aus der aktuellen Gesundheitskrise gestärkt hervorgehen und welche einen Wertverlust erleiden werden. Es ist ferner unklar, inwieweit die von den nationalen Regierungen verabschiedeten Fördermaßnahmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Konsequenzen von Covid-19 ausreichend sein werden beziehungsweise ob der Fonds beziehungsweise dessen Investments von diesen Maßnahmen profitieren können.

Vergleichbare und andere Risiken können sich aus anderen Epidemien beziehungsweise Pandemien ergeben; deren Folgen können schwächer oder stärker sein.

23.1.9 Risiko von negativen Habenzinsen

Es werden liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds angelegt oder als Sichtguthaben gehalten. Für diese Bankguthaben werden teilweise Zinssätze vereinbart, die entweder bilateral fest für die Laufzeit vereinbart werden („Festzins“) oder an einen Referenzzinssatz – beispielsweise die sogenannte European Interbank Offered Rate („EURIBOR“) oder EURO Short Term Rate („ESTR“), oder falls diese nicht mehr feststellbar sein sollten, ein geeigneter Nachfolgeindex abzüglich einer bestimmten Marge – gekoppelt sind. Ungeachtet dessen, ob mit den entsprechenden Banken EURIBOR-Vereinbarungen oder anderslautende Zinsvereinbarungen getroffen werden, können in Abhängigkeit von der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben zu negativen Zinsen, das heißt zu Zinsbelastungen, für den Fonds führen.

23.1.10 Die Europäische Union

Das Vereinigte Königreich hat sich in einem Referendum, das am 23. Juni 2016 stattfand, dazu entschlossen die Europäische Union zum 31. Januar 2020 zu verlassen. Der Austritt ist im Rahmen eines Austrittsabkommens geregelt, welches eine Übergangsphase vorsah, während der das EU-Recht im Vereinigten Königreich fortbestand. Diese Übergangsphase endete am 31. Dezember 2020, womit das EU-Recht nicht länger im Vereinigten Königreich Anwendung findet. Das Vereinigte Königreich und die EU haben sich auf ein Handels- und Kooperationsabkommen geeinigt, nach dem es keine Zölle oder Kontingente für Waren im Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU geben wird. Dienstleistungen sind in dem Abkommen jedoch nicht umfassend abgedeckt, und die Verhandlungen über die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen sind noch nicht abgeschlossen.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und der Rahmen für künftige Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU können daher geprägt sein durch: (i) Marktstörungen, (ii) wirtschaftliche und finanzielle Instabilität im Vereinigten Königreich und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, (iii) erhöhte Volatilität und verringerte Liquidität in den Finanzmärkten, (iv) eine nachteilige Auswirkung auf die Anleger- und Marktstimmung, (v) die Destabilisierung des britischen Pfunds und des Euro, (vi) einen geringeren Deal Flow in den Zielmärkten des Fonds, (vii) ein erhöhtes Adressenausfallrisiko und/oder (viii) eine geringere Verfügbarkeit von Kapital.

Dass sich die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs (und/oder des Austritts anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union) aus der EU auf die britische, europäische und globale Wirtschaft bzw. der Austritt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und/oder die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung bei Finanzinstrumenten auch weiterhin nicht umfassend vorhersagen lassen und dass es auch keinen vollständigen Schutz davor gibt, wird angesichts der folgenden Aspekte klar: (i) die wirtschaftliche und finanzielle Instabilität im Vereinigten Königreich und in den EU-Mitgliedstaaten, (ii) die Schwere der jüngeren Finanzkrise, (iii) die Schwierigkeit vorherzusagen, inwieweit es zukünftig eine wirtschaftliche Erholung geben wird und wenn ja, in welchem Tempo, (iv) die ungewisse rechtliche Lage (v) die Auswirkungen makrogeopolitischer Erwägungen, einschließlich paralleler EU-Handelsverhandlungen mit anderen Nicht-EU-Staaten und erhöhter Flüchtlingsströme in die EU, (vi) der Umstand, dass

viele mit dem Geschäft verbundene Risiken ganz oder teilweise der Kontrolle des AIFM entzogen sind.

Die Strategie des Fonds besteht darin, Anlagen unter anderem in Ländern innerhalb der Europäischen Union zu tätigen, von denen die meisten den Euro als nationale Währung haben. Der Zahlungsausfall von EU-Mitgliedstaaten in der Zukunft könnte dazu führen, dass einzelne Mitgliedstaaten den Euro nicht mehr als nationale Währung verwenden, oder sogar zum Zusammenbruch des Euro insgesamt in seiner heutigen Form. Dies könnte sich nicht nur auf die Wertentwicklung von Anlagen in Ländern, in denen es möglicherweise zu einem Ausfall bei der Bedienung von Verbindlichkeiten kommt, nachteilig auswirken, sondern auch in anderen Ländern der Europäischen Union. Als primäre Auswirkung kommt potenziell die unmittelbare Reduzierung der Liquidität für bestimmte Anlagen in den betroffenen Ländern infrage, wodurch der Wert dieser Anlagen potenziell beeinträchtigt würde.

All diese Ereignisse können jedoch Folgendes zur Folge haben: (a) eine wesentliche Marktstörung, (b) ein erhöhtes Adressenausfallrisiko, (c) eine nachteilige Auswirkung auf das Marktrisikomanagement sowie, insbesondere das Asset-Liability-Management, die teilweise auf die Währungsumstellung bei den finanziellen Aktiva und Passiva zurückzuführen ist, (d) eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit des AIFM zur Vermarktung, zur Verwaltung, zum Betrieb des Fonds beziehungsweise zur Kapitalbeschaffung oder Anlagetätigkeit für den Fonds, sowie (e) einen erhöhten Aufwand bei rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Aspekten beziehungsweise Compliance-Aspekten für den AIFM und/oder den Fonds, was jeweils eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das operative Geschäft, die Finanzlage, die Renditen beziehungsweise die Aussichten des Fonds und/oder des AIFM im Allgemeinen haben kann. Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft in den Ländern, in denen der Fonds seine Geschäfte führt (unter anderem Anlagen tätigt) und eine weitere Verschlechterung der globalen makroökonomischen Rahmenbedingungen könnten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Aussichten und/oder Renditen des Fonds haben.

23.1.11 Bewertungsrisiken

Wird ein Vermögenswert des Fonds nicht richtig bewertet, sind die für diesen Vermögenswert des Fonds zur Verfügung stehenden Verfügungsmöglichkeiten möglicherweise – bei einer Unterbewertung – unattraktiv beziehungsweise – bei einer Überbewertung – eingeschränkt. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts nicht gewährleistet werden kann, dass der erzielte Veräußerungspreis die letzte Bewertung erreicht.

23.1.12 Markt- und Emittentenrisiko

Der Marktkurs von im Eigentum des Fonds stehenden Wertpapieren kann – bisweilen rasch beziehungsweise unvorhersehbar – steigen oder fallen. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte in den Wertpapiermärkten vertretene Branchen betreffen, an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aufgrund der allgemeinen Marktsituation, ohne konkreten Bezug zu einem bestimmten Unternehmen, verringern, beispielsweise infolge tatsächlich oder vermeintlich ungünstiger Konjunkturbedingungen, aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Prognosen für Unternehmenserträge, von Änderungen bei Zinssätzen oder Wechselkursen oder einer negativen Anlegerstimmung im Allgemeinen. Ein weiterer Grund für eine solche Ver-

ringerung können Faktoren sein, die eine oder mehrere Branchen betreffen, zum Beispiel ein Arbeitskräftemangel oder gestiegene Produktionskosten beziehungsweise die Wettbewerbsbedingungen in einer bestimmten Branche. Während eines allgemeinen Abschwungs an den Wertpapiermärkten können unterschiedliche Vermögenswerte gleichzeitig an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aus einer Reihe von unmittelbar den Emittenten betreffenden Gründen verringern, beispielsweise aufgrund der Management-Leistung, der Verschuldung oder eines Rückgangs der Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten. Der Anleger trägt mittelbar alle Risiken, denen die Emittenten ausgesetzt sind.

23.1.13 Fehlende Diversität

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Fonds liegt vorrangig auf Vermögenswerten, deren wirtschaftliche Aktivitäten einen positiven und messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung leisten, insbesondere der Abschwächung des Klimawandels (climate change mitigation) und der Anpassung an den Klimawandel (climate change adaptation). Eine Gewähr für den Grad der Diversifikation der Anlagen des Fonds – nach geografischen Regionen oder der Art der Vermögenswerte – gibt es für Anleger nicht. Emittenten-, branchen- und landesspezifische Konzentrationen sind möglich. Entschließt sich der Fonds für die Konzentration seiner Anlagen bei einem bestimmten Emittenten, in einer bestimmten Branche oder in einem bestimmten Land, wird der Fonds anfälliger für Wertschwankungen infolge ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen, von denen dieser Emittent beziehungsweise diese Branche oder dieses Land konkret betroffen ist. Zur Klarstellung: Dies gilt ebenfalls bei einer indirekten Anlage beispielsweise in einen Zielfonds oder über eine Beteiligung.

23.1.14 Anlagen mit Dritten

Der Fonds kann im Rahmen von Partnerschaften mit dritten Personen oder über gemeinsame Gesellschaften co-investieren. In solchen und anderen Fällen hält der Fonds möglicherweise einen Minderheitsanteil an bestimmten Anlagen. Zu den inhärenten Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung Dritter an einer Anlage zählt auch die Möglichkeit, dass ein Dritter Gesellschafter beziehungsweise Anleger möglicherweise finanziell nicht in der Lage ist, eine Anlage weiter zu halten beziehungsweise bei der Finanzierung einer Anlage ausfällt und damit eine negative Auswirkung auf die Anlage herbeiführt und/oder möglicherweise wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele verfolgt, die mit denen des Fonds nicht vereinbar sind, oder möglicherweise in der Lage ist, Maßnahmen zu ergreifen, die der Anlagestrategie des Fonds zuwiderlaufen.

23.1.15 Währungs- und Finanzierungsrisiken

Es kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Zins- und Währungskurschwankungen sich negativ auf die Liquidität des Fonds auswirken und gegebenenfalls geringere Ausschüttungen an die Gesellschafter zur Folge haben.

Der Fonds kann zur Finanzierung von Vermögenswerten oder Finanzierungsfehlbeträgen unmittelbar oder mittelbar Darlehen aufnehmen. Werden nicht für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrags feste Zinssätze festgelegt, besteht das Risiko erhöhter Kosten, wenn der Zinsbindungszeitraum endet.

Bei Fremdkapitalfinanzierungen hat der Darlehensgeber in bestimmten Fällen möglicherweise das Recht, alle Darlehensverträge (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und eine Rückzahlung in voller Höhe zu

verlangen. Infolgedessen können dem Fonds zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise Vorfälligkeitsentschädigungen, die eine Belastung für die Liquidität des Fonds darstellen. Wird infolge der Kündigung durch den Darlehensgeber die Rekapitalisierung des Fonds erforderlich und kann diese durchgeführt werden, so besteht das Risiko, dass dies lediglich zu höheren Kapitalbeschaffungskosten und anderen zunehmend schlechteren Bedingungen führt. Ist der Fonds nicht in der Lage, das Darlehen zurückzuzahlen und/oder die Kosten zu bedienen, könnte der Darlehensgeber die ihm gewährten Sicherheiten verwerten.

Sollten ein Fehlbetrag oder höhere Kosten des Fonds zur Folge haben, dass die Liquidität des Fonds zur Kostendeckung nicht ausreicht, könnte dies dazu führen, dass der Fonds zusätzliches Fremdkapital aufnehmen muss. Die damit verbundenen Kosten (beispielsweise für rechtliche und steuerrechtliche Beratung) und Bankgebühren, einschließlich laufender Zinszahlungen, verringern die Ausschüttungen an die Gesellschafter. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Darlehensgeber vollständig oder teilweise erhöhte Finanzierungskosten in Form von Liquiditätsprämien zu dem jeweiligen Referenzzinssatz geltend machen oder dass Steuern auf die im Zusammenhang mit dem Darlehen erhaltenen Zahlungen anfallen. Diese Kosten beziehungsweise Steuern werden eine Belastung der Liquidität des Fonds darstellen; sie können geringere Ausschüttungen an die Gesellschafter zur Folge haben. Ein Gesellschafter erhält möglicherweise nicht den gesamten von ihm investierten Betrag zurück.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätssituation des Fonds oder seiner Beteiligungen eine höhere Fremdmittelaufnahme erforderlich macht als nach der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehen ist.

Vom Fonds gehaltene Vermögenswerte können auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Fonds (hier: Euro). Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus diesen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des Fonds, so verringert sich auch der Wert dieser Anlagen und somit der Wert der Vermögenswerte des Fonds.

Der AIFM kann im Auftrag des Fonds zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen der auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte und künftiger Zahlungsströme Derivategeschäfte abschließen. Zielsetzung dieser Geschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken, die grundsätzlich nur zur Absicherung eines Teils des Portfolios des Fonds durchgeführt werden (wenn überhaupt), ist die Abmilderung von Wechselkursrisiken. Trotz der Geschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Änderungen von Wechselkursen negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Die Kosten und potenziellen Verluste, die mit Geschäften zur Absicherung von Währungsrisiken verbunden sind, führen zu einer geringeren Wertentwicklung des Fonds.

23.1.16 Hauptrisiken bei der Verwendung von Derivaten

Der Fonds kann Absicherungsmethoden einsetzen, die zum Schutz gegen ungünstige Währungs- und Zinsschwankungen oder andere Risiken dienen. Während solche Absicherungsgeschäfte bestimmte Risiken reduzieren können, können solche Absicherungsgeschäfte selbst bestimmte andere Risiken mit sich bringen. So kann der Fonds zwar von der Anwendung dieser Absicherungsmethoden profitieren, doch können unvor-

hergesehene Änderungen der Zinssätze, Wertpapierpreise, Wechselkurse oder andere Faktoren zu einer schlechteren Gesamtperformance des Fonds führen, als wenn er keine solchen Absicherungsgeschäfte abgeschlossen hätte. Ein solcher Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann auch das Risikoniveau der vom Fonds getätigten Investitionen erhöhen.

23.1.17 Risiken infolge der Hebelfinanzierung

Der Fonds, Beteiligungs-, Tochterunternehmen und/oder Zweckgesellschaften können Derivategeschäfte tätigen. Der Kauf und Verkauf von Optionen und der Abschluss von Futures oder Swaps sind mit den folgenden Risiken verbunden:

- Durch Preisänderungen des Basiswerts kann sich der Wert eines Optionsrechts oder eines Forward verringern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, wird sich der AIFM gezwungen sehen, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Auch infolge von Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps können dem Fonds Verluste entstehen;
- die Auswirkung des Hebeleffekts von Optionen auf den Wert des Fonds kann größer sein als beim direkten Erwerb des Basiswerts. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss der Transaktion nicht ermittelt werden;
- es kann sein, dass es für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt keinen liquiden Sekundärmarkt gibt. In bestimmten Fällen kann eine Derivate-Position dann nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden;
- der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise des Basiswerts nicht wie erwartet entwickeln, so dass die von dem Fonds, dem Verbundenen Unternehmen oder der Zweckgesellschaft gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds, das Verbundene Unternehmen oder die zwischengeschaltete Gesellschaft zum Kauf von Vermögenswerten zu einem höheren Preis als dem aktuellen Marktpreis beziehungsweise zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren Preis als dem aktuellen Marktpreis gezwungen ist. Dem Fonds entsteht dann ein unmittelbarer oder mittelbarer Verlust in Höhe des Preisunterschieds abzüglich der erhaltenen Optionsprämie;
- bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds den Differenzbetrag zwischen dem bei Abschluss des Kontrakts angegebenen Wert und dem Marktpreis im Zeitpunkt der Glattstellung des Geschäfts beziehungsweise bei Fälligkeit des Geschäfts zahlen muss. Dadurch würden dem Fonds unmittelbar oder mittelbar Verluste entstehen. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Terminkontrakts nicht ermittelt werden;
- bei dem gegebenenfalls erforderlichen Schließen eines Gegengeschäfts (Glattstellung) müssen damit verbundene Kosten getragen werden;
- die Prognosen des AIFM zur künftigen Entwicklung von Basiswerten, Zinssätzen, Wechselkursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- der Kauf beziehungsweise Verkauf, der den Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgt möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt beziehungsweise

muss möglicherweise zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgen;

- die Verwendung von Derivaten kann potenzielle, unter bestimmten Bedingungen unvorhersehbare, Verluste zur Folge haben, die sogar größer sein können als die Sicherheitsleistungen.

Bei außerbörslichen (OTC-)Geschäften können die folgenden Risiken eintreten:

- Möglicherweise gibt es keinen organisierten Markt, so dass sich die im OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente nur unter Schwierigkeiten oder überhaupt nicht verkaufen lassen;
- der Abschluss von Gegengeschäften (Glattstellung/close out) auf der Grundlage individueller Vereinbarungen kann sich als schwierig, unmöglich oder kostspielig erweisen.

23.1.18 Mit der Entgegennahme von Sicherheiten verbundene Risiken

Der Fonds nimmt Sicherheiten für Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehensverträge und Pensionsgeschäfte entgegen. Der Wert von Derivaten, verliehenen Wertpapieren beziehungsweise im Rahmen von Pensionsgeschäften verkauften Wertpapieren kann steigen. Daraufhin könnte der Wert der erhaltenen Sicherheiten eventuell für die Befriedigung des Anspruchs auf Lieferung beziehungsweise Rückgabe der Vermögenswerte gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe nicht mehr ausreichen.

Der Fonds kann Barsicherheiten auf Sperrkonten führen beziehungsweise in hochwertige Staatsanleihen oder Geldmarktfonds mit kurzen Laufzeiten anlegen. Ein Zusammenbruch des Kreditinstituts, bei dem die Guthaben gehalten werden, ist möglich. Bei Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann es zu einer negativen Kursentwicklung kommen. Die angelegten Sicherheiten würden nicht mehr vollständig für die Beendigung des Geschäfts zur Verfügung stehen, obgleich sie vom Fonds zur Rückzahlung in Höhe des ursprünglich gewährten Betrages benötigt werden. Dann ist der Fonds möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag zu erhöhen und somit den aufgrund der Anlage entstandenen Verlust auszugleichen.

23.1.19 Risiko von Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Kredite verbrieft (Kreditverbrieftungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 begeben wurden, nur kaufen, wenn der Kreditgeber selbst mindestens fünf Prozent (5%) des Volumens der Verbriefung als sogenannter Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält (vgl. Artikel 51, 55 AIFM-Verordnung). Der Fonds ist daher verpflichtet, in Fällen, in denen nach dem Stichtag begebene Kreditverbrieftungen diese EU-Standards nicht einhalten, im Interesse der Anleger Korrekturmaßnahmen vorzunehmen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen ist der AIFM möglicherweise zum Verkauf dieser Verbriefungen gezwungen. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Investmentgesellschaften und künftig auch Versicherungsunternehmen besteht das Risiko, dass der Fonds Verbriefungen nicht oder nur unter starken Preisabschlägen beziehungsweise mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

23.1.20 Verwahrrisiken

Mit der Verwahrung von Vermögenswerten, insbesondere im

Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Nach luxemburgischem Recht ist im Falle des Verlusts eines verwahrten Vermögenswerts vorgesehen, dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anlegern haftet. Diese Regelungen gelten jedoch nicht, wenn die Verwahrstelle oder ein Drittverwahrer die Vermögenswerte einem Zentralverwahrer (zum Beispiel Clearstream) zur Verwahrung übertragen hat. Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle beziehungsweise einer dritten Verwahrstelle verwahrt werden. Die Verwahrstelle wurde sorgfältig ausgewählt. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Entschädigungsansprüche gegen die Verwahrstelle nicht vollständig beziehungsweise überhaupt nicht realisiert werden können.

Die Verwahrstelle kann unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Der AIFM wählt diese dritten Verwahrstellen weder aus, noch überwacht er sie. Für die sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung der dritten Verwahrstelle ist die Verwahrstelle verantwortlich. Aus diesem Grund kann der AIFM die Kreditwürdigkeit der dritten Verwahrstelle nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der vorgenannten dritten Verwahrstellen kann sich von derjenigen der Verwahrstelle unterscheiden.

23.1.21 Gemeinsames Personal; Zuordnung von Anlagemöglichkeiten

Die Geschäftsführer des AIFM und des Anlageberaters sind Führungskräfte, Organmitglieder, Mitarbeiter oder Gesellschafter der Commerz-Real-Gruppe und ihrer Verbundenen Unternehmen und sind an den Geschäftsaktivitäten der Commerz-Real-Gruppe und mit dieser Verbundenen Unternehmen beteiligt. Diese natürlichen Personen wirken bei der Leitung und dem Betrieb sonstiger Personengesellschaften und Unternehmen mit, zu deren Tätigkeit das Eigentum an, die Entwicklung, die Verwaltung und die An- beziehungsweise Vermietung/Verpachtung von anderen nachhaltigen Vermögenswerten zählen. Folglich kann es zu Interessenkonflikten bei der Aufteilung ihrer Zeit zwischen dem Fonds und solchen anderen Personengesellschaften beziehungsweise Unternehmen kommen. Außerdem kann es zu Interessenkonflikten bei der Zuordnung von Anlagemöglichkeiten zu dem Fonds einerseits und den anderen Kunden der Commerz-Real-Gruppe und ihrer Verbundenen Unternehmen andererseits kommen. Diese Interessenkonflikte können sich nachteilig auf die Rendite der Fonds auswirken.

23.1.22 Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg des Fonds wird größtenteils von der Erfahrung, den Beziehungen und der Expertise der Schlüsselpersonen innerhalb des AIFM und des Anlageberaters abhängen, die über langjährige Erfahrung in dem entsprechenden Anlagebereich verfügen. Scheidet eine an dem Verwaltungs- oder Anlageprozess des Fonds beteiligte Schlüsselperson aus einem beliebigen Grund aus, kann sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Ferner könnten Schlüsselpersonen an anderen Unternehmen beteiligt sein, unter anderem an ähnlichen Projekten oder Anlagestrukturen, so dass sie nicht ihre ganze Zeit dem Fonds zur Verfügung stellen können. Überdies kann die Beteiligung an ähnlichen Projekten beziehungsweise Anlagestrukturen die Ursache potenzieller Interessenkonflikte sein.

23.1.23 Auswirkung von Gebühren und Aufwendungen auf Renditen

Der Fonds zahlt die in Ziffer 14 näher beschriebenen Gebühren und Aufwendungen. Durch diese Gebühren werden sich die tatsächlichen Renditen der Anleger voraussichtlich verringern. Die meisten Gebühren und Aufwendungen werden unabhängig davon gezahlt, ob der Fonds positive Anlagerenditen erzielt. Potenzielle Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die von Zielfonds zum Teil in Rechnung gestellten Gebühren (Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungsstellen-, Verwahrstellen- und sonstige Gebühren, sofern zutreffend, mit Ausnahme von Verwaltungs- und Akquisitionsgebühren) vom Fonds getragen werden müssen und es infolgedessen zu einer Beeinträchtigung des Nettovermögens des Fonds kommen wird. Dies könnte bei dem Fonds zu einer Vervielfachung der Gebühren führen, da die vom Fonds zu tragenden Gebühren auf jeder Stufe des Anlageprozesses erhoben werden (hinsichtlich der Anlage in von Gesellschaften der Commerz-Real-Gruppe verwaltete Fonds vgl. auch Ziffer 14.1.1 und 14.1.2). Erzielt der Fonds keine signifikanten positiven Anlagerenditen, könnte sich der Anlagebetrag, den ein Anleger zurückerhält, durch die vom Fonds gezahlten Gebühren auf einen geringeren Betrag als den von diesem Anleger in den Fonds investierten reduzieren.

23.1.24 Freistellung

Der Fonds muss die Verwaltungsgesellschaft und den Anleger und dessen Mitglieder, Mitarbeiter, Führungskräfte, Organmitglieder, Geschäftsführer, Bevollmächtigte, Gesellschafter und andere Verbundenen Unternehmen sowie jede andere Person, die auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds als Führungskraft, Organmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigter eines anderen Unternehmens tätig ist, von den im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fonds entstandenen Verbindlichkeiten freistellen. Zahlungen zur Erfüllung der Freistellungsverpflichtung des Fonds werden aus den Vermögenswerten des Fonds, einschließlich der Kapitalzusagen, vorgenommen.

23.1.25 Änderungen von Zielen der EU-Taxonomieverordnung während der Fondslaufzeit

Während der Fondslaufzeit können insbesondere Änderungen der Ziele und der technischen Screening-Kriterien (einschließlich Ergänzungen) der EU-Taxonomieverordnung nicht ausgeschlossen werden, beispielsweise durch Ergänzung neuer Ziele und/oder Anpassungen beziehungsweise Streichungen bestehender Ziele. Hierdurch kann sich ergeben, dass der Fonds in Vermögenswerte investiert ist, die dann teilweise oder vollumfänglich nicht mehr den Zielen der EU-Taxonomieverordnung entsprechen. Gegebenenfalls müssten diese Vermögenswerte veräußert werden (eventuell kurzfristig und mit Abschlägen), was sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken könnte.

23.1.26 Rechtsberater

Arendt & Medernach SA ist als Berater im Zusammenhang mit der Strukturierung des Fonds für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft tätig sowie für die laufende Beratung der Verwaltungsgesellschaft und deren jeweiliger Verbundener Unternehmen zuständig. Arendt & Medernach SA wird im Zusammenhang mit dem vorstehend geschilderten Sachverhalt keine Anleger vertreten. Folglich sollten Anleger bei allen den Fonds betreffenden Angelegenheiten ihre eigenen Rechtsberater zurate ziehen.

23.2 Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf Anleger

23.2.1 Fehlen von Managementrechten

Anleger sind nicht berechtigt, an der Geschäftsführung des Fonds oder der Verwaltung der zugrunde liegenden Vermögenswerte mitzuwirken. Sie haben daher keine Möglichkeit, Einfluss auf das operative Geschäft des Fonds, insbesondere auf Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen, zu nehmen.

Soweit in diesem Informationsmemorandum oder dem Verwaltungsreglement nichts Abweichendes geregelt ist, obliegt es dem AIFM, nach eigenem Ermessen im Namen des Fonds über die Strukturierung, Verhandlung, den Erwerb, die Finanzierung sowie die Veräußerung von Anlagen zu entscheiden. Infolgedessen werden Anleger einzelne Investitionsentscheidungen nicht im Voraus prüfen oder bewerten können. Es besteht weder ein Mitspracherecht noch ein Genehmigungserfordernis der Anleger hinsichtlich einzelner Vermögenswerte vor deren Erwerb.

Die vom Fonds verfolgten Richtlinien im Hinblick auf Verwaltung, Finanzierung, An- und Vermietung/Verpachtung, Verfügungen sowie sonstige operative Aspekte – einschließlich Ausschüttungspolitik und standardisierter Abläufe – werden durch den AIFM festgelegt. Sofern dies durch die Fonds-Dokumente gestattet ist, können diese Richtlinien jederzeit ohne Zustimmung der Anleger nach Ermessen des AIFM geändert werden. Etwaige Anpassungen können negative Auswirkungen auf die Beteiligung der Anleger am Fonds haben.

23.2.2 Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird vor der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise dem AIFM verwaltet. Der Anleger hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise des AIFM. Unter bestimmten Umständen können die Anleger die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise den AIFM abberufen oder die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der AIFM kann aus sonstigen Gründen die Verwaltung des Fonds nicht fortführen (beispielsweise durch Verlust der Lizenz). Eine etwaige Abberufung des AIFM beziehungsweise eine Nichtfortführung der Verwaltung aus sonstigen Gründen kann mit negativen Folgen für den Fonds verbunden sein. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass ein anderer AIFM gefunden werden kann, der den Fonds mit mindestens der gleichen Kompetenz oder zu den gleichen Bedingungen verwaltet. Gegebenenfalls muss der Fonds aufgelöst werden.

23.2.3 Kapitaleinzahlung

Der Anleger ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen des Fonds zu erfüllen. Zahlt ein Anleger im Falle vereinbarter Teileinzahlungen einen Teil seines noch nicht eingezahlten Kaufbetrags nicht, wenn dieser (gegebenenfalls gemäß der vereinbarten Ratenzahlung) fällig und zahlbar ist, kann der Fonds unter anderem die unter Ziffer 11 dargestellten Maßnahmen gegenüber dem Anleger ergreifen. Nicht nur können gegenüber dem Anleger Verzugszinsen und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, seine Anteile können gegebenenfalls auch zwangsweise eingezogen werden (unter erheblichen Rücknahmeabschlägen). Kommt ein Anleger in Verzug, drohen ihm daher einerseits zusätzliche Belastungen, die das Ergebnis seines Investments mindern können, andererseits aber auch der Verlust seiner Anteile zu einem geringeren als dem vom Anleger ursprünglich geleisteten Betrag. Dies kann zu Verlusten des Anlegers führen und dazu, dass der Investor insgesamt nicht mehr am wirtschaftlichen Erfolg des Investments partizipieren kann. Im Falle einer Teileinzahlung müssen die

Anleger somit über einen bestimmten Zeitraum in der Lage sein, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dementsprechend müssen die Anleger über diesen Zeitraum entsprechende Liquidität vorhalten. Die Verpflichtung zur Einzahlung weiteren Kapitals im Falle von Teileinzahlungen besteht übrigens auch dann, wenn sich der Fonds wirtschaftlich betrachtet negativ entwickelt hat.

23.2.4 Eingeschränktes Rückgaberecht und Aussetzung der Rückgabe

Die Rückgabe von Fondsanteilen unterliegt erheblichen Beschränkungen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Anteile tatsächlich wie geplant zurückgeben können. So ist die Anteilsrückgabe erst nach einer Sperrfrist (von bis zu fünf Jahren ab Zulassung des Fonds) möglich.

Auch wenn Anteile nach der Sperrfrist grundsätzlich bewertungstäglich zurückgegeben werden können, ist zu berücksichtigen, dass Anleger eine Ankündigungsfrist von zwölf Monaten einzuhalten haben, falls sie in einem Zeitraum von zwölf Monaten Anteile mit einem Nettoinventarwert von mehr als 500.000 Euro zurückgeben wollen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerte angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Liquiditätsanlagen des Fonds am jeweiligen Bewertungstag beschränkt sind. Insbesondere bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können diese Liquiditätsanlagen des Fonds daher zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen. In diesen Fällen werden die Rückgabeverlangen der am gleichen Bewertungstag gestellten Rücknahmeanträge nur anteilig erfüllt. Je geringer die Liquiditätsanlagen sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der Fonds Rücknahmeanträge erfüllt. Dies betrifft auch Anleger, die nach umfangreichen Rückgabeverlangen anderer Anleger an vorherigen Bewertungstagen ihren eigenen Rücknahmeantrag stellen und aufgrund der Aufzehrung der Liquiditätsanlagen weitgehend oder vollständig leer ausgehen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern eine Mindestliquiditätsreserve von 5 Prozent des Nettoinventarwerts unterschritten ist oder außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 12.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie Anteile nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Anteilwert nicht ausgezahlt erhalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Anteilsrücknahme aussetzt.

Darüber hinaus müssen alle Anleger gegebenenfalls Wertverluste hinnehmen, wenn Vermögensgegenstände des Fonds aufgrund von Rückgabeverlangen unterhalb des Verkehrswerts veräußert werden. Auch die im Fonds verbleibenden Anleger können an den Chancen solcher Investments nicht mehr partizipieren.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie über ihr investiertes Kapital gegebenenfalls nicht kurzfristig verfügen können, obwohl es sich um einen offenen Fonds handelt. Eine Anlage in den Fonds sollte daher nur erfolgen, wenn das inves-

tierte Kapital nicht kurzfristig benötigt wird.

23.2.5 Rückabwicklung über Intermediäre

Bei Anlegern, welche ihre Anteile über Intermediäre gezeichnet haben, kann es im Falle von Fehlern der Berechnung des Nettoinventarwerts auf Ebene des Fonds zu Einschränkungen bei der Auszahlung der Kompensationszahlung kommen. Insbesondere kann bei Intermediären, die konkrete Nachverfolgung über die Vermittlungs- bzw. Verwahrkette erschwert sein, weshalb eine Berücksichtigung der individuellen Gesamtlage des Anlegers unter Umständen nicht vollständig erfolgen kann. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass ihre Rechte aufgrund der Abwicklungsstruktur der Entschädigungszahlung beeinflusst, respektive beeinträchtigt sein können.

23.2.6 Beschränkter Markt

Die Anteile des Fonds sind grundsätzlich frei übertragbar. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein veräußerungswilliger Anleger tatsächlich in der Lage sein wird, einen Erwerber für seine Anteile zu finden, da möglicherweise kein Zweitmarkt für diese Anteile vorhanden ist. Auch falls Anteile an einer in- oder ausländischen Börse notiert sind, kann eine Übertragbarkeit nicht garantiert werden. Die bloße Börsennotierung führt nicht zwangsläufig dazu, dass sich ein aktiver Markt hinsichtlich der notierten Aktien entwickelt. Selbst wenn eine Nachfrage bestehen sollte, was möglicherweise über einen längeren Zeitraum nicht der Fall ist, muss damit gerechnet werden, dass nicht zu jedem Zeitpunkt für zum Verkauf angebotene Anteile (insbesondere bei größeren Stückzahlen) eine ausreichende Nachfrage gegeben sein wird. Daraus können sich nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Veräußerbarkeit wie auch auf den Preis ergeben, der für die Anteile erzielt werden kann.

23.2.7 Folgen eines Ausfalls

Erfüllt ein Anleger seine Kapitalzusage nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem sie fällig wird, kann die Beteiligung dieses Anlegers am Fonds und dessen Anlagen reduziert und/oder kaduziert werden. Sollte ein Anleger bei Fälligkeit seiner Kapitalzusage ausfallen oder die Zahlung an den Fonds nicht pünktlich leisten, können dem Fonds dadurch Anlagemöglichkeiten entgehen, die er nutzen könnte, wenn ihm die erwartete Zahlung zur Verfügung stünde. Überdies können dem Fonds im Zusammenhang mit der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erhebliche Kosten und Verbindlichkeiten entstehen, zum Beispiel weil er der Zahlung einer Verbindlichkeit bei einer Anlage in einen Anlagevermögenswert nicht nachkommt, Zahlungen in Bezug auf Schulden des Fonds im Zusammenhang mit der Finanzierung einer Anlage nicht leistet oder bestimmte Kosten und Aufwendungen des Fonds im Zusammenhang mit der Führung von dessen Geschäften nicht zahlt. Neben der allgemeinen Haftung für Schadensersatz der nicht säumigen Partei und dem potenziellen Verlust von Vermögenswerten des Fonds können dem Fonds auch erhebliche Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit dem Ausfall entstehen. Erhält der Fonds wesentlich weniger Kapital als erwartet, kann dies seine Fähigkeit beeinträchtigen, seine Diversifikationsziele zu erreichen, oder zu einem Ausfall des Fonds im Rahmen von Kapitalzusagen für den Kauf von Anlagen führen.

23.2.8 Angaben zur Identität

Der Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise durch Gesetze, Vorschriften oder Behörden vorgeschrieben, Angaben zur Identität der Anleger gegenüber Dritten (zum Beispiel Behörden, anderen Fonds) zu machen, was auch Angaben zur Identität von deren wirtschaftlich Berechtigten einschließt.

23.2.9 Risiko bei Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche

Der Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise durch Gesetze, Vorschriften oder Behörden vorgeschrieben, das Konto eines Anlegers zu sperren oder sonstige Schritte zur Verhinderung von Geldwäsche einzuleiten.

23.3 Risiken in Bezug auf Anlagevermögenswerte

Der Fonds kann unmittelbar oder mittelbar in Anlagevermögenswerte investieren. Aus diesem Grund können Anleger bestimmten Risiken ausgesetzt sein, die mit einer Anlage in Anlagevermögenswerte verbunden sind.

23.3.1 Allgemeine Risiken

Anlagen in ökologische nachhaltige Vermögenswerte unterliegen generell den Risiken, die dem Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert und dessen Betrieb inhärent sind; dazu zählen unter anderem (i) Risiken, die sowohl mit dem inländischen als auch dem internationalen gesamtwirtschaftlichen Klima verbunden sind, (ii) Fundamentaldaten der lokalen Branche, (iii) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Cashflow, (iv) Risiken und operative Probleme infolge des Fehlens bestimmter Materialien, Baumaterialien beziehungsweise Einsatzstoffe, Ersatzteile, Waren oder Ressourcen, (v) technische Verfügbarkeit, (vi) Änderungen bei der Finanzierungsverfügbarkeit, (vii) Versorgungsengpässe, (viii) Änderungen von Gesetzen und Vorschriften zu Steuern, nachhaltigen Vermögenswerten, Umwelt und Planung, (ix) verschiedene unversicherte oder unversicherbare Risiken, (x) Naturkatastrophen, (xi) die Fähigkeit zur Verwaltung und zum erfolgreichen Exit aus Anlagevermögenswerten, (xii) Verfügbarkeit, (xiii) technischer Fortschritt und (xiv) Kosten von Fremdkapital. Im Hinblick auf Anlagen in Beteiligungsgesellschaften, Dividendenpapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere wird der Fonds weitgehend darauf angewiesen sein, dass Dritte die zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgreich betreiben können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es bereits einen Markt für den Weiterverkauf von Anlagen gibt, da Anlagen in Anlagevermögenswerte grundsätzlich nicht oder nur begrenzt liquide sind.

23.3.2 Einzelprojektrisiken

Bei Anlagevermögenswerten kann die Kundenbasis klein sein. Sollten Kunden oder Vertragspartner der Zahlung ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten nicht nachkommen oder eine Regierung die zugrunde liegenden Vermögenswerte enteignen, könnten wesentliche Umsätze wegfallen und ersetzbar werden. Dies würde sich auf die Rentabilität der Anlagevermögenswerte und den Wert von Wertpapieren beziehungsweise sonstigen im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten begebenen Instrumenten auswirken. Projekte im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit sind grundsätzlich in hohem Maße abhängig vom Betreiber der Vermögenswerte. Die Anzahl von Betreibern, die über die für eine erfolgreiche Aufrechterhaltung und Handhabung von Projekten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit erforderliche Expertise verfügen, ist begrenzt. Der Verlust eines Betreibers bei einem Projekt des Fonds im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit könnte die finanzielle Tragfähigkeit des Projektes im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Anlage des Fonds zur Folge haben. Die Insolvenz des Hauptauftragnehmers, eines bedeutenden Unterauftragnehmers und/oder eines Hauptanlagenlieferanten könnte zu wesentlichen Verzögerungen, Störungen und Kosten führen, die die finanzielle Tragfähigkeit eines Anlageprojektes im Bereich ökologische Nachhaltigkeit in erheblichem Maße beeinträchti-

gen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Anlage des Fonds zur Folge haben könnten.

23.3.3 Operative Risiken

Bei Vermögenswerten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit unterliegt der Betrieb von Anlagen zahlreichen Risiken, zu denen unter anderem folgende zählen: (i) Überschreitung der erwarteten Betriebs- und Wartungskosten, (ii) mangelnde Transparenz beim Betrieb, (iii) entgangene Verkaufs-, Liefer- oder Brennstoffverträge, (iv) Insolvenz wichtiger Kunden oder Lieferanten, (v) Ausfall oder Störung von Anlagen, (vi) Nichterreichen der erwarteten Leistung beziehungsweise des erwarteten Wirkungsgrads, (vii) Engpässe bei Ersatzteilen, (viii) unsachgemäße Handhabung und Wartung, (ix) Nichteinhaltung der Anlagenspezifikationen und andere unvorhergesehene Ereignisse mit nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb.

Obwohl es bei den meisten Projekten üblicherweise Back-up-Mechanismen und eine Versicherung gegen die Auswirkungen bestimmter operativer Risiken gibt, wird von diesen Back-up-Mechanismen möglicherweise nicht jede Eventualität im operativen Bereich abgedeckt und gilt der Versicherungsschutz möglicherweise nicht für alle Verbindlichkeiten beziehungsweise reicht er möglicherweise nicht zur Deckung aller Verbindlichkeiten aus.

Die Fähigkeit, auf Ebene der Vermögenswerte tatsächlich Cashflows zu generieren, wird (unter anderem) von (i) der bei den Vermögenswerten eingesetzten Technik, (ii) Erwägungen hinsichtlich Nachfrage/Preisgestaltung, (iii) Änderungen im aufsichtsrechtlichen Umfeld mit Auswirkungen auf die jeweilige Branche und (iv) Wettbewerb durch andere Anbieter mit möglicherweise niedrigeren Produktions-, Betriebs- und Wartungskosten beeinflusst.

Eigenständige Gesellschaften im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit, die rechtlich selbstständig sind (das heißt unterschiedliche Anlagen halten), werden möglicherweise von der gleichen Gesellschaft betrieben. In diesem Fall besteht für den Fonds ein erhöhtes Adressenausfallrisiko bezüglich der Betreibergesellschaft.

23.3.4 Bau- und Entwicklungsrisiken

Bei allen Projekten sind mit dem Bau zahlreiche Risiken verbunden, darunter Verzögerungen beziehungsweise Engpässe bei Baumaschinen, Baustoffen, Zulieferungen von Komponenten und Arbeitskräften, Arbeitsniederlegungen, Arbeitskämpfe, Beeinträchtigungen durch Wetterverhältnisse, unvorhergesehene technische Probleme, Umweltprobleme und geologische Probleme, Schwierigkeiten bei der Einholung der erforderlichen Genehmigungen beziehungsweise Erlaubnisse sowie unerwartete Kostenanstiege, die jeweils zu Verzögerungen oder Kostenüberschreitungen führen könnten. Der AIFM wird oft die Minimierung baubezogener Risiken durch Bauverträge mit erfahrenen und kreditwürdigen Bauunternehmen anstreben, die einen Festpreis oder „schlüsselfertige Herstellung“ vorsehen und in deren Rahmen die Auftragnehmer üblicherweise bestimmte Risiken übernehmen (allerdings keine Risiken im Zusammenhang mit Ereignissen höherer Gewalt), beispielsweise das Risiko unentschuldigter Verzögerungen bei der Bau Fertigstellung sowie bestimmter Kostenüberschreitungen. Üblicherweise sehen die Bauverträge vor, dass der Auftragnehmer Versicherungen mit einer hohen Deckungssumme abschließen beziehungsweise über angemessene Mittel verfügen muss und im Falle der Nichtleistung seitens des Auftragnehmers eine Vertragsstrafe zahlen muss. Es kann jedoch nicht gewährleistet

werden, dass die Höhe von Vertragsstrafen oder Versicherungszahlungen ausreichen wird für die Begleichung gestiegener Kosten oder den Ersatz zurückgegangener Umsätze wegen Nichteinhaltung beziehungsweise nicht rechtzeitiger Einhaltung der Leistungspezifikationen durch eine fertiggestellte Anlage, dass ein Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen beziehungsweise über die finanziellen Mittel verfügen wird, um seiner Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen nachzukommen, oder dass ein betroffenes Projekt nach Ablauf der Gewährleistungen des Auftragnehmers und der Anlagelieferanten entsprechend den Spezifikationen für seine technische Ausführung fortgesetzt wird.

Darüber hinaus können die tatsächlichen Bau- und Entwicklungskosten aus verschiedenen Gründen höher als geschätzt ausfallen, unter anderem aufgrund fehlerhafter Ingenieurleistung und Planung, Überschreitung der erwarteten Arbeits- und Baustoffkosten und unvorhergesehener Probleme bei Anlauf des Projekts. Derartige unerwartete Kostenanstiege können zu erhöhten Schuldendienstkosten und der Unfähigkeit der Projektinhaber führen, die aus dem zusätzlichen Fremdfinanzierungsbedarf resultierenden höheren Zins- und Kapitalrückzahlungen zu leisten. Überdies reichen die Geldmittel möglicherweise nicht zur Baufertigstellung aus. Verzögerungen bei der Fertigstellung des Projekts können sich zudem auf den geplanten Zufluss von Einnahmen aus dem Projekt auswirken, die für die Begleichung der Schuldendienstkosten, Betriebs- und Wartungskosten sowie Schadensersatzzahlungen wegen verspäteter Lieferung benötigt werden. Häufig besteht aufgrund der Vereinbarung vertraglicher Strafen, zum Beispiel Bestimmungen über Vertragsstrafen, ein reduziertes Baurisiko, jedoch werden das Risiko der Insolvenz und andere Restrisiken für Anleger durch solche Bestimmungen möglicherweise nicht mitigiert.

23.3.5 Technische Risiken

Es besteht das Risiko, dass der Betrieb einer Gesellschaft im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit möglicherweise aufgrund von technischen Beeinträchtigungen, die aus der Nutzung, Prüfung, Wartung oder Instandsetzung der Anlagevermögenswerte resultieren, teilweise oder vollständig beeinträchtigt wird, oder dass deren Betrieb möglicherweise Umsatzeinbußen und/oder höhere Kosten, insbesondere aufgrund von außerplanmäßigen Instandsetzungen oder Leistungsverlusten, zur Folge hat. Außerdem besteht das Risiko, dass sich technische Beeinträchtigungen bei Lieferanten, Dienstleistern oder Kunden wesentlich nachteilig auf den Betrieb eines Qualifizierten Portfoliounternehmens im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit auswirken könnten.

23.3.6 Handlungs- und Unterlassungspflichten im Hinblick auf vorrangige Verbindlichkeiten

Die Handlungs- und Unterlassungspflichten eines Qualifizierten Portfoliounternehmens im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten, zum Beispiel Darlehen, sind in der Regel umfangreich und detailliert. Sofern gegen bestimmte Handlungs- und Unterlassungspflichten verstoßen wird, sind Zahlungen auf investiertes Kapital auszusetzen. Darüber hinaus können die vorrangigen Darlehensgeber im Falle einer Vertragsverletzung berechtigt sein, in die Rechte und Pflichten des Qualifizierten Portfoliounternehmens aus dem jeweiligen Projektvertrag „einzutreten“ und die Leitung zu übernehmen beziehungsweise Dritte damit zu betrauen. Daneben sind die vorrangigen Darlehensgeber unter diesen Umständen regelmäßig berechtigt, ihre Sicherheiten im Hinblick auf die Anteile an dem Qualifizierten Portfoliounternehmen

oder dessen Vermögen zu verwerten und dazu das Qualifizierte Portfoliounternehmen oder dessen Vermögen an Dritte zu veräußern. Nach Bedienung der Darlehensgeber könnte das Eigenkapital der jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen vermindert sein und damit nicht genug Eigenkapital zur Befriedigung der Anleger zur Verfügung stehen.

23.3.7 Verwaltung auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte

Ein Qualifiziertes Portfoliounternehmen kann einen dritten Betreiber mit der Verwaltung seiner Geschäfte beauftragen. Zwar kann das Qualifizierte Portfoliounternehmen einen solchen Betreiber ersetzen, dennoch könnte der Umstand, dass ein solcher Betreiber das operative Geschäft nicht angemessen führt, gegen geltende Vereinbarungen verstößt oder nicht im wohlverstandenen Interesse des Qualifizierten Portfoliounternehmens handelt, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanz- beziehungsweise Ertragslage des Qualifizierten Portfoliounternehmens haben. Das Qualifizierte Portfoliounternehmen ist möglicherweise nicht in der Lage, den Betreiber zu ersetzen beziehungsweise diesen zeitnah zu ersetzen; wenn das Qualifizierte Portfoliounternehmen einen Ersatzbetreiber finden kann, verlangt dieser Ersatzbetreiber möglicherweise Bedingungen, die für das Qualifizierte Portfoliounternehmen nicht günstig sind.

23.3.8 Abhängigkeit von Unterauftragnehmern

Bei Qualifizierten Portfoliounternehmen beruht die Finanzanalyse üblicherweise darauf, dass Baurisiken, Lieferrisiken und sonstige Risiken, die mit der Durchführung der jeweiligen Investitionsmaßnahme verbunden sind, im Wesentlichen von den Unterauftragnehmern übernommen werden. Ist dies nicht der Fall, sind Qualifizierten Portfoliounternehmen möglicherweise mit erhöhten Kosten oder einer sonstigen Haftung konfrontiert, beispielsweise aufgrund der Wirksamkeit vertraglich vereinbarter Haftungsbeschränkungen, des Ausfalls oder der Insolvenz des Auftragnehmers oder fehlerhafter vertraglicher Bestimmungen.

23.3.9 Adressenausfallrisiko

Außerdem besteht das Risiko, dass Vertragspartner, zum Beispiel Betreiber von Qualifizierten Portfoliounternehmen, Entwicklungsauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Anlagelieferanten ihren Verpflichtungen aus Verträgen, die für den Betrieb der Anlagen des Fonds unverzichtbar sind, ganz oder teilweise nicht nachkommen. Die Nichterfüllung solcher Verträge kann sich nachteilig auf die Rentabilität der Anlagen des Fonds auswirken.

Überdies besteht für eventuelle Konzessionsverträge mit nationalen, regionalen oder lokalen Behörden das Risiko, dass diese Behörden, insbesondere auf lange Sicht, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

23.3.10 Kündigung von Projektverträgen

Die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten geschlossenen Projektverträge können unter bestimmten Umständen gekündigt werden. Die Vergütung, auf die Qualifizierte Portfoliounternehmen und der Fonds bei der Kündigung einen Anspruch haben, wird von dem Kündigungsgrund abhängen. In manchen Fällen (zum Beispiel Kündigung wegen höherer Gewalt) deckt die zu zahlende Vergütung möglicherweise nur die nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) der jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen ab, während sie möglicherweise keine ausreichenden Beträge für die Rückzahlung der Eigenkapitalbeteiligung an die Qualifizierten Portfoliounternehmen einschließt. In anderen Fällen (zum Beispiel der

Kündigung aufgrund des Ausfalls eines Qualifizierten Portfoliounternehmens) deckt der zu zahlende Vergütungsbetrag möglicherweise weder den gesamten Betrag der nicht nachrangigen Verbindlichkeiten noch den Nominalwert der Eigenkapitalbeteiligung an dem Qualifizierten Portfoliounternehmen (beziehungsweise den für dieses Eigenkapital am Markt gezahlten Betrag) ab. Senior-Kreditgeber werden üblicherweise über Sicherheiten für die Vergütungseinnahmen verfügen. In anderen Fällen, beispielsweise dem Ausfall des jeweiligen Kunden, deckt die Vergütung möglicherweise die nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, jedoch nicht notwendigerweise die vom Fonds für den Erwerb des Eigenkapitals gezahlten Beträge ab.

23.3.11 Risiken bei strategischen Vermögenswerten

Die Qualifizierten Portfoliounternehmen kontrollieren möglicherweise öffentliche Anlagen, die von erheblichem strategischem Wert für öffentliche Rechtsträger oder staatliche Stellen sind. Strategische Vermögenswerte sind Vermögenswerte mit einem nationalen oder regionalen Profil, die möglicherweise monopolistische Merkmale aufweisen. Aufgrund der Art dieser Vermögenswerte könnten sich zusätzliche Risiken ergeben, die in anderen Branchen nicht üblich sind. In Anbetracht ihres nationalen beziehungsweise regionalen Profils und/oder ihrer Nichtersetzbarkeit stellen strategische Vermögenswerte möglicherweise Ziele dar, die einem erhöhten Risiko von Terrorakten oder politischen Maßnahmen ausgesetzt sind. In Anbetracht der essenziellen Bedeutung der von den Qualifizierten Portfoliounternehmen erbrachten Leistungen besteht zudem eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass es eine stetige Nachfrage nach den von diesen Vermögenswerten erbrachten Leistungen geben wird. Sollte ein Eigentümer solcher Vermögenswerte diese Leistungen nicht zur Verfügung stellen, kann den Nutzern dieser Leistungen ein erheblicher Schaden entstehen und sie haben möglicherweise aufgrund der Merkmale der strategischen Vermögenswerte keine Möglichkeit eines Ersatzangebots oder einer Schadensminderung, wodurch sich ein potenzieller Verlust aufgrund von Ansprüchen Dritter erhöht.

23.3.12 Wettbewerbsrisiko

Der Fonds kann in Qualifizierte Portfoliounternehmen investieren, die in einem wettbewerbsintensiven Umfeld bauen, warten oder betreiben. Der Fonds kann im Wettbewerb mit anderen Konsortien und Gesellschaften für Anlagen in Vermögenswerten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit stehen. Diese Wettbewerber, zu denen unter anderem große Versorgungsunternehmen, Bau- und Anlagenbaukonzerne und Finanzinvestoren zählen, verfügen möglicherweise über beträchtliche finanzielle Mittel und können möglicherweise Angebote zu wettbewerbsfähigeren Bedingungen vorlegen. Infolge dieses Wettbewerbs kann es sich als schwierig für den Fonds erweisen, bestimmte Anlagen in Qualifizierte Portfoliounternehmen zu tätigen beziehungsweise besteht die Möglichkeit, dass der Fonds Anlagen zu wirtschaftlichen Bedingungen tätigen muss, die weniger günstig als erwartet sind. Wenn der Fonds keine neuen Anlagen beziehungsweise Anlagen unter ungünstigeren Bedingungen tätigt, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage des Fonds auswirken.

Darüber hinaus stehen Qualifizierte Portfoliounternehmen, sobald sie (beziehungsweise ihre Anlagen) in Betrieb genommen werden, möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Vermögenswerten in der Nähe der von ihnen betriebenen, deren Existenz zum Teil von Regierungsplänen und -politik abhängt. Dieser Wettbewerb kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfte sowie die Finanz- und Ertragslage des Fonds aus-

wirken.

23.3.13 Kosten nicht zustande gekommener Geschäfte

Bei Anlagen in Qualifizierte Portfoliounternehmen sind vor dem Erwerb häufig umfassende Due-Diligence-Aktivitäten erforderlich, einschließlich Machbarkeitsstudien und technischer Studien, Studien zu vorläufigen Engineering-Kosten und Vermarktung, steuerlicher und rechtlicher (einschließlich umweltrechtlicher) Prüfung und Prozesskosten. Selbst wenn die Anlage nicht durchgeführt werden sollte, werden diese Fremdkosten insgesamt oder teilweise vom Fonds getragen.

23.3.14 Risiken bei noch nicht voll etablierten Gesellschaften

Der Fonds kann in kleinere, noch nicht voll etablierte Gesellschaften, Vermögenswerte oder Projekte oder Start-up-Gesellschaften, Start-up-Vermögenswerte oder Start-up-Projekte investieren. Mit Anlagen in solche Unternehmen können größere Risiken verbunden sein als dies allgemein bei Anlagen in etabliertere Unternehmen der Fall ist. Soweit es einen öffentlichen Markt für die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere gibt, unterliegen diese Wertpapiere möglicherweise eher plötzlichen und sprunghaften Marktpreisbewegungen als die Wertpapiere von größeren, etablierteren Gesellschaften. Noch nicht voll etablierte Gesellschaften verfügen im Allgemeinen über eine geringere Kapitalausstattung und weniger Ressourcen, weshalb sie häufig anfälliger für einen finanziellen Zusammenbruch sind. Auch ist die operative Historie dieser Gesellschaften, auf deren Grundlage sich die künftige Wertentwicklung beurteilen lässt, möglicherweise eher kurz und häufig werden sie, sofern sie über einen Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit verfügen, einen negativen Cashflow haben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass derartige Verluste durch gegebenenfalls mit den anderen Vermögenswerten des Fonds realisierte Gewinne ausgeglichen werden. Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die möglicherweise (i) über eine nur kurze oder keine operative Historie verfügen, (ii) eine wechselvolle Finanzgeschichte haben, (iii) Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die noch nicht bereit sind, auf den Markt gebracht zu werden, (iv) Verluste erwirtschaften oder signifikante Schwankungen in ihrem operativen Ergebnis verzeichnen, (v) an Geschäften beteiligt sind, die raschem Wandel unterliegen, oder (vi) einen erheblichen Bedarf an zusätzlichem Kapital haben, um eine interne Infrastruktur aufzubauen, Führungskräfte und Personal einzustellen, die Expansion zu unterstützen oder eine wettbewerbsfähige Position zu erreichen beziehungsweise aufrechtzuerhalten. Diese Gesellschaften haben möglicherweise stärker variierende Renditen und ein höheres Risiko zu scheitern als etabliertere Gesellschaften.

23.3.15 Risiko bei ortsansässigen Intermediären

Der Fonds kann Transaktionen über ortsansässige Broker, Banken oder sonstige Unternehmen abwickeln. Aufgrund der Einschaltung ortsansässiger Intermediäre besteht für den Fonds möglicherweise das Risiko des Ausfalls, der Insolvenz oder des Betrugs dieser Unternehmen. Darüber hinaus kann der Fonds als ausländischer Anleger zum Ziel illegaler Aktivitäten werden. Aufgrund solcher Gefahren ist der Fonds möglicherweise gezwungen, bestimmte Aktivitäten einzustellen beziehungsweise zu ändern oder bestimmte Anlagen abzustoßen, was eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Fonds haben kann.

23.3.16 Illiquiditätsrisiken

Die Anlagen unterliegen im Allgemeinen gesetzlichen oder anderen Übertragungsbeschränkungen oder sind Anlagen, für die kein liquider beziehungsweise geregelter Markt besteht, da

es einen Mangel an Veräußerungsmöglichkeiten und/oder potenziellen Erwerbern gibt. Infolgedessen kann der Fonds seine Anlagen möglicherweise nicht verkaufen, wenn er dies wünscht, oder bei einem Verkauf nicht den nach seiner Einschätzung angemessenen Wert erzielen. Es ist im Allgemeinen zu erwarten, dass ein beabsichtigter Desinvestitionsprozess länger andauern wird und möglicherweise zu unattraktiveren Erlösen führt als geplant.

Auch wenn mit jeder Anlage laufende Erträge erwirtschaftet werden können, erfolgen etwaige Kapitalzahlungen und Gewinnrealisierungen aus der Anlage in der Regel erst nach der teilweisen oder vollständigen Veräußerung dieser Anlage. Anlagen können erst nach mehreren Jahren veräußert werden. Daher sind Anlagen in aller Regel illiquide, verlangen eine Verpflichtung für einen bestimmten Zeitraum und weisen ein langfristiges wirtschaftliches Profil auf. In diesem Sinne sollte jeder Anleger nur einen kleinen Teil seines Gesamtanlageportfolios in den Fonds investieren.

23.3.17 Immobilienrisiko

Qualifizierte Portfoliounternehmen unterliegen möglicherweise den Risiken, die dem Eigentum an und dem Betrieb von Vermögenswerten oder Geschäften inhärent sind, bei denen Immobilien oder immobilienbezogene Beteiligungen einen erheblichen Teil ihres Wertes ausmachen. Zugrunde liegende Beteiligungen dieser Art sind üblicherweise illiquide. Eine Verschlechterung von Immobilienfundamentaldaten kann sich negativ auf die Wertentwicklung dieser Anlagen auswirken. Solche Änderungen der Fundamentaldaten könnten mit Schwankungen verbunden sein, die aus allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, übermäßiger Bebauung und verstärktem Wettbewerb, Erhöhungen der Grundsteuer und der Betriebsausgaben, der Änderung von Umwelt- und Planungsgesetzen, Verlusten infolge von Unfällen oder Verurteilungen, Umwelthaftung, regulatorischen Beschränkungen bei Mieten, die nach Mietverträgen fällig werden, Änderungen der Nachbarschaftswerte, Naturkatastrophen, einem Anstieg der Zinssätze und sonstigen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs des AIFM resultieren. Außerdem kann der Fonds Vermögenswerte in Jurisdiktionen erwerben, in denen indigene Rechte (zum Beispiel bei Stämmen oder sonstigen enteigneten Personen/Gemeinschaften) an Grundstücken existieren. Obwohl der Fonds in diesen Jurisdiktionen grundsätzlich mit der gebotenen Sorgfalt verfahren wird, um das Ausmaß zu ermitteln, in dem er von derartigen Rechten betroffen ist, kann es sich als unmöglich erweisen, ein mit indigenen Ansprüchen verbundenes Risiko abzumildern oder zu beseitigen. Ferner kann sich eine Erklärung über das Eigentumsrecht an staatlich geschützten Flächen, auf denen sich nachhaltige Vermögenswerte befinden, negativ auf die Durchführung jener Geschäfte auswirken.

23.3.18 Versicherungsrisiken

Obwohl Eigentümer von Anlagevermögenswerten oft beabsichtigen, für ihre Vermögenswerte umfangreichen Versicherungsschutz, unter anderem gegen physischen Verlust oder Beschädigung beziehungsweise Betriebsunterbrechung oder Betriebshaftpflicht, in entsprechender Höhe aufrechtzuerhalten, damit, vorbehaltlich anwendbarer Selbstbeteiligungen, im Falle des Totalverlusts eine Ersatzbeschaffung möglich ist, gibt es dennoch bestimmte Arten von Verlusten, beispielsweise solche, die auf katastrophentypische Ereignisse (wie etwa Erdbeben, Schädlingsbefall, Überschwemmungen, Wirbelstürme oder Terrorakte) zurückzuführen oder die durch Krieg, Atomenergie, Planungs- oder Konstruktionsmängel oder aufgrund von Alter

oder Abnutzung entstanden sind, die möglicherweise vollständig oder teilweise nicht versicherbar beziehungsweise ökonomisch nicht versicherbar sind. Aufgrund von Inflation, Änderungen von Baunormen und Verordnungen, umweltrechtlichen Erwägungen, Bestimmungen in Darlehensunterlagen, der Belastung von als Sicherheiten für Darlehen verpfändeten Grundstücken sowie anderer Faktoren könnte es sich als ökonomisch impraktikabel erweisen, im Falle der Beschädigung oder Zerstörung eines Anlagevermögenswerts den Versicherungserlös für dessen Ersetzung zu verwenden. In solchen Fällen reicht der Versicherungserlös, den der Fonds gegebenenfalls erhält, für die Rückführung der Anlage des Fonds hinsichtlich des betroffenen Vermögenswerts unter Umständen nicht aus.

23.3.19 Dokumentationsrisiko

Für Anlagen in Anlagevermögenswerten gelten üblicherweise zahlreiche komplexe rechtliche Dokumente und Verträge. Infolgedessen kann das Risiko von Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzbarkeit rechtlicher Dokumente oder Verträge höher sein als bei anderen Eigenkapitalbeteiligungen.

23.3.20 Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken

Auch bei bestehenden Qualifizierten Portfoliounternehmen ist es nicht unüblich, dass diese einer Vielzahl rechtlicher Risiken unterliegen. Zu diesen können unter anderem umweltrechtliche Fragen, die Enteignung von Grundstücken und sonstige grundstücksbezogene Ansprüche, Arbeitskampfmaßnahmen und Klagen seitens spezieller Interessengruppen zählen. Zur Behinderung bestimmter Qualifizierter Portfoliounternehmen leiten spezielle Interessengruppen, die diese ablehnen, möglicherweise rechtliche Schritte ein.

In vielen Fällen sind Anlagevermögenswerte mit einer Art fortlaufender Verpflichtung einer Behörde oder staatlichen Stelle verbunden. Aufgrund der Art dieser Verpflichtungen sind die Eigentümer von Anlagevermögenswerten einem höheren Maß an behördlicher Kontrolle ausgesetzt als dies üblicherweise bei anderen Unternehmen der Fall ist. Das Risiko der Aufhebung, der Änderung, des Erlasses oder der Verkündung neuer Gesetze oder Vorschriften durch eine staatliche Stelle oder einer neuen Auslegung von Vorschriften oder Gesetzen durch eine Behörde kann sich wesentlich auf einen Vermögenswert auswirken. Gerichtsentscheidungen und Maßnahmen staatlicher Stellen können sich ebenfalls auf die wirtschaftliche Wertentwicklung eines Vermögenswerts auswirken. Ebenso besteht das Risiko, dass aufgrund von Veränderungen des aufsichtsrechtlichen und rechtlichen Umfelds, beispielsweise der Wahrscheinlichkeit einer öffentlichen Untersuchung oder politischen Widerstands gegenüber Sätzen oder erstattungsfähigen Kosten, eine Vergabe aufgehoben wird, Umsätze zurückgehen oder Investitionsausgaben ansteigen. Änderungen der Steuergesetzgebung können sich auf die aus Anlagen erhaltenen Ausschüttungen auswirken. Durch diese Änderungen können die Cashflows aus den Anlagen geringer ausfallen. Zudem besteht das Risiko, dass ein Vermögenswert nicht über alle für seinen Betrieb erforderlichen Genehmigungen verfügt. Bei Steuerfragen, Finanzfragen und aufsichtsrechtlich relevanten Fragen sind möglicherweise Genehmigungen oder Sonderentscheidungen erforderlich. Viele dieser Erlaubnisse und Genehmigungen müssen während der Nutzungsdauer des Vermögenswerts aufrechterhalten werden.

Eine nachteilige Veränderung des rechtlichen beziehungsweise aufsichtsrechtlichen Umfelds in Ländern, in denen sich die Anlagevermögenswerte des Fonds befinden, kann sich auf die Erträge des Fonds aus diesen Vermögenswerten auswirken.

23.3.21 Hoheitsrisiko

Konzessionen, die von einer staatlichen Stelle an Qualifizierte Portfoliounternehmen vergeben werden, unterliegen besonderen Risiken, einschließlich des Risikos, dass eine staatliche Stelle im Rahmen des jeweiligen Konzessionsvertrags hoheitliche Rechte ausüben und Maßnahmen ergreifen wird, die den Rechten des Fonds oder der Qualifizierten Portfoliounternehmen zuwiderlaufen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die staatliche Stelle in einer Weise, die sich wesentlich nachteilig auf die Anlage des Fonds auswirkt, Gesetze beziehungsweise Vorschriften erlässt, anwendbare Gesetze ändert oder rechtswidrig handelt.

23.3.22 Umweltrisiken

Qualifizierte Portfoliounternehmen können zahlreichen Gesetzen, Regeln und Vorschriften zum Umweltschutz unterliegen. Durch bestimmte Gesetze, Regeln und Vorschriften könnte für Anlagen eine Auseinandersetzung im Vorfeld mit Umweltverunreinigungen, einschließlich Boden- und Grundwasserverunreinigungen, zu denen es infolge des Austretens von Brennstoff, gefährlichem Material oder anderen Schadstoffen kommt, vorgeschrieben sein. Nach verschiedenen Umweltgesetzen, -regeln und -vorschriften könnte ein gegenwärtiger oder früherer Eigentümer oder Betreiber von Qualifizierten Portfoliounternehmen für die Nichteinhaltung anwendbarer Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorgaben und die Kosten der Untersuchung, Überwachung, Beseitigung oder Sanierung von gefährlichem Material haften. Nach diesen Gesetzen kann der Eigentümer beziehungsweise Betreiber häufig unabhängig davon, ob er Kenntnis von der Existenz von gefährlichem Material hatte oder dafür verantwortlich war, haftbar gemacht werden. Die Existenz des gefährlichen Materials auf einem Grundstück könnte auch zu Ansprüchen wegen Personen- oder Sachschaden oder ähnlichen Ansprüchen privater Dritter führen. Personen, die die Entsorgung oder Behandlung von gefährlichem Material veranlassen, haften möglicherweise auch für die Kosten der Beseitigung oder Sanierung des Materials bei der Entsorgungs- oder Behandlungsanlage – unabhängig davon, ob die Anlage jemals im Eigentum dieser Person stand oder von ihr betrieben wurde.

Qualifizierte Portfoliounternehmen unterliegen in jedem Land, in dem sie tätig sind, einer Reihe von Umweltgesetzen und -vorschriften. Durch einige besonders einschneidende Anforderungen wird die Emission von Schadstoffen, zum Beispiel Schwefeldioxyden, Stickoxiden und Feinstaub in die Luft geregelt. Die Emissionsvorschriften für Schwefeldioxyde, Stickoxide und Feinstaub sind möglicherweise streng und werden in den nächsten Jahren vermutlich noch restriktiver. Generatoren sehen sich möglicherweise auch neuen Anforderungen hinsichtlich ihrer Treibhausgasemissionen, insbesondere auch Kohlendioxid, gegenüber. Das ungewisse und sich ständig ändernde ordnungspolitische Umfeld, in dem Generatoren tätig sind, lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass einerseits Generatoren in den nächsten Jahren mit höheren Betriebskosten konfrontiert sein werden und dass sich andererseits die relative Wettbewerbsposition verschiedener Brennstoffarten und Erzeugungstechnologien ändern wird. Einige mögliche Änderungen der für Generatoren geltenden Umweltgesetze und -vorschriften könnten sich so weitreichend auf die Wertentwicklung einer oder mehrerer Anlagen des Fonds auswirken, dass sie für den Fonds eine wesentliche nachteilige Auswirkung zur Folge haben.

Der Fonds ist möglicherweise einem erheblichen Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus Umweltansprüchen in Bezug auf die Anlagevermögenswerte des Fonds ergibt, wobei der Verlust

möglicherweise höher ist als der Wert der betreffenden Anlage. Darüber hinaus können die Änderung von Umweltgesetzen oder des Umweltzustands eines Vermögenswerts des Fonds Verbindlichkeiten begründen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Vermögenswerts nicht existierten und nicht vorhersehbar waren. Beispielsweise können neue Umweltvorschriften für Anlagevermögenswerte mit der Einführung kostenintensiver Verfahren zu deren Einhaltung verbunden sein.

Außerdem können Anlagevermögenswerte eine erhebliche Umweltauswirkung haben. Infolgedessen könnte es zu Protesten von Gemeinschaftsgruppen und Umweltschutzgruppen wegen der Entwicklung oder des Betriebs von Vermögenswerten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit kommen und diese Proteste können Anlass zu staatlichen Maßnahmen zum Nachteil des Eigentümers der Anlagevermögenswerte geben. Sowohl der normale Betrieb als auch das Eintreten eines Unfalls bei Anlagevermögenswerten könnten schwerwiegende Umweltschäden verursachen, die zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten für den betreffenden Vermögenswert führen können. Zudem könnten die Kosten, die aufgewendet werden müssten, um die resultierenden Umweltschäden, soweit möglich, zu sanieren und den entstandenen Schaden bei den Beziehungen zu der betroffenen Gemeinschaft zu reparieren, signifikant sein.

23.3.23 Reputationsrisiko

Einige Arten von Vermögenswerten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit sind in der öffentlichen Wahrnehmung sehr präsent, weshalb die Aktivitäten des Fonds mit einem unerwünschten Maß an Öffentlichkeitswirkung verbunden sein können. Darüber hinaus können Interessen- und Lobbygruppen Anlass zu staatlichen Maßnahmen zum Nachteil des Fonds als Eigentümer der jeweiligen Anlagevermögenswerte werden.

23.3.24 Wetterrisiko

Die Rentabilität von Anlagevermögenswerten und die mit diesen erzielten Erträge könnten von externen Faktoren wie Wetter und Klima beeinflusst werden. Anlagen für regenerative Stromerzeugung, zum Beispiel Wasserkraftanlagen, Solaranlagen oder Windparks sowie Vermögenswerte der Land-, Forst- und Agrarwirtschaft, könnten anderen Wetterbedingungen als den erwarteten beziehungsweise prognostizierten ausgesetzt sein; hierzu zählen unter anderem eine geringere Anzahl von Sonnenstunden, geringere Windgeschwindigkeiten, geringere beziehungsweise extreme Niederschlagsmengen, Unwetter, Dürren und niedrigere Pegelstände in Stauseen als die erwarteten. Der Klimawandel und die globale Erwärmung könnten als Treiber der Wetterrisiken und physischer Risiken angesehen werden und diese wesentlich erhöhen.

23.3.25 Risiken aus höherer Gewalt

Der Begriff „höhere Gewalt“ wird grundsätzlich für ein Ereignis verwendet, das außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegt, die den Eintritt dieses Ereignisses geltend macht; hierzu zählen unter anderem Erdbeben, Wirbelstürme, Sturmfluten, Blitz, Brand, Überschwemmung, Krieg, Pandemien, Epidemien, terroristische Ereignisse und Arbeitsstreiks. Manche Risiken aus höherer Gewalt können entweder nicht oder nur zu von dem Geschäftsführer des jeweiligen Vermögenswerts als unwirtschaftlich erachteten Tarifen versichert werden. Ein Ereignis höherer Gewalt kann sich nachteilig auf die Fähigkeit einer Partei auswirken, ihren Verpflichtungen nachzukommen – und die Partei von der Verpflichtung dazu befreien – bis die Partei dazu wieder in der Lage ist, was üblicherweise der Fall ist, wenn das Ereignis höherer Gewalt in seiner Wirkung nachlässt. In einigen

Fällen können die Projektverträge ohne entsprechende Abhilfe gekündigt werden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt solche katastrophalen Ausmaße hat, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Abhilfe geschaffen werden kann. Neben unmittelbaren Auswirkungen von Risiken aus höherer Gewalt kann sich auch die Wahrscheinlichkeit von solchen Risiken (beispielsweise Erdbeben, Überschwemmungen und Wirbelstürmen) nachteilig auf den Marktwert von Anlagevermögenswerten auswirken, sofern sich herausstellt, dass der Anlagebereich derartigen Risiken ausgesetzt ist beziehungsweise wenn er als solchen Risiken ausgesetzt erachtet wird.

23.3.26 Änderungen der Vergütung für Waren, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen

Die Gewinne eines Qualifizierten Portfoliounternehmens oder eines Anlagevermögenswerts korrelieren mit den Kosten der Fertigungsmaterialien für die gelieferten Produkte. Diese Kosten der Fertigungsmaterialien können in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage sowie nationalen oder regionalen Vergütungssystemen, Steuern und Vorschriften variieren. Dies gilt auch für Dienstleistungen (zum Beispiel die Stromübertragung) und die Erzeugung von Energie oder energienahen Produkten. Eine Änderung der Vorschriften könnte sich unabhängig davon, ob diese rückwirkend erfolgt oder nicht, negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

23.3.27 Lieferverträge mit Versorgungsunternehmen

Der Betrieb von Qualifizierten Portfoliounternehmen kann auf Grundlage von Lieferverträgen zwischen der Betreibergesellschaft oder dem Qualifizierten Portfoliounternehmen und einem anderen Versorgungsunternehmen erfolgen. Werden im Rahmen dieses Liefervertrags Produkte nicht geliefert beziehungsweise Dienstleistungen nicht erbracht, könnte dies eine negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Anlagevermögenswerts haben. Möglicherweise gibt es im Falle der Nichtlieferung bestimmter Produkte beziehungsweise der Nichterbringung bestimmter Dienstleistungen durch ein Versorgungsunternehmen (zum Beispiel aufgrund von Insolvenz) nur eingeschränkt Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

23.3.28 Investitionen des Fonds in Form von Minderheitsbeteiligungen, Eigenkapital- oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten oder anderen Unternehmensfinanzierungsinstrumenten

Der Fonds kann gemäß seiner Anlagestrategie unter anderem auch Minderheitsbeteiligungen an Qualifizierten Portfoliounternehmen eingehen, in Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente (einschließlich nachrangiger Forderungen und nachrangiger partiarischer Darlehen) beziehungsweise andere Unternehmensfinanzierungsinstrumente (Gesellschafterdarlehen) investieren und auch Schuldtitel erwerben und Kredite vergeben. Je nach Anlageform kann der Fonds bei den Zielgesellschaften von den (anderen) Gesellschaftern überstimmt werden und somit eventuell nicht seine Interessen in vollem Umfang durchsetzen. Darüber hinaus sind bestimmte Beteiligungsinstrumente (beispielsweise nachrangige Forderungen beziehungsweise Darlehen, Gesellschafterdarlehen, Mezzanine-Finanzierungen, etc.) üblicherweise schlechter besichert als Forderungen beziehungsweise Darlehen von dritten Gläubigern, was in einem Stressszenario zu einer Schlechterstellung des Fonds im Vergleich zu den dritten Gläubigern führt.

23.3.29 Spezifische Risiken in Bezug auf verschiedene Anlageklassen

Mit den vom Fonds vorrangig angestrebten Investitionen in

unterschiedlichste Anlageklassen sind in Bezug auf die jeweilige Anlageklasse weitere anlageklassenspezifische Risiken verbunden. Nachstehend sind beispielhaft einige anlagebezogene Risiken beschrieben. Klarstellend ist zu erwähnen, dass weder die folgenden Anlageklassen noch deren Risikobeschreibung vollständig und umfassend sind. Es sollen vielmehr exemplarisch einige Risiken von beispielhaft geschilderten Anlageklassen dargestellt werden.

23.3.30 Spezifische Risiken bei Investitionen in nachhaltige Energieerzeugung, -übertragung und -speicherung

Die Erträge, die mit (i) Vermögenswerten für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und fossilen Brennstoffen sowie mit (ii) der hierfür eingesetzten Infrastruktur erzielt werden, sind abhängig von der Menge der an Kunden gelieferten Energie und gegebenenfalls den jeweiligen länderspezifischen Vorschriften für die Erzeugung erneuerbarer Energien (zum Beispiel das Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG“) in Deutschland). Es bestehen die Risiken, dass weniger Energie erzeugt wird als prognostiziert, dass Energie nicht abgenommen wird, dass die länderspezifischen Vorschriften für erneuerbare Energien (zum Beispiel die Einspeisevergütung gemäß dem EEG) – auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Anlagen – negativ geändert werden oder dass länderspezifische Vorschriften zur Deckelung der Einspeisevergütung beziehungsweise zur Deckelung der jährlichen Einspeisemenge zu einem bestimmten Vergütungssatz in den Prognosen nicht berücksichtigt sind. Zudem besteht die Möglichkeit, dass bei Vollausslastung des Stromnetzes die erzeugte Menge an Strom nicht (oder nur teilweise) in das Netz eingespeist und verkauft werden kann. Diese Risiken können dazu führen, dass die Erträge des Fonds auf ein Niveau zurückgehen, bei dem der Fonds möglicherweise nicht mehr in der Lage ist, seine Kosten zu tragen und als mögliche Folge Insolvenz anmelden muss.

Risiken beim Betrieb von Anlagen für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der hierfür eingesetzten Infrastruktur ergeben sich im Wesentlichen aus dem jeweiligen Standort oder der Verfügbarkeit der für die Energieerzeugung erforderlichen Rohstoffe/Energieträger. Versorgungsengpässe oder ein geringerer Energieertrag der Rohstoffe oder ein Rückgang beziehungsweise der Wegfall des Energieabsatzes hätten einen Ertragsrückgang zur Folge. Neben dem Risiko der Verfügbarkeit erforderlicher Rohstoffe/Energieressourcen besteht auch ein Preisrisiko, da die Rohstoffpreise volatil sind und starken Schwankungen unterliegen.

Bei Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und solarthermischen Kraftwerken sowie Wasserkraftanlagen spielt die Entwicklung des Windaufkommens beziehungsweise die Intensität und Dauer der Sonneneinstrahlung beziehungsweise die Intensität und Dauer des Wasserdurchflusses eine entscheidende Rolle für die Energieerzeugung und somit für die Wertentwicklung des Fonds. Dabei handelt es sich um nicht beeinflussbare Naturgrößen, die beträchtlichen Schwankungen unterliegen und die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Werte unter Umständen deutlich unterschreiten können. Die Ertragsprognosen bei Windenergie-, Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen beruhen in der Regel auf Sachverständigengutachten. Es besteht das Risiko, dass das tatsächliche Windaufkommen, die tatsächliche solare Strahlungsenergie beziehungsweise der tatsächliche Wasserdurchfluss dauerhaft unter den in den Gutachten angenommenen Werten liegen. Auch können langfristi-

ge Klimaveränderungen diese Naturgrößen negativ verändern und somit zu Ertragseinbußen führen. Bei Photovoltaikanlagen kann eine Ertragsminderung auch durch eine zeitweise Verschmutzung, Schneebedeckung beziehungsweise Verschattung der Module verursacht werden. Auch bei Windenergieanlagen kann Abschattung, vor allem im Innenbereich eines Windparks oder durch den Zubau beziehungsweise die Änderung/Erneuerung (Repowering) benachbarter Windparks, die Erträge mindern. Bei Offshore-Windparks können schwierige Wetterbedingungen (zum Beispiel starker Wellengang, Starkwinde) dazu führen, dass die Windenergieanlagen vorübergehend nicht zugänglich sind, was eine Minderung von Erträgen zur Folge hat.

Außerdem kann es sein, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus technischen Gründen nicht während der jeweiligen prognostizierten Laufzeit genutzt werden können. Dies kann entweder zusätzliche Kosten für den Ersatz und die Modernisierung der Anlagen oder die Notwendigkeit, den Betrieb der Anlagen zu einem früheren als dem berechneten Datum einzustellen, zur Folge haben.

Bei den Rohstoffen/Energieträgern für die Erzeugung von Strom, Gas und Wärme aus Biomasse sind Preissteigerungen, Versorgungsengpässe, Lieferrückstände und Qualitätsverschlechterungen möglich. Ein Ertragsausfall kann nicht ausgeschlossen werden, weil betrieblich erforderliche Leitungen oder Anlagen (zum Beispiel ein Umspannwerk), die nicht im Eigentum des Fonds beziehungsweise der Qualifizierten Portfoliounternehmen stehen, vorübergehend oder vollständig gekündigt werden. Ferner besteht das Risiko, dass Anlagen nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig an die öffentliche Netzinfrastruktur (zum Beispiel Strom-, Wärme- oder Gasnetze) angeschlossen werden. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im Eigentum eines Dritten stehende Netzinfrastruktur (vorübergehend) gekündigt wird. Ertragsausfälle können zur Insolvenz führen und somit eine negative Auswirkung auf die Anlage haben.

Bei noch zu errichtenden oder im Bau befindlichen Offshore-Windparks ist das Fertigstellungs- und Kostenrisiko höher als bei Onshore-Projekten. Schiffskapazitäten und Fachpersonal müssen rechtzeitig gebucht werden und Verzögerungen – aufgrund der technischen Voraussetzungen und/oder Wetterbedingungen – können eine wesentliche Auswirkung auf den Fertigstellungstermin und die Baukosten haben, was wiederum eine negative Auswirkung auf die Anlage hat.

Gegenüber Windparks an Land ist Offshore-Windenergie eine vergleichsweise neue Technologie. Das könnte unter anderem ein höheres Kostensenkungspotenzial in der Zukunft zur Folge haben, welches negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der bereits von dem Fonds erworbenen Offshore-Windparks haben könnte.

Anlagen für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und die hierfür eingesetzte Infrastruktur sind regelmäßig dem Wetter ausgesetzt. Witterungseinflüsse (zum Beispiel Hagel, Blitz, Schneelasten, Treibeis und Sturmschäden), Einflüsse auf das Gelände (zum Beispiel Erdbeben, Überschwemmungen, salziges Meerwasser) oder andere außergewöhnliche Ereignisse (zum Beispiel Schiffsunglücke, Flugzeugabstürze) können Beschädigungen der Anlagen verursachen und Umsatzeinbußen zur Folge haben.

Grundsätzlich werden für die Anlagevermögenswerte War-

tungsverträge abgeschlossen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner die Dienstleistungen gemäß den Wartungsverträgen nicht ordnungsgemäß erbringen und dass es für Fehler, für die sie haften, weder von der Versicherung noch vom Vertragspartner selbst eine Entschädigung geben wird. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vertragspartner vollständig ausfällt und es nur zu höheren Kosten möglich ist, ihn zu ersetzen. Bei Photovoltaikanlagen gibt es in der Regel Herstellergarantien für die Module und langfristige Wartungsverträge für die Wechselrichter. Es besteht das Risiko, dass die Module und Wechselrichter nicht die zugesicherte und/oder kalkulierte Leistung erreichen und/oder dass die Module eine höhere Alterung aufweisen als kalkuliert. Im Rahmen der Garantien besteht das Risiko, dass Ansprüche aus den Garantien möglicherweise wirtschaftlich nicht tragfähig (beispielsweise im Falle der Insolvenz des Garanten) und/oder im Schadensfall rechtlich nicht durchsetzbar sind. Nach dem planmäßigen Ende der Wartungsverträge besteht das Risiko, dass der Fonds keinen Dienstleister für die Wartungstätigkeit (einschließlich Reparatur- und Austauschteile) beziehungsweise nur einen Dienstleister zu deutlich schlechteren Bedingungen als kalkuliert finden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die verschlechterte Wertentwicklung von Vermögenswerten aus dem Bereich der erneuerbaren Energie sowie Störungen des technischen Betriebs im Verlauf des Geschäfts zu niedrigeren Stromerträgen und/oder höheren Instandsetzungs- und Wartungskosten führen können.

Nach Beendigung des Betriebs der Anlagevermögenswerte und (gegebenenfalls) der Pachtverhältnisse über die jeweiligen Grundstücke ist der Fonds in der Regel zum Rückbau der Anlagevermögenswerte verpflichtet. Es besteht das Risiko, dass die Kosten des Rückbaus höher ausfallen als kalkuliert.

Die Rentabilität von Anlagen in Anlagevermögenswerte wird, je nach Art der Anlagen, außer auf Grundlage der laufenden Erträge, im Einzelfall im Wesentlichen auf Grundlage des Veräußerungserlöses ermittelt, der zu dem beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden kann. Es besteht das Risiko, dass der Erlös aus der Veräußerung möglicherweise nicht ausreicht, um das ursprünglich investierte Kapital vollständig zurückzuzahlen, und dass erwartete Auszahlungen nicht generiert werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu signifikanten Änderungen des Marktumfelds und der rechtlichen Rahmenbedingungen kommt und dass der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien an Attraktivität verliert, was die Veräußerung erheblich erschweren wird. Die Folge kann eine Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger und des Wertes der Anlagen der Anleger sein.

Die Nutzung von Grundstücken für den Bau und Betrieb von Anlagen für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der hierfür eingesetzten Infrastruktur erfolgt häufig auf Grundlage langfristiger Nutzungsverträge. Die vorzeitige Kündigung dieser Nutzungsverträge, zum Beispiel bei Insolvenz des Grundstückseigentümers, kann die Anlage gefährden.

Bei Grundstücken, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet und betrieben werden, handelt es sich oft um ehemals wirtschaftlich oder militärisch genutzte Konversionsflächen. Deshalb ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Grundstücke Altlasten aufweisen. Die Haftung der Grundstückseigentümer für Altlasten wird regelmäßig in den Pachtverträgen beschränkt. Ist die Nutzung einer Photovoltaikanlage aufgrund von Restkontamination ins-

gesamt oder teilweise nicht mehr möglich, bestehen nur begrenzte Schadensersatzansprüche. Im Übrigen könnten andere Verpflichtete, einschließlich des Betreibers einer Photovoltaikanlage und des Pächters der genutzten Grundstücke, aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften (zum Beispiel in Deutschland nach dem Bodenschutzgesetz) Abhilfemaßnahmen unterliegen. Dieses Risiko kann Ansprüche gegenüber dem Fonds zur Folge haben, die die Liquidität des Fonds übersteigen und zur Insolvenz des Fonds führen können.

Sofern keine oder nur unzureichende Rücklagen für die spätere Stilllegung/den späteren Rückbau der Vermögenswerte gebildet wurden, werden etwaige Mehrkosten vom Fonds oder den Qualifizierten Portfoliounternehmen getragen. Somit würde das Ergebnis des Jahres, in dem der Rückbau erfolgt, entsprechend geringer ausfallen. Daher kann das Risiko eine negative Auswirkung auf die Anlage haben, bis hin zur möglichen Insolvenz des Fonds.

23.3.31 Spezifische Risiken bei Investitionen in nachhaltigen Verkehr, Transport und Mobilität

Das Ergebnis einer Investition in Fahrzeuge hängt von den Erlösen aus der Vermietung beziehungsweise Nutzungsüberlassung (nachstehend „Leasing“) der Fahrzeuge an den jeweiligen Mieter beziehungsweise Nutzer (nachstehend „Leasingnehmer“) ab. Es besteht das Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit des Leasingnehmers verschlechtert, beispielsweise aufgrund der Fortsetzung oder Verschärfung einer in einigen Ländern noch nicht überwundenen Rezession oder steigendem Kostendruck in der Auto-, Luftfahrt- beziehungsweise Schienenfahrzeugindustrie. Dies kann dazu führen, dass der Leasingnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, was zu Umsatzausfällen oder vorzeitiger Beendigung von Leasingverhältnissen führt. Diese Risiken können dazu führen, dass die Erträge des Fonds auf ein Niveau reduziert werden, bei dem der Fonds möglicherweise nicht mehr in der Lage ist, seine Kosten zu tragen, was möglicherweise zur Insolvenz führen könnte.

Die Entwicklung von Restwerten von Fahrzeugen hängt in erster Linie von der Preisentwicklung von Gebrauchtfahrzeugen des entsprechenden Typs ab. Diese wird insbesondere durch technische Weiterentwicklungen beeinflusst. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Verkaufserlöse deutlich unter den Erwartungen liegen. Der Verkaufserlös stellt neben den aktuellen Leasingeinnahmen regelmäßig einen wesentlichen Posten des wirtschaftlichen Ergebnisses des Fonds dar. Geringere Verkaufserlöse als erwartet führen daher zu einer negativen Veränderung der Anlageerträge und können sich bis zu einer möglichen Insolvenz des Fonds negativ auf die Liquidität auswirken.

Bei Investitionen in Vermögensgegenstände der Elektromobilität hängt der wirtschaftliche Erfolg regelmäßig von weiteren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Hersteller tätig ist (beispielsweise der Automobilmarkt für elektronisch betriebene Kraftfahrzeuge) sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit. Verschiedene Faktoren, wie der frühzeitige Markteintritt von Konkurrenzunternehmen, die Einführung alternativer Mobilitäts-, Antriebs- und/oder Akkutechnologien, Auftreten unvorhergesehener Kosten durch Verwendung neuer, nicht vollständig erprobter Technologien, sowohl in der Entwicklung als auch bei der Fertigung des Fahrzeugs, Verzögerungen bei der Entwicklung des Fahrzeugs oder beim

Zulassungsprozess für Bauteile des Fahrzeugs oder des Fahrzeugs selbst, Veränderungen der rechtlichen, steuerlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen und weitere Aspekte können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den jeweiligen Hersteller haben. Außerdem sind für einen erfolgreichen Verlauf von Investitionen in Vermögensgegenstände der Elektromobilität oftmals maßgeblich: die erfolgreiche Entwicklung des entsprechenden Elektrofahrzeugs einschließlich Zulieferverträge und Fahrzeugkomponenten, ein erfolgreicher Zulassungsprozess mit Tests und Zertifizierungen, die erfolgreiche Abstimmung und Inbetriebnahme der Serienproduktion im Werk eines möglichen Auftragsfertigers zu den erwarteten Konditionen und innerhalb der erwarteten Zeitschiene und steigende Absatzzahlen der Elektrofahrzeuge. Die Hersteller beziehungsweise Vertragspartner bei Elektrofahrzeugen sind häufig noch nicht etablierte Unternehmen mit keiner ausreichenden Bonität. Oftmals steht der Hersteller beziehungsweise Vertragspartner in seinem Geschäftsfeld im Wettbewerb zu anderen Anbietern, die teilweise finanzstärker und bekannter als der Hersteller beziehungsweise Vertragspartner sind. Der Wettbewerb in dieser Branche wird sich voraussichtlich deutlich intensivieren, da kapitalstarke Wettbewerber ihre Geschäftsfelder im Bereich der Entwicklung und des Verkaufs von elektrischen Fahrzeugen ausbauen. Dies könnte den Preisdruck erhöhen und sonstige weitere nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung des Fonds haben. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wettbewerber Dienstleistungen und Produkte entwickeln und anbieten, die technisch überlegen sind und/oder auf eine größere Marktakzeptanz stoßen. Aufgrund der noch jungen Historie der Elektromobilität ist generell nicht sichergestellt, wie sich ein Investment in der Elektromobilität in dem gegenwärtigen und künftig zunehmenden Wettbewerb erfolgreich behaupten wird.

Des Weiteren unterliegt der Markt der Elektromobilität einem stetigen technologischen Wandel und kann durch die Einführung von neuen Produkten, Technologien und Dienstleistungen stark beeinflusst werden. Der Erfolg eines Investments hängt entscheidend davon ab, dass neue technische Innovationen und Branchentrends rechtzeitig vorhergesehen werden, um etwaig mögliche Produktanpassungen vornehmen zu können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wettbewerber Trends früher erkennen oder technische Innovationen früher einführen oder sich exklusive Rechte in Bezug auf Technologien sichern und schützen lassen. Es besteht das Risiko, dass Technologien, die der Hersteller beziehungsweise Vertragspartner nutzt, sich nicht durchsetzen und mittel- oder langfristig weitgehend oder vollständig von Technologien anderer Mitbewerber verdrängt werden. Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds beziehungsweise des Qualifizierten Portfoliounternehmens auswirken. Hersteller beziehungsweise Vertragspartner von Elektromobilitätsprodukten sind häufig junge Unternehmen, was mit spezifischen Risiken verbunden ist. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch, kann nicht ausreichend weiteres Wachstumskapital eingeworben werden oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für den Fonds ein Totalverlustrisiko. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie zum Beispiel dem Team, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab.

Bei Investitionen in Flugzeuge/Schienenfahrzeuge, Flugzeug-/

Schienenfahrzeugkomponenten und Ersatzteile können Einkommensverluste aufgrund höherer als der kalkulierten Anschaffungs- und Unterhaltskosten entstehen. So können Kaufverträge Preisanpassungsklauseln enthalten, die den Hersteller oder Verkäufer berechtigen, Preiserhöhungen aufgrund von Preiserhöhungen der Lieferanten des Herstellers zu verlangen. Darüber hinaus entstehende Kosten aufgrund von Anforderungen der Luftfahrt- oder Eisenbahnbehörden oder aufgrund von Vorgaben des Herstellers, Umbauten oder Nachrüstungen an einem Fahrzeug vornehmen zu müssen, können nicht oder nicht vollständig an den Mieter des jeweiligen Fahrzeugs weitergegeben werden. Auch im Falle einer späteren Verpachtung müssen diese Kosten vom Fonds getragen werden. Es ist auch möglich, dass im Zusammenhang mit einem Leasingvertrag unvorhergesehene Investitionen erforderlich sind. Ferner können bei der anschließenden Vermietung und dem Verkauf von Fahrzeugen Kosten für die Vermarktung und Kosten für eine notwendige Umrüstung der Fahrzeuge entstehen, die erheblich höher sind als die für diesen Zweck verwendeten Schätzungen. Es gibt auch unvorhersehbare Risiken, insbesondere im Ausland, wie Aufstände, militärische Ereignisse oder Piraterie sowie das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Fahrzeuge, zum Beispiel durch Unfälle oder Naturereignisse wie Stürme. Diese Risiken können auch zu geringeren Umsatzerlösen als geplant oder zu Umsatzeinbußen führen. Auch kann das Fahrzeug beispielsweise im Falle von Schäden oder Unfällen zu erheblichen Umweltschäden führen, für die der Eigner haftbar gemacht werden kann, was wiederum zu einer Insolvenz des Fonds führen kann.

Die Einnahmen aus Investitionen in die öffentliche Infrastruktur hängen häufig vom Verkehrsaufkommen (Passagiere, Luftfracht, Fahrzeuge) und gegebenenfalls von den landesspezifischen Vorschriften (zum Beispiel Höhe der Maut) ab. Es besteht das Risiko, dass weniger Einnahmen erzielt werden als prognostiziert, dass die länderspezifischen Regelungen negativ verändert oder storniert werden, auch für bereits in Betrieb befindliche Infrastruktur oder dass länderspezifische Regelungen für die Preisbindung nicht in den Prognosen enthalten sind.

Darüber hinaus können Risiken dadurch entstehen, dass notwendige oder geforderte Qualitätsstandards in Abrechnungsprozessen (zum Beispiel bei der Maut) oder Abwicklungsprozessen (zum Beispiel an Flughäfen) nicht erreicht werden, verbunden mit geringeren Erlösen und Strafen. Auch bestehen Risiken in Verbindung mit anderen unvorhersehbaren Ereignissen wie (i) Insolvenz eines wichtigen Kontrahenten (zum Beispiel Ausfall einer großen Fluggesellschaft, die den Flughafen betreibt), (ii) Änderungen des rechtlichen Rahmens des betreffenden Vermögenswerts (zum Beispiel Luftraumzugangs- und Landrechte), (iii) akuter Investitionsbedarf aufgrund stark erhöhter Verkehrsvolumina, (iv) Nichtdurchsetzbarkeit betriebsnotwendiger Preiserhöhungen, (v) Veränderungen des Verbraucherverhaltens von Passagieren, Nutzern oder Kunden (zum Beispiel sinkende Einnahmen) (vi) allgemeine wirtschaftliche Schwäche in der Region, (vii) Wettbewerb durch Errichtung neuer oder Modernisierung bestehender Anlagen von Dritten, (viii) Änderung der Umweltvorschriften und/oder (ix) technische Fehler (zum Beispiel Konstruktionsfehler, technische Qualitätsmängel, Kostenüberschreitungen und zeitliche Einschränkungen) sowie Verzögerungen bei der Durchführung und/oder das Fehlen wesentlicher betrieblicher Einrichtungen, die von ihnen zu erbringen sind.

Verlust- und Umweltrisiken durch Naturgewalten (wie Erdbeben, Überschwemmungen) oder andere Ereignisse (wie Handelskonflikte, Streiks, Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terroranschläge, Feuer, Unfälle, archäologische Funde) bestehen ebenso. Nutzer der gebührenpflichtigen Straßen, Brücken, Tunnels und U-Bahnen, die vom Fonds oder von Qualifizierten Portfoliounternehmen gehalten werden, können auf etwaige Anpassungen der geltenden Mautsätze negativ reagieren, oder der öffentliche Druck kann die zuständigen Regierungsbehörden dazu veranlassen, die Mautsätze anzufechten. Autofahrer können auf Mautsätze negativ reagieren, indem sie beispielsweise Mautgebühren vermeiden oder Mautgebühren ablehnen, was zu einem geringeren Verkehrsaufkommen und geringeren Mauteinnahmen führt.

Darüber hinaus könnte eine negative öffentliche Meinung oder Lobbyarbeit seitens bestimmter Interessengruppen zu staatlichem Druck auf den Fonds und/oder die Qualifizierten Portfoliounternehmen führen, ihre Mautgebühren zu senken oder auf geplante Preiserhöhungen zu verzichten. Der Fonds kann nicht garantieren, dass staatliche Stellen, die Konzessionsvereinbarungen abgeschlossen haben, nicht versuchen werden, bestimmte Fahrzeugtypen von der Maut zu befreien oder niedrigere Mautsätze auszuhandeln. Wenn öffentlicher Druck oder Regierungsmaßnahmen den Fonds und/oder Qualifizierten Portfoliounternehmen zwingen, ihre Mautgebührenerhöhungen zu begrenzen oder ihre Mautgebühren zu senken, könnten sie nicht in der Lage sein, eine angemessene Entschädigung zu erhalten, um das wirtschaftliche Gleichgewicht der entsprechenden Konzessionsvereinbarung wiederherzustellen. Diese Risiken können zu Mindereinnahmen führen und die Existenz des Fonds gefährden.

23.3.32 Spezifische Risiken bei Investitionen in weitere Infrastrukturanlagen und andere Vermögenswerte, die einen positiven und messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen leisten

Bei Investitionen in Infrastrukturanlagen und Vermögenswerte der ökologischen Land-, Forst- und Agrarwirtschaft ist das wirtschaftliche Ergebnis offen und dessen zukünftige Entwicklung nicht vorhersehbar. Daher sind gewünschte Ergebnisse schwer prognostizierbar. Der Erwerb dieses Investments ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlustrisiko).

Eine Garantie für die Rückzahlung der Investition des Anlegers besteht nicht. Auch gibt es keine Garantie für die Erzielung der prognostizierten Ernteerträge sowie für die daraus resultierenden Auszahlungen der Verkaufserlöse an die Anleger. Es handelt sich vielmehr um Annahmen, die auf prognostizierte Erntemengen, Qualitäten und dadurch erzielbaren Verkaufspreisen beruhen, die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung als realistisch angesehen werden.

Für diese Vermögenswerte besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz (eingeschränkte Fungibilität); eine vorzeitige, individuelle Veräußerung des Investments vor Ablauf der geplanten Laufzeit ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden.

Risiken beim Betrieb von Anlagen der ökologischen Land-, Forst- und Agrarwirtschaft und der hierfür eingesetzten Infrastruktur ergeben sich im Wesentlichen aus dem jeweiligen Standort. Zu nennen sind zunächst die natürlichen Risiken wie beispielsweise Naturkatastrophen, Feuer, Schädlinge sowie Befall durch Insekten und sonstige Organismen, die durch ihre

Auswirkungen auf die Erntemengen und die Qualität des Endproduktes maßgeblich die Verkaufserlöse beeinflussen. Außergewöhnliche Wetterereignisse (wie zum Beispiel Windwurf und -bruch durch Stürme und starke Gewitter, starke Regenzeiten, Dürre, Waldbrände in der Trockenzeit oder Blitzschlag aufgrund der Hitze und Trockenheit) können dazu führen, dass die Erträge des Fonds auf ein Niveau zurückgehen, bei dem der Fonds möglicherweise nicht mehr in der Lage ist, seine Kosten zu tragen und als mögliche Folge Insolvenz anmelden muss. Auch sind Verluste durch Diebstähle von Holz und Ernten nicht auszuschließen.

Waldbauliche beziehungsweise agrarwirtschaftliche Fehler beim Anbau und beim Management der entsprechenden Flächen können ebenso die geplanten Ergebnisse massiv beeinträchtigen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass durch Schwankungen der Nachfrage resultierend aus Spekulationen oder der internationalen Änderungen in Angebot sowie Einzelereignissen in wichtigen Anbauländern weniger Einnahmen erzielt werden als prognostiziert. Ebenfalls können Preisschwankungen trotz eventuell langfristig guter Wachstumsperspektiven signifikante Auswirkungen auf den finanziellen Gewinn des Investments haben.

Einige Investitionen in Infrastrukturanlagen und Vermögenswerten der ökologischen Land-, Forst- und Agrarwirtschaft werden von nationalen Regierungen subventioniert. Es besteht das Risiko, dass die Subventionen nicht oder nicht in dem geplanten Umfang gewährt werden beziehungsweise teilweise oder vollständig zurückgezahlt werden müssen und die Kosten für die Realisierung eines Projektes somit höher als prognostiziert ausfallen.

23.4 Risikofaktoren hinsichtlich der Besteuerung

23.4.1 Allgemeines Steuerrisiko

Die Beteiligung am Fonds ist mit komplexen steuerlichen Aspekten verbunden, die von Anleger zu Anleger unterschiedlich sein können und von deren persönlichen Verhältnissen abhängen. Die steuerliche Behandlung eines Anlegers kann künftig Änderungen unterworfen sein. Jedem Anleger wird geraten, die konkreten steuerlichen (und sonstigen rechtlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen) Auswirkungen einer Beteiligung am Fonds mit seinem persönlichen steuerlichen und rechtlichen Berater abzustimmen.

Anleger werden im Hinblick auf ihre Investition in den Fonds auf den entsprechenden Abschnitt zur Besteuerung in diesem Informationsmemorandum hingewiesen. Anleger müssen aber beachten, dass die Aufzählung der Steuerrisiken in diesem Informationsmemorandum nicht abschließend ist. Ferner werden die steuerlichen Aspekte (einschließlich nachteiliger Auswirkungen) auf Ebene des potenziellen Anlegers selbst nicht dargestellt.

Die Steuervorschriften – darunter Bestimmungen zu Ertragsteuern, Stempelsteuern, Grunderwerbsteuern, Umsatzsteuern und Quellensteuern – sowie deren Auslegung in Bezug auf die Anlage in den Fonds beziehungsweise der Anlagen des Fonds in Vermögenswerte können sich während der Laufzeit des Fonds ändern, was eine nachteilige Auswirkung auf den Fonds und/oder seine Anlagen haben kann. Als Folge von Betriebsprüfungen oder sonstigen Steuerfestsetzungen auf Ebene des Fonds oder dessen Anlagevermögenswerten können sich auch bei sorgfältiger Prüfung durch den AIFM beziehungsweise die

beteiligten Steuerberater bezüglich der abgegebenen Steuererklärungen nachteilige Auswirkungen einstellen.

Der AIFM und dessen Organmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, professionelle Berater oder deren Verbundene Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für Beratung im Hinblick auf die eigene steuerliche Situation eines potenziellen Anlegers.

23.4.2 Steuerpflicht

Bei einer Investition eines Anlegers in den Fonds ist zu berücksichtigen, dass diese mittelbare Investition in Anlagevermögenswerte im Vergleich zu einer fiktiven Direktanlage in die gleichen Anlagevermögenswerte nachteilhaft sein kann – zum einen aufgrund der Gebührenbelastung auf Fondsebene, zum anderen aber insbesondere auch aufgrund der steuerlichen Auswirkungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Einnahmen des Fonds mit Quellensteuern belastet sein können. Diese Quellensteuern können definitiv werden, das heißt die Erträge dauerhaft schmälern, insbesondere weil der Fonds nicht doppelbesteuerungsabkommensberechtigt ist. Dies kann zu einer Minderung der Rendite des Fonds und damit auch der Anleger führen.

Anleger haben aufgrund ihrer Beteiligung am Fonds gegebenenfalls zusätzliche Steuerverbindlichkeiten im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts. Unter Umständen können sie auch Anspruch auf zusätzliche Steuererleichterungen in jenem Land haben. Dies kann eine Erhöhung oder Verringerung der Nachsteuerrendite auf ihre Anlage in den Fonds bewirken. Anleger sind uneingeschränkt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den jeweiligen nationalen Steuergesetzen verantwortlich. Möglicherweise müssen Anleger nach geltendem Steuerrecht den ihnen zuzuordnenden Anteil an den Ertrags-, Gewinn-, Verlust-, Abzugs- und Gutschriftposten des Fonds berücksichtigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Fonds Ausschüttungen erhalten haben oder erhalten werden (sogenannte *dry income taxation*). Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds über ausreichend Cashflows verfügen wird, damit dem Anleger gegenüber Ausschüttungen vorgenommen werden können, die zur Zahlung aller Steuerverbindlichkeiten ausreichen, welche durch die Beteiligung am Fonds begründet werden. Somit kann die mit einer Anlage in den Fonds verbundene Steuerverbindlichkeit eines Anlegers für ein Steuerjahr höher (vielleicht sogar wesentlich höher) sein als die von jenem Anleger in dem Steuerjahr erhaltenen Barausschüttungen. Würde der Fonds als gewerblich tätig eingestuft, so würden Gewinne aus Handelsgeschäften als Einkünfte besteuert und nicht als Veräußerungsgewinn. Folglich würden die Handelseinnahmen, die einige in den Fonds investierende Anleger, die von Steuern auf Gewinne befreit sind, aus dem Fonds erhalten, besteuert, und diese Anleger somit bei jenen Geschäften den Vorteil ihrer Steuerbefreiung von Steuern auf Veräußerungsgewinne einbüßen.

23.4.3 Änderungen von Steuergesetzen

Änderungen des geltenden Rechts oder dessen Auslegungen können sich insbesondere nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, effizient Erträge oder Veräußerungsgewinne zu realisieren. Der Fonds ist bestrebt, seine Anlagen und Aktivitäten, soweit möglich, so zu strukturieren, dass seine Steuerpflicht minimiert wird; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Steuer-

pfligt im angestrebten Umfang zu reduzieren.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die beschriebenen steuerlichen Effekte auf dem derzeit geltenden Recht und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung und die jeweiligen Steuerbehörden basieren.

23.4.4 Erwägungen zu BEPS und Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD im Rahmen ihres Projekts zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting - „**BEPS**“) abschließende Empfehlungen für neue Steuergesetze beziehungsweise Änderungen bestehender Steuergesetze. Nach einer der von der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts abgegebenen Empfehlungen sollten Doppelbesteuerungsabkommen, die sich am Vorbild des OECD-Musterabkommens orientieren (wie diejenigen von Luxemburg), erweiterte Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung enthalten, beispielsweise eine Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen beziehungsweise Hauptzweckbestimmung („**BEPS-Maßnahme 6**“). In diesem Zusammenhang besteht für den Luxemburger Emittenten weiterhin Ungewissheit hinsichtlich potenzieller Steuerrisiken in der Jurisdiktion seiner Gründung beziehungsweise derjenigen, in der er steueransässig ist, sowie in allen Jurisdiktionen, in denen sich seine Vermögenswerte befinden. Würden dem Luxemburger Emittenten nach Einführung der BEPS-Maßnahme 6 durch eine entsprechende Jurisdiktion Abkommensvergünstigungen aberkannt, kann dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzlage, die finanziellen Rückflüsse und die Ertragslage des Luxemburger Emittenten haben und letztlich, aufgrund des Eintritts eines steuerlichen Rückzahlungsereignisses, ein zwingendes Rückzahlungsereignis in Bezug auf die Schuldverschreibungen zur Folge haben.

Darüber hinaus haben die EU-Mitgliedstaaten am 12. Juli 2016 im Nachgang zu der Veröffentlichung der BEPS-Empfehlungen der OECD die Richtlinie 2016/1164/EU – die Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie („**Steuervermeidungsbekämp-**

fungsrichtlinie“) – verabschiedet, um durch die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen in den innerstaatlichen rechtlichen Rahmen der EU-Mitgliedstaaten gegen Steuervermeidungspraktiken vorzugehen. Die Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie enthält (i) Vorschriften für beherrschte ausländische Kapitalgesellschaften, (ii) Vorschriften zur Bekämpfung hybrider Gestaltungen innerhalb der EU, (iii) allgemeine Vorschriften zur Zinsschranke und (iv) allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch („**Allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch**“).

Nach Verabschiedung der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie beschlossen die EU-Mitgliedstaaten, bei der Bekämpfung hybrider Gestaltungen mit Drittländern noch einen Schritt weiterzugehen und verabschiedeten am 29. Mai 2017 die Richtlinie 2017/952/EU (zusammen mit der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie, die „**Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie 2**“) zur Änderung der Bestimmungen der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie.

Die Umsetzung der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinien wurde in Luxemburg durch Gesetze vom 21. Dezember 2018 und 20. Dezember 2019 verabschiedet.

23.4.5 Erwägungen zu DAC 6

Die Richtlinie des Rates (EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („**DAC 6**“) wurde durch ein Gesetz vom 25. März 2020 in Luxemburger Recht umgesetzt. In diesem Zusammenhang können sogenannte Intermediäre oder der Steuerpflichtige unter Umständen verpflichtet sein, gewisse Informationen zu meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Angesichts der Neuheit dieses Gesetzes und dem Mangel an zusätzlichen Auslegungsrichtlinien ist bis dato unklar, inwiefern sich im Zusammenhang mit einer Investition in den Fonds oder im Zusammenhang mit den Investitionen des Fonds Meldepflichten aufgrund von DAC 6 ergeben könnten.

Anhang I

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

klimaVest ELTIF

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900C51611NA6OCN83

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80%*	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
<input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Anlageziel des klimaVest ELTIF (der „AIF“ oder der „Fonds“), verwaltet von der Commerz Real Fund Management S.à r.l. (der „AIFM“), ist es, einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung von den Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, insbesondere dem Klimaschutz („climate change mitigation“) oder der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaptation“), zu leisten.

Aussagen zu „Vermeidung“ oder „Messbarkeit“ von CO₂-Emissionen oder ähnliche Aussagen bezüglich CO₂ und/oder CO₂e (gemeint ist hier das CO₂-Äquivalent, das neben dem Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂) weitere Treibhausgase wie Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) oder Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) berücksichtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird hier jedoch der Term CO₂ verwendet.) sind grundsätzlich im Zusammenhang mit der auf <https://klimavest.de/messbar/> erläuterten Methodik zu lesen und zu verstehen. Der messbare Beitrag besteht darin, dass der Fonds die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fördert und dadurch CO₂-Emissionen, die bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entstanden wären, vermieden werden. Die CO₂-Vermeidung wird auf Basis von länderspezifischen

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Vermeidungsfaktoren der Technical Working Group of International Financial Institutions (IFI) basierend auf dem Combined Margin Approach der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) unter Berücksichtigung von sektorspezifischen CO₂-Vorkettenemissionsfaktoren des Umweltbundesamtes berechnet. Vermeidungsfaktoren sinken perspektivisch aufgrund des voraussichtlich steigenden Anteils an regenerativ erzeugtem Strom im Strommix. Aussagen zur erzielten oder geplanten CO₂-Vermeidung sind kein verlässlicher Indikator für tatsächliche zukünftige CO₂-Vermeidung. Zielsetzungen können sowohl über- als auch unterschritten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wird der Fonds nicht in Unternehmen investieren die nicht den Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 a bis g CDR (EU) 2020/1818 (die „PAB-Ausschlüsse“) entsprechen. Ebenfalls wird der Fonds nicht in Vermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung investieren, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind.

Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie und investiert daher nicht unter Bezugnahme auf einen Index (einschließlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte im Sinne von Titel III Kapitel 3a der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) und hat auch nicht die Absicht, dies zukünftig zu tun. Somit wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels kein Index als Referenzwert festgelegt.

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels angewendet:

- Der prozentuale Anteil an Investitionen die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen;
- Der prozentuale Anteil an Investitionen in Anlagevermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind (der Fonds wird nicht in Vermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung investieren, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind);
- Der prozentuale Anteil an Investitionen in Unternehmen:
 - die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen¹ beteiligt sind;
 - die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
 - die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
 - die 1% (ein Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
 - die 10% (zehn Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
 - die 50% (fünfzig Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
 - die 50% (fünfzig Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

• **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Um sicherzustellen, dass die getätigten Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Investitionsziele führen, berücksichtigt der Fonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt sicher, dass die Investitionen des Fonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie nachstehend näher erläutert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutensten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

¹Für die Zwecke der Ausschlüsse bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für jede potenzielle Investition führt der Fonds während des Akquisitionsprozesses eine sogenannte „Impact and ESG Due Diligence“ durch. Etwaige negative Auswirkungen auf die Umweltziele gemäß EU-Taxonomieverordnung werden geprüft und bewertet.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, werden die CO₂e-Emissionen pro Kilowattstunde, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind, berechnet. Diese Berechnungen werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien sowie den ISO-Normen oder gleichwertigen Methoden durchgeführt. Zusätzlich berücksichtigt der AIFM bei Investitionsentscheidungen, sowie bei der Prüfung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Fonds auf die folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung:

- i. Klima, einschließlich Treibhausgasemissionen und Energieleistung;
- ii. Biodiversität, d.h. die Fülle unterschiedlichen Lebens in einem bestimmten Landschaftsraum oder in einem geographisch begrenzten Gebiet;
- iii. Emissionen (Emissionen anorganischer Schadstoffe; Emissionen von Luftschadstoffen; Emissionen von Substanzen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen; Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von CO₂e-Emissionen);
- iv. Wasser, Abfall und Material (Wassernutzung; Wasser, das wiederverwendet und wiederaufbereitet wird; Investitionen in Unternehmen mit Initiativen zur Wasserbewirtschaftung; Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Land-/Forst-/Agrarwirtschaft; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Praktiken im Bereich Ozean/Meere);
- v. Achtung der Menschenrechte und Angelegenheiten der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; und
- vi. Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Anzahl/Quote von Unfällen, Verletzungen, Todesfällen, Häufigkeit; Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen, Krankheit; Verhaltenskodex für Zulieferer; Verfahren zur Behandlung von Beschwerden; Vorfälle von Diskriminierung; fehlende Trennung der Funktionen in den Vorständen und Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen).

Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (due diligence) bei Investitionen durch den Fonds, als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner Investitionen angewandt wird.

Darüber hinaus bemüht sich der AIFM nach Kräften sicherzustellen, dass die Investitionen des Fonds nicht lokalen Umweltzielen zuwiderlaufen, z.B. dass Wind- oder Solaranlagen nicht in Schutzgebieten errichtet werden und dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokale Biodiversität haben.

Im Falle potenziell nachteiliger Auswirkungen berichtet der AIFM auf Ebene des Fonds unter Verwendung des von der EU-Offenlegungsverordnung empfohlenen sogenannten „Principal Adverse Impact Statement“. Um die wichtigsten negativen Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, misst der AIFM insbesondere die Indikatoren der Kategorie Treibhausgasemissionen.

Falls eine potenzielle Investition des Fonds eines oder mehrere der Umweltziele oder der sozialen Ziele erheblich negativ beeinträchtigen würde und im Rahmen der Prüfungen eine solche erhebliche negative Beeinträchtigung festgestellt wird, wird die Investition nicht getätigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der AIFM wendet im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Fonds in Bezug auf Investitionsentscheidungen Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden. Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der

wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind. Zusätzlich stützt sich der AIFM dabei auf Informationen, die von den wichtigsten Dienstleistern und Partnern des Fonds bereitzustellen sind, wie z.B. Nachhaltigkeitsberichte und Spezifikationen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie auf öffentlich zugängliche Informationen wie Presseartikel und Analystenberichte.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die 14 wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Wie oben weiter erläutert werden diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen sowie bei der Prüfung berücksichtigt. Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (due diligence) bei Investitionen durch den Fonds, als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner Investitionen angewandt wird. Mehr Information zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können Sie im Jahresbericht des Fonds und unter <https://crfm.commerzreal.com/> aufrufen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der AIFM stellt sicher, dass das nachhaltige Investitionsziel des Fonds durch die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien erreicht wird.

Der Fonds kann nachhaltige Investitionen in jedem Entwicklungsstadium tätigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf nachhaltige Investitionen, die sich in der Entwicklung oder in der Planung befinden, bestehende nachhaltige Investitionen oder nachhaltige Investitionen, die restrukturiert werden sollen. Darüber hinaus darf der Fonds in nachhaltige Investitionen investieren, die ggf. nicht primär renditeorientiert sind.

Die Vermögenswerte des Fonds leisten einen Beitrag insbesondere zum Klimaschutz („climate change mitigation“) oder der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaptation“). Hierbei fokussiert sich der Fonds auf wirtschaftliche Aktivitäten, die einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂e-armen, nachhaltigen Wirtschaft leisten:

(i) Energieerzeugung, die aus erneuerbaren Energiequellen stammt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf land- und seeseitige Windkraftwerke, Solarkraftwerke, Wasserkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Anlagen zur Nutzung von Bioenergie und geothermischer Energie;

(ii) Energieübertragung und Energiespeicherung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stromversorgungssysteme (Stromnetze und Umspannwerke), Gasnetze und Fernwärmenetze, Energieinfrastrukturen in Speichertechnik und andere Energietechnologien;

(iii) saubere(r), sichere(r) und vernetzte(r) Verkehr, Transport und Mobilität, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Stromtankstellen, Elektromobilität in Form von Elektroautos, Pedelecs, Elektrolastkraftwagen, Batteriebussen, Schienen- und Nahverkehrssystemen; und/oder

(iv) weitere Infrastrukturanlagen und andere Vermögenswerte, die einen Beitrag zur Erreichung ökologisch nachhaltiger Ziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung leisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ökologische Land-, Forst- und Agrarwirtschaft sowie Recyclinganlagen.

Der Fonds zielt darauf ab, mit seinen Investitionen einen positiven Beitrag zur Umstellung des europäischen Energiesystems zu leisten, indem er den Anteil von Ökostrom im Stromnetz sicherstellt oder erhöht, um

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

einen positiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Der Fonds berücksichtigt für jede nachhaltige Investition die Menge des erzeugten Ökostroms und bestimmt den spezifischen Anteil an der Gesamtmenge des in dem jeweiligen Land und in der Europäischen Union erzeugten Ökostroms.

Wichtigster Nachhaltigkeitsindikator des Fonds zur Messung des Erreichens der nachhaltigen Anlageziele sind die eingespeisten Kilowattstunden erzeugt aus Erneuerbaren Energien, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind. Um die Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend zu berücksichtigen, werden die CO₂e-Emissionen pro Kilowattstunde, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind, basierend auf den vorgenannten Messungen, berechnet. Diese Berechnungen werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien sowie den ISO- Normen oder gleichwertigen Methoden durchgeführt.

Bei den „Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ handelt es sich bei dem Fonds ausschließlich um taxonomiekonforme Vermögenswerte, welche einen Beitrag zur Erreichung der Umweltzielen im Sinne der EU- Taxonomieverordnung leisten, insbesondere dem Klimaschutz oder der Anpassung an den Klimawandel. Dazu zählen Bestandsinvestitionen und Projektentwicklungen sowie angelegte Liquidität, sofern sie als taxonomiekonform im Rahmen der Impact Due Diligence durch einen externen Berater (PwC, KPMG, EY oder Deloitte) festgestellt worden sind. Diese Bestandsinvestitionen und Projektentwicklungen werden mit dem Marktwert zuzüglich Fremdkapital angesetzt. Der Marktwert der Investitionen der Erneuerbare-Energien-Fonds wird von externen Gutachtern ermittelt. Projektentwicklungen werden ebenfalls zum Marktwert entsprechend dem Baufortschritt angesetzt. Da die ermittelten Marktwerte kein Fremdkapital beinhalten, müssen diese ebenfalls hinzugerechnet werden. Die Liquidität wird mit dem Nominalbetrag ausgewiesen. Die taxonomiekonform angelegte Liquidität wird in Höhe der zugrundeliegenden taxonomiekonformen Investitionen als taxonomiekonformer Vermögenswert ausgewiesen. Hierbei wird der von der emittierenden Bank gemeldete Anteil der taxonomiekonformen Investitionen mit dem Nominalbetrag der angelegten Liquidität multipliziert.

Der Fonds wird nicht in Anlagen in Unternehmen nach der PAB-Ausschlüsse gem. Art. 12 Abs. 1 a bis g CDR (EU) 2020/1818 investieren

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen² beteiligt sind;
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- die 1% (ein Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- die 10% (zehn Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- die 50% (fünfzig Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- die 50% (fünfzig Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Der Fonds wird ebenfalls nicht in Vermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung investieren, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind.

²Für die Zwecke der Ausschlüsse bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Folgende verbindliche Elemente werden während der Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels angewendet:

- Bei mindestens 80% (achtzig Prozent) der Investitionen des Fonds handelt es sich um nachhaltige Investitionen die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen;
- Der Fonds wird nicht in Vermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung investieren, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind;
- Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die den PAB-Ausschlüssen gem. Art. 12 Abs. 1 a bis g CDR (EU) 2020/1818, wie folgt, nicht übereinstimmen:
 - die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen³ beteiligt sind;
 - die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
 - die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
 - die 1% (ein Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
 - die 10% (zehn Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
 - die 50% (fünfzig Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
 - die 50% (fünfzig Prozent) oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der AIFM achtet auf die Einhaltung der Mindestgarantien der Menschenrechte, wenn eine Investition ausgewählt wird. In diesem Sinne, wendet der AIFM für eine Investitionsentscheidung Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden. Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind.

Der AIFM, der über die erforderliche Expertise und Erfahrung im Bereich ESG bzw. Nachhaltige Anlagen verfügt, wird die Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien anwenden. Mit den Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien des Fonds wird angestrebt, die Governance-Praktiken der potenziellen und bestehenden Investitionen zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie über angemessene Management- und Vergütungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen und Praktiken zur Einhaltung der Steuervorschriften (tax compliance) verfügen. Dabei stützt sich der AIFM auf Informationen, die von den wichtigsten Dienstleistern und Partnern des Fonds bereitzustellen sind, wie z.B. Nachhaltigkeitsberichte und Spezifikationen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie auf öffentlich zugängliche Informationen wie Presseartikel und Analystenberichte.

³Für die Zwecke der Ausschlüsse bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der Fonds beabsichtigt sicherzustellen, dass mindestens 80% (achtzig Prozent) der Investitionen des Fonds nachhaltige Investitionen sind („#1 Nachhaltig“). Bei diesen nachhaltigen Investitionen soll es sich ausschließlich um nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomieverordnung handeln („Taxonomiekonform“). Folglich ist der maximale Prozentsatz der Investitionen des Fonds die nicht als nachhaltig angesehen werden können („#2 Nicht nachhaltig“), auf 20 % (zwanzig Prozent) begrenzt.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Wie wird durch den Einsatz von Derivativen das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht anwendbar.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind, ist auf 80 % (achtzig Prozent) festgelegt. Die Berechnung des Anteils an Taxonomiekonformen Investitionen basiert auf eigenen Daten. Diese Berechnung wird nicht von Wirtschaftsprüfern oder Dritten geprüft.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?

- Ja In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

⁴Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

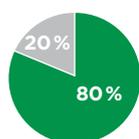
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung soll daher 0% betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind. Der Mindestanteil der Investitionen die nicht mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind soll dementsprechend 0 % (null Prozent) betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds investiert zu maximal 20 % (zwanzig Prozent) in Vermögenswerte die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden („#2 Nicht nachhaltige Investitionen“). Unter anderem, investiert der Fonds in derivative Finanzinstrumente um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Fonds zu steuern. Zusätzlich investiert der Fonds in Geldmarktinstrumente oder andere liquide Instrumente, die für Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen oder zur Bedienung des täglichen Geschäftsbedarfs des Fonds gehalten werden. Die beabsichtigte Verwendung dieser Investitionen beachtet nicht das Vorhandensein von einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Der Fonds investiert aktuell nicht unter Bezugnahme auf einen Index (einschließlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU- Referenzwerte im Sinne von Titel III Kapitel 3a) der Verordnung (EU) Nummer 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) und hat auch nicht die Absicht, dies zukünftig zu tun.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://crfm.commerzreal.com/>